



**Planfeststellungsbeschluss zur
Änderung der Nebenbestimmungen
A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23
des Planfeststellungsbeschlusses
zum Emssperrwerk**



Antragsteller

Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Projektgruppe „Flexibilisierung des
Stauregimes des Emssperrwerks“
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Sickelmann
Herr Glaeseker
Herr Jürgenschellert
Herr Dieckschäfer/Herr Marotz
Frau Käding/Frau Gortheil

Tel.: 0441/799 – 2050
Email: silke.kaeding@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, den 17.07.2015

Az.: PEm 1 - 62025-468-004

INHALTSVERZEICHNIS

A. Entscheidungen	5
I. Planfeststellung	5
II. Nebenbestimmung.....	9
III. Weitere Entscheidungen	9
III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	9
III.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung	9
III.3 Kostenentscheidung	9
IV. Hinweise	9
B. Begründung.....	9
I. Sachverhalt und Verfahren	10
I.1 Beschreibung des Vorhabens.....	10
I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	10
I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers	12
I.4 Befangenheit	14
I.5 Verfahren.....	14
II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse.....	20
III. Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich.....	23
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung	24
IV.1 Vorhabenbeschreibung und Anlass	26
IV.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	28
IV.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	33
IV.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	53
V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	56
V.1 Rechtsgrundlagen	56
V.2 Rechtliche Ausgangspunkte	57
V.3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis.....	59
V.4 Betroffene Natura 2000-Gebiete.....	59
V.5 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung	72
VI. Naturschutzrechtliche Befreiungen.....	73
VII. Spezielle Artenschutzprüfung.....	74
VII.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis.....	74
VII.2 Geprüfte Artengruppen.....	75
VIII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht.....	76

IX. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL).....	78
IX.1 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper	78
IX.2 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper	94
X. Monitoring	102
XI. Abwägung.....	104
XI.1 Belange der Wasserwirtschaft.....	104
XI.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	106
XI.3 Belange der Schifffahrt	107
XI.4 Belange der Landwirtschaft.....	107
XI.5 Belange der Fischerei	109
XI.6 Belange des Hafenbetriebs.....	110
XI.7 Belange des Straßen- und Schienenbetriebs	110
XI.8 Belange der Kulturgüter	111
XI.9 Belange der Energieversorger	111
XI.10 Sonstige Belange	111
XI.11 Ergebnis.....	112
XII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2015)	113
XIII. Begründung der Kostenentscheidung	114
C. Rechtsbehelfsbelehrung	114
D. Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften.....	115

Planfeststellung gem. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Änderung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1, A.II.2.2.2b und A.II.1.23 des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems

A. Entscheidungen

I. Planfeststellung

1. Der vom Landkreis Emsland am 20.11.2014 eingereichte und am 26.03.2015 geänderte Plan auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)¹ wird im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems gem. §§ 68 und 70 WHG i. V. m. § 109 NWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.
2. Zur Überführung von fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems ab 16.09. der Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 werden die folgenden den Einstau der Tideems beschränkenden Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses ausgesetzt:
 - *A.II.2.2.1: Ein Einstau der Tideems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen $\leq 12^{\circ}\text{C}$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.*

¹ Mit der Kurzbezeichnung „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestückfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003 des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 und des Planfeststellungsbeschlusses vom 01. September 2014 gemeint. Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können zudem auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) in der Rubrik Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk > Übersicht Zulassungen sowie in der Betriebsstelle Aurich des NLWKN, Dienstgebäude Leer, Westerende 2 – 4, 26789 Leer, eingesehen werden.

- *A.II.2.2.2b: Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.*

Diese Nebenbestimmungen werden nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.

3. Der erste Satz der Nebenbestimmung A.II.1.23 des Sperrwerksbeschlusses wird ab dem Kalenderjahr 2016 wie folgt geändert:
In einem Kalenderjahr darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Stauffälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen.

Grundlage dieser Planfeststellung sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

1. Ordner I: Unterlage A Planfeststellungsantrag

Unterlage B Erläuterungsbericht

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I		Antragsschreiben des Landkreises Emsland	20.11.2014		1
I		Planänderungsantrag des Landkreises Emsland: Planergänzung (Überführung im Herbst 2018)	26.03.2015		1
I		Unterlage „Planergänzung“	26.03.2015		7
I		Verzeichnis der Antragsunterlagen	November 2014		2
I	A	Unterlage A – Planfeststellungsantrag / Antragsgegenstand (einschl. Deckblatt)	20.11.2014		2
I	B	Unterlage B – Erläuterungsbericht (einschl. Deckblatt)	20.11.2014		24
I	B 2-1	Anhangstabelle B 2–1: Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis – Landkreise Emsland und Leer	20.11.2014		43
I	B-2/1	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 1/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/2	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 2/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/3	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 3/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/4	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 4/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/5	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 5/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/6	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 6/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/7	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 7/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/8	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 8/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/9	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 9/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/10	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 10/11	Okt. 2014	1:5.000	1
I	B-2/11	Karte B – 2, Grundstücksplan, Blatt 11/11	Okt. 2014	1:5.000	1

2. Ordner II: Unterlage C Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)**Unterlage D FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)****Unterlage E Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP)****Unterlage F WRRL-Fachbeitrag****Unterlage G Unterlage zur Eingriffsregelung****Unterlage H Auswirkungen auf sonstige Nutzungen****Unterlage I Stellungnahme der BAW**

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	C	Unterlage C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung			1
II	C	Gliederung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung	20.11.2014		1
II	C 1	Kap. C 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20.11.2014		13
II	C 2	Kap. C 2: Einleitung	20.11.2014		16
II	C 3	Kap. C 3: Schutzgut Wasser	20.11.2014		43
II	C 4	Kap. C 4: Schutzgut Boden	20.11.2014		23
II	C 5	Kap. C 5: Schutzgut Pflanzen	20.11.2014		27
II	C 6	Kap. C 6: Schutzgut Tiere - Vorblatt	20.11.2014		1
II	C 6.1	Kap. C 6.1: Schutzgut Tiere – Avifauna	20.11.2014		2
II	C 6.2	Kap. C 6.2: Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler	20.11.2014		17
II	C 6.3	Kap. C 6.3: Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos	20.11.2014		16
II	C 6.4	Kap. C 6.4: Schutzgut Tiere – sonstige Fauna	20.11.2014		19
II	C 7 – C 13	Kap. C 7 – 13: Schutzgut Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch, Wechselwirkungen	20.11.2014		4
II	C 14	Kap. C 14: Hinweise auf Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen	20.11.2014		2
II	C 15	Kap. C 15: Anhang	20.11.2014		30
II	D	Unterlage D – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	20.11.2014		78
II	E	Unterlage E – Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	20.11.2014		10
II	F	Unterlage F – WRRL-Fachbeitrag Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG	20.11.2014		47

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
II	G	Unterlage G – Unterlage zur Eingriffsregelung	20.11.2014		16
II	H	Unterlage H – Auswirkungen auf sonstige Nutzungen	20.11.2014		9
II	I	Unterlage I – Stellungnahme der BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst (BAW-Nr. A3955 03 10220)	Juli 2014		27

Das Inhaltsverzeichnis mit den maßgeblichen Planunterlagen ist im jeweiligen Ordner mit dem Dienstsiegel der Direktion des NLWKN - Nr. 2 - gekennzeichnet.

3. Weitere Unterlagen:

Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Emsland zur Vorhabenträgerschaft	27.06./07.07./ 16.07.2014		1
Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Übertragung der Vorhabenträgerschaft	23.10.2014		1

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes anonymisierte Daten.

So wurden die Daten der Eigentümer in dem den Planunterlagen beigefügten Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis durch eine Zuordnungsnummer verschlüsselt. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde und bei den Kommunen, bei denen jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, mitgeteilt werden, unter welcher/welchen Zuordnungsnummer(n) sie im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis geführt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Weiter wird in diesem Beschluss auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden laufende Nummern (E-Nr.) zur Identifikation der Einwender verwendet. Eine entsprechende Verschlüsselung ist auch für die Behörden, sonst beteiligten Stellen und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die zu dem Vorhaben Stellung genommen haben, erfolgt. Das Schlüsselverzeichnis liegt bei der Planfeststellungsbehörde vor. Zudem erhalten die Betroffenen bei individueller Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Mitteilung über die ihnen zugeordnete(n) Einwender-Nummer(n).

II. Nebenbestimmung

Der NLWKN (GLD) hat ein physiko-chemisches Monitoring in Anlehnung an den in Pkt. 3.3 der Unterlage B (Erläuterungsbericht) des Antrages beschriebenen Umfang zur Klärung der dort genannten Fragestellungen durchzuführen. Im Anschluss an die jeweilige Überführung ist der Planfeststellungsbehörde ein Bericht vorzulegen, der das durchgeführte Messprogramm beschreibt sowie die wesentlichen Messergebnisse darstellt und bewertet.

III. Weitere Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende Entscheidungen:

III.1 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch die in diesem Beschluss festgesetzte Nebenbestimmung nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Beschluss wird im Hinblick auf die Überführung im Winterstau 2015 (ab 16.09.) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

Im Übrigen wird die Entscheidung über den Sofortvollzug noch zurückgestellt.

III.3 Kostenentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht kostenfrei.

IV. Hinweise

Der Beschluss hat eine formelle Konzentrationswirkung, d.h. er umfasst andere behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

B. Begründung

Die vom Landkreis Emsland am 20.11.2014 und am 26.03.2015 (Änderungsantrag) beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz beantragte Planänderung zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die unbefristete Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 (Umstellung der Schließdauer auf das Kalenderjahr) konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmung erteilt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG) und nach Abwägung aller widerstreitenden Belange die Interessen des Wohls der Allgemeinheit überwiegen. Um die Staudauer zur Minimierung von Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt möglichst gering zu halten, werden die Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.2.2.2b nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss wird im Einzelnen wie folgt begründet:

I. Sachverhalt und Verfahren

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Nach dem Sperrwerksbeschluss darf das Emssperrwerk gem. Nebenbestimmung A.II.1.22 für den einzelnen Staufall in der Zeit vom 16.09. – 31.03. bis zu einer Höhe von NN + 2,7 m für maximal 52 Std. geschlossen werden.

Gem. Nebenbestimmung A.II.2.2.1 darf der Einstau der Tideems > 12 h allerdings nur begonnen werden, wenn über eine Tide bei Wassertemperaturen > 12°C der Sauerstoffgehalt oberflächennah 6 mg/l, bei Wassertemperaturen ≤12°C der Sauerstoffgehalt oberflächennah 5 mg/l beträgt und gem. Nebenbestimmung A II 2.2.2 b sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohl nah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

Außerdem darf gem. Nebenbestimmung A.II.1.23 in einem Zeitraum von jeweils 365 Tagen die Schließdauer des Emssperrwerkes für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 Std. betragen.

Ab der 2. Septemberhälfte der Jahre 2015 bis 2019 – also innerhalb des durch den Sperrwerksbeschluss von 1998 genehmigten Zeitfensters (Winterstau) – stehen Überführungen großer Schiffe an, für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sichergestellt ist, ob sie die oben beschriebenen Nebenbestimmungen einhalten können. Deshalb wurde vorsorglich zur Herstellung der Überführungssicherheit der vorliegende Antrag gestellt.

Zusätzlich zur Herstellung der Überführungssicherheit für diese Schiffe soll anlässlich der Überführungen ein physikochemisches Monitoring durchgeführt werden, mit dem der stau-fallbedingte Sauerstoff- und Salzgehalt bei den Überführungen messtechnisch begleitet wird.

Mit der Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 (Schließzeit) soll eine formale Textanpassung erfolgen, um die Nebenbestimmung an den Bezugsrahmen relevanter Messgrößen anzugleichen und damit den künftigen Vollzug dieser Nebenbestimmung zu erleichtern.

I.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – (NLWKN) aus § 129 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 6 a) bb) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Das Emssperrwerk ist seinerzeit von der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg als zuständiger Landesbehörde aufgrund des § 12 Nieders. Deichgesetz (NDG) planfestgestellt worden. Das war zutreffend, weil der Schwerpunkt der Aufgaben beim Zusammentreffen von mehreren selbständigen Zwecken (Küstenschutz- und Staufunktion) beim Bau des Sperrwerks in der Küstenschutzfunktion gesehen wurde. Die direkte Anwendung der §§ 68 ff. WHG ist für die nunmehr beabsichtigte Änderung deshalb geboten, weil die Änderung nicht dem Küstenschutz dient, sondern mit der Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur begründet wird. Das Verfahrensrecht hält für Änderungen eines bereits fertiggestell-

ten Vorhabens keine speziellen Verfahrensvorschriften bereit. Diese Änderungen erfordern deshalb ein Vorgehen nach den allgemeinen Bestimmungen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. A., § 76 Rdnr. 11) Die Änderung ist deshalb dann planfeststellungspflichtig, wenn es sich bei der Änderung selbst um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt oder die Änderung das planfestgestellte raumbedeutsame Vorhaben wesentlich ändert (VG Oldenburg, Urteil vom 30.6.2014, Az 5 A 4319/12). Eine wesentliche Änderung des Sperrwerksbeschlusses ist hier schon deshalb anzunehmen, weil die Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität fünf Überführungsfälle betrifft sowie die Nebenbestimmung A.II.1.23 dauerhaft geändert werden soll, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Gegenstand des Verfahrens ist insbesondere die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der beantragten Änderungen.

Insoweit werden die Einwendungen, die sich gegen die richtige Verfahrensart richten, zurückgewiesen (**E 22, 23, 24, 25, 27**).

Für Änderungen der Regelungen des Sperrwerksbeschlusses ist der NLWKN und nicht die Bundeswasserstraßenverwaltung zuständig.

Die beantragten Staufälle sind nicht als Ausbau einer Bundeswasserstrasse anzusehen, über die gemäß §§ 12, 14 WaStrG die Wasserschiffahrtsverwaltung des Bundes durch Planfeststellung zu entscheiden hätte.

Während die Herstellung eines ständigen Staus ein Ausbau einer Bundeswasserstrasse im Sinne des § 12 WaStrG ist, stellt der nur vorübergehende Stau einer Bundeswasserstraße keine Ausbaumaßnahme in diesem Sinne dar. Auch wenn mit dieser Maßnahme der Verkehrsnutzen der Bundeswasserstraße erhöht bzw. eine Erhöhung des Verkehrsnutzens vorbereitet werden soll, handelt es sich mithin um ein Verfahren, das nach Wasserrecht zu beurteilen ist. Denn nur Ausbaumaßnahmen, welche die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, unterfallen der Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 WaStrG) und sind planfeststellungspflichtig (§ 14 WaStrG). Ausbauten von Bundeswasserstraßen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Nutzung als Verkehrsweg betreffen. Dabei ist – ebenso wie beim wasserhaushaltsrechtlichen Ausbau – Inhalt der Umgestaltung die Schaffung eines gegenüber dem bisherigen Gewässersystem neuen Dauerzustandes (Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar, 6. Auflage 2009, § 12 Rdnr. 10). Daran fehlt es hier bei der zeitlich begrenzten Stauung für fünf Überführungsfälle.

Die ehemalige WSD Nordwest (jetzt Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) - Außenstelle Nordwest -) hat in diesem Zusammenhang bereits am 02.07.2008 mitgeteilt, dass das Emssperrwerk im Anwendungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung liegt und nach deren Art. 28 das WSA Emden für gegebenenfalls erforderliche „Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen“ zuständig ist.

Der Sperrwerksbeschluss trifft unter II.1.19 und III.1.2 allgemeine Regelungen für die Sicherstellung der Schifffahrt, die durch den im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entwickelten Betriebsplan konkretisiert worden sind. Danach trifft die Verkehrszentrale des Wasser- und Schifffahrtsamtes die im Einzelfall erforderlichen

schiffahrtspolizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Sperrung der Ems. Die beantragte Planänderung erfasst mithin nicht die gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlichen verkehrslenkenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Über die strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurz vor dem Staufall, wenn die Gesamtumstände der anstehenden Überführungen sicher feststehen.

Die WSD Nordwest hat in vergleichbaren Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass es sich insoweit nicht um eine Regelung des Schiffsverkehrs, sondern um eine Erhöhung des Wasserspiegels zur Ermöglichung der Passage von tiefer liegenden Schiffen handelt. Der Schiffsverkehr wird nicht durch den Aufstauvorgang als solchen, sondern durch die Überführungen beeinträchtigt. Nur für die Überführungen ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen) eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche durch den jeweiligen Schiffsführer beim WSA Emden beantragt werden muss. Die strom- und schiffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten für diese Entscheidungen hat sich der Bund in § 2 der Vereinbarung vom 23.7.1998 gegenüber dem Land Niedersachsen im Übrigen ausdrücklich vorbehalten.

Die WSD Nordwest hat sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr gegenüber dem NLWKN mehrfach in der Vergangenheit zu Regelungen im Zusammenhang mit dem Stau geäußert.

Nach Auffassung der WSD Nordwest sind die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerks nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG anzusehen; es liege jedenfalls keine dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraße vor. Vielmehr gehe es lediglich um eine Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Ems für Schiffe mit einem Tiefgang im Überführungsfall bis maximal 8,50 m. Das Emssperrwerk sei zudem eine nicht bundeseigene Schifffahrtsanlage i. S. des § 1 Abs. 4 WaStrG (und damit nicht Zubehör der Bundeswasserstraße), sondern eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Die WSD Nordwest habe vor diesem Hintergrund keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerks. Diese würden grundsätzlich auch nicht durch eine besondere schiffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt (s. o.).

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese überzeugende Rechtsauffassung.

Die Einwendungen, die sich gegen die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde wenden, werden daher zurückgewiesen (**E 17, 19, 28, 29**).

I.3 Antragsbefugnis des Antragstellers

Die Einwendungen, dass der Landkreis Emsland nicht der richtige Antragsteller sei, weil das Land für den Ausbau der Bundeswasserstraße nicht zuständig sei und daher die Trägerschaft nicht übertragen könne, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Es handelt sich bei dem Emssperrwerk nicht um Zubehör der Bundeswasserstraße Ems, sondern auch nach Auffassung der WSD um eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen, für die der Bund keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Vorhabenträgerschaft

für diese öffentliche Sache liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Das Land hat diese Vorhabenträgerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) vom 06.08.2008, zuletzt aktualisiert durch die Vereinbarung vom 16.07.2014, auf den Landkreis Emsland übertragen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – hat als Träger des Emssperrwerks unter dem 23.10.2014 der Antragstellung durch den Landkreis Emsland zugestimmt und ist damit dem im Antrag enthaltenen Anliegen beigetreten. Ob auch andere den Antrag hätten stellen können, ist daher nicht von Belang.

Neben der Aufgabenübertragung durch das Land auf den Landkreis Emsland ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Emsland auch daraus, dass er der Träger der regionalen Wirtschaftsförderung ist. Als solcher hat er naturgemäß ein Interesse, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Arbeitsplätze der Meyer Werft und der Zulieferbetriebe sicherzustellen.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Antragsbefugnis ausgeführt:

„Zunächst ist der Beigeladene zu 1) Träger des Vorhabens Emssperrwerk, einer unselbstständigen Anstalt des Landes (vgl. Urteil der Kammer vom 24.08.2009 – 5 A 1219/09), nachdem ihm durch das Land Niedersachsen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 06.08.2008, aktualisiert durch Erklärung vom 14.03.2012 diese Trägerschaft übertragen wurde. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit dieses Vertrages vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Kläger hat solche auch nicht vorgetragen.

Soweit der Kläger der Ansicht ist, dem Beigeladenen zu 1) fehle ein öffentliches Interesse an der auch nur mittelbaren Ausnutzung der Gewässerbenutzung, weil diese allein im wirtschaftlichen Interesse der Beigeladenen zu 2) liege, verkennt er offenbar die regionalen Auswirkungen des Vorhabens. Das Interesse des Beigeladenen zu 1) als Antragsteller an seinem Antrag soll sein, die regionale Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu erhalten und zu fördern. Bedeutend ist nach dem Vorbringen des Beklagten, dem sich der Beigeladene zu 1) angeschlossen hat, und des Beigeladenen zu 2) im gerichtlichen Verfahren die Sicherung des derzeitigen Bestandes und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbunden Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und in der Region Emsland/Ostfriesland sein. Die Standortsicherung sei nach den Ausführungen der Beigeladenen zu 2) im gerichtlichen Verfahren von besonderer strukturpolitischer Bedeutung, weil die Beigeladene zu 2) hier etwa 2.700 Mitarbeiter beschäftige und unter Berücksichtigung regionaler Zulieferer rund 4.200 Arbeitsplätze in der Region, deutschlandweit über 15.700 Arbeitsplätze sichere. Für viele Zulieferbetriebe sei die Beigeladene zu 2) aufgrund ihrer hohen Spezialisierung der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber. Die Beigeladene zu 2) hat hierzu unter Beweisangebot ihres Verkaufsleiters dargelegt, dass bereits eine Verzögerung der Überführung am 21.09.2014 nicht nur umfangreiche finanzielle Regressfolgen zur Folge hätte, sondern letztlich auch erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die wirtschaftliche Stellung der Beigeladenen am Weltmarkt und damit auf ihre Existenz zu erwar-

ten seien. Zwar hat die Benutzung damit auch privatnützigen Charakter im Hinblick auf die Interessen der Beigeladenen zu 2), aber der Beklagte hat das öffentliche Interesse hinsichtlich der überragenden Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt nachvollziehbar in den Vordergrund gestellt und entsprechend begründet.“

Insoweit werden die Einwendungen, die sich gegen die Antragsbefugnis des Landkreises richten, zurückgewiesen (**E 17, 22, 23, 25, 27, 28, 29**).

I.4 Befangenheit

Es ist eingewendet worden, dass das vom Antragsteller beauftragte Büro IBL-Umweltplanung aufgrund von Befangenheit die Aufgaben im Rahmen der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfungen nicht unvoreingenommen wahrnehmen kann, da das Büro (Herr Herr) im Rahmen der Verhandlungen zum Masterplan die Meyer-Werft vertreten habe.

Die Einwendung (**E 17**) wird zurückgewiesen, da die Befangenheitsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Interessenvertreter und ihre Gutachter keine Anwendung finden.

I.5 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde unter Einhaltung der Vorgaben nach § 70 WHG und § 109 NWG i. V. m. § 73 VwVfG, §§ 7 und 9 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG sowie § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG durchgeführt.

Der Landkreis Emsland hat mit Schreiben vom 20.11.2014 die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 68 ff. WHG für das in diesem Beschluss unter B.I.1 beschriebene Vorhaben beantragt.

Gegenstand der am 20.11.2014 zur Planfeststellung vorgelegten Planunterlagen sind die zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.2.2.2 Buchstabe b) des Sperrwerksbeschlusses für vier Staufälle jeweils ab 16.09. der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2019 sowie die dauerhafte Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23.

I.5.1 Öffentliche Auslegung

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 05.01.2015 bis einschließlich 04.02.2015 gemäß § 70 WHG, § 109 NWG i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG und § 9 UVPG in der

- Gemeinde Jemgum
- Gemeinde Moormerland
- Gemeinde Rhede (Ems)
- Gemeinde Westoverledingen
- Samtgemeinde Dörpen

- Stadt Emden
- Stadt Leer
- Stadt Papenburg und
- Stadt Weener (Ems)

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wurde gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgte eine gemeinsame Bekanntmachung der o. g. Kommunen am 24.12.2014 in der Emdener Zeitung, der Ems-Zeitung, dem General-Anzeiger, der Ostfriesen-Zeitung und der Rheiderland Zeitung. Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung entsprechend der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune durch Aushang (spätestens ab dem 22.12.2014) in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dörpen, der Gemeinde Jemgum, der Gemeinde Rhede (Ems), der Gemeinde Westoverledingen und der Stadt Weener.

Die Bekanntmachung und der Antrag auf Planfeststellung mit den maßgeblichen Planunterlagen wurden gem. § 27 a VwVfG zusätzlich im Internet veröffentlicht.

In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der Einwendungsfrist (18.02.2015) und den Ausschluss von verspätet vorgebrachten Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, hingewiesen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Im Rahmen der Auslegung wurden 10 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

I.5.2 Beteiligung der Behörden

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 73 Abs. 2 und 3a VwVfG mit Schreiben vom 03.12.2014 bzw. 30.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.02.2015 bzw. 27.02.2015 gegeben.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Institutionen unter dem jeweils angegebenen Datum zu dem Vorhaben inhaltlich Stellung genommen oder mitgeteilt, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind oder gegen die Planungen keine Bedenken bestehen:

- Landkreis Emsland vom 03.02.2015
- Landkreis Leer vom 11.02.2015
- Stadt Papenburg vom 21.01.2015
- Stadt Emden vom 02.02.2015
- Stadt Weener (Ems) in eigenem Namen sowie im Namen der Hafen und Tourismus GmbH Weener vom 18.02.2015
- Stadt Leer (Ostfriesland) im eigenen Namen sowie im Namen der Stadtwerke Leer AöR vom 06.02.2015
- Ostfriesische Landschaft vom 11.12.2014
- Wasserversorgungsverband Rheiderland vom 12.12.2014
- I. Entwässerungsverband Emden vom 16.12.2014
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 22.01.2015
- Sielacht Rheiderland vom 29.01.2015

- Leda-Jümme-Verband vom 02.02.2015
- Sielacht Stickhausen vom 02.02.2015
- Sielacht Moormerland vom 10.02.2015
- Deichacht Krummhörn vom 07.01.2015
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland vom 22.01.2015
- Rheider Deichacht vom 28.01.2015
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden vom 18.12.2014
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) – Außenstelle West – vom 07.01.2015
- GDWS – Außenstelle Nordwest – vom 09.02.2015
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst vom 06.02.2015
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 09.02.2015
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.02.2015
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Kreisverband Leer vom 09.02.2015
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 03.02.2015
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 13.01.2015
- Deutsche Bahn AG vom 05.02.2015
- TenneT TSO GmbH vom 11.12.2014
- PLEdoc GmbH vom 16.12.2014
- Gasunie Deutschland Services GmbH vom 17.12.2014 und 05.01.2015
- Gassco AS vom 05.01.2015
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 07.01.2015
- Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG vom 12.01.2015
- Wintershall Holding GmbH im eigenen Namen sowie im Namen der Astora GmbH & Co. KG vom 21.01.2015
- EWE NETZ GmbH vom 09.02.2015
- GASCADE Gastransport GmbH vom 09.02.2015

I.5.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG mit Schreiben vom 03.12.2014 unter gleichzeitiger Übersendung der Antrags- und Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.02.2015 gegeben.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Vereinigungen unter dem jeweils angegebenen Datum inhaltlich Stellung genommen:

- Niedersächsischer Heimatbund e. V. vom 06.02.2015

- BUND Landesverband Niedersachsen vom 09.02.2015
- NABU Landesverband Niedersachsen vom 09.02.2015
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – vom 09.02.2015
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH) vom 10.02.2015

Sonstige Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, wurden von der Auslegung des Plans durch die unter I.5.1 beschriebene ortsübliche Bekanntmachung benachrichtigt (§ 73 Abs. 4 S. 6 VwVfG).

I.5.4 Beteiligung niederländischer Stellen

Eine Beteiligungsnotwendigkeit niederländischer Stellen besteht nicht, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltbelange des Königreichs der Niederlande ausgehen.

Die o. g. Einschätzung hat die Provinz Groningen geteilt.

Im Rahmen gutnachbarlicher Beziehungen sind gleichwohl die nachstehenden niederländischen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltorganisationen auf Wunsch der Provinz Groningen über das Vorhaben unterrichtet worden:

- Waterschap Hunze en Aa's
- Provincie Groningen
- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Waddenvereniging
- Gemeente Delfzijl
- Gemeente Oldambt
- Natuur en Milieu Federatie Groningen

Gleichzeitig wurde den vorgenannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen der o. g. Stellen sind nicht eingegangen.

I.5.5 Beteiligung der Meyer Werft

Gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG ist die Firma Meyer Werft GmbH & Co. KG, Papenburg, von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt worden.

I.5.6 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 21.04.2015 im Hotel Ostfriesen-Hof in Leer statt. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte gemäß § 73 Abs. 7 VwVfG zusammen mit der Bekanntmachung der Auslegung. Hinsichtlich des wesentlichen Inhalts und der Ergebnisse des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift der Planfeststellungsbehörde vom 24.06.2015 verwiesen, die den in der Anforderungsliste eingetragenen Teilnehmern am 25.06.2015 übersandt wurde.

I.5.7 Planänderung

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 26.03.2015 die Planfeststellung für eine Ergänzung bzw. Änderung des Vorhabens beantragt.

Die beantragte Planänderung sieht die zeitlich befristete Aufhebung (Aussetzung) der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.2.2.2 Buchstabe b) des Sperrwerksbeschlusses für einen fünften Staufall, der ab der 2. Septemberhälfte 2018 stattfinden soll, vor.

Mit Schreiben vom 13.04.2015 wurden den durch die Änderung der Planung betroffenen Behörden und Dritten, die sich in dem o. g. Anhörungsverfahren zur Sache geäußert haben, sowie den anerkannten niedersächsischen Naturschutzvereinigungen hierzu im Rahmen eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Bei der ergänzenden Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist die Präklusionsvorschriften des § 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 und Abs. 3 a VwVfG eingreifen.

Parallel hierzu wurden die maßgeblichen Planänderungsunterlagen auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht, worauf im Anschreiben vom 13.04.2015 hingewiesen wurde.

Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG abgesehen, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu besorgen sind (vgl. B.IV.1).

Zu der Planänderung haben die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Institutionen unter dem jeweils angegebenen Datum Stellung genommen:

- Landkreis Emsland vom 24.04.2015
- Landkreis Leer vom 12.05.2015
- Stadt Emden vom 08.05.2015
- Stadt Weener (Ems) vom 27.04.2015
- Hafen und Tourismus GmbH Weener vom 27.04.2015
- Stadt Leer (Ostfriesland) im eigenen Namen sowie im Namen der Stadtwerke Leer AöR vom 27.04.2015
- Ostfriesische Landschaft vom 27.04.2015
- I. Entwässerungsverband Emden vom 16.04.2015
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 21.04.2015
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Kreisverband Leer vom 16.04.2015
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 15.04.2015
- Deutsche Bahn AG vom 16.04.2015

- TenneT TSO GmbH vom 21.04.2015
- PLEdoc GmbH vom 27./29.04.2015
- Wintershall Holding GmbH im eigenen Namen sowie im Namen der Astora GmbH & Co. KG vom 26.05.2015
- EWE NETZ GmbH vom 21.04.2015

Daneben hat noch eine Privatperson Einwendungen gegen die Planänderung erhoben.

Eines weiteren Erörterungstermins bedurfte es im ergänzenden Anhörungsverfahren nicht.

Im Übrigen wurde in dem am 21.04.2015 durchgeführten Erörterungstermin über die Planänderung informiert, so dass für die Anwesenden im Termin auch die Gelegenheit bestand, sich hierzu zu äußern.

Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die in dem vorbeschriebenen Anhörungsverfahren vorgetragen wurden, hat sich der Vorhabenträger schriftlich geäußert.

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Die Einwendungen werden in diesem Beschluss unter den jeweiligen Sachthemen behandelt und beschieden.

In diesem Verfahren wird die rechtliche Zulässigkeit der zeitlich befristeten Aufhebung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 und A.II.2.2.2b des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sowie die dauerhafte Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 überprüft.

Insoweit werden die Einwendungen, die sich gegen die richtige Verfahrensart richten, zurückgewiesen (**E 22, 23, 24, 25, 27**).

Zwar lag den Antragsunterlagen der Antrag des Landkreises Emsland nicht bei. Dieses Schreiben ist den Einwendern jedoch nachträglich zur Verfügung gestellt worden. Damit haben sich die Einwendungen (**E 17, 19 28, 29**) erledigt.

Auswirkungen auf das Verfahren hat der fehlende (bzw. behauptete unvollständige) Antrag des Landkreises Emsland und die in den Antragsunterlagen nicht enthaltene Beauftragung des Landkreises Emsland durch das Land Niedersachsen nicht. Der Umfang der auszulegenden Unterlagen bestimmt sich nach dem Informationszweck. Dem Informationszweck wird bereits dann genügt, wenn die Auslegung den von dem geplanten Vorhaben potentiell Betroffenen Anlass gibt, zu prüfen, ob ihre Belange von der Planung berührt werden und ob sie deshalb im anschließenden Anhörungsverfahren zur Wahrung ihrer Rechte oder Interessen Einwendungen erheben wollen. Mit der Planauslegung brauchen nicht sämtliche Unterlagen bekannt gemacht zu werden, die möglicherweise erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit der Planung umfassend darzutun oder den festgestellten Plan vollziehen zu können (Kopp/Ramsauer VwVfG, 15. Aufl. § 73 Rdn. 47). Die ausgelegten Unterlagen erfüllen diese Anstoßfunktion.

Daher sind die Einwendungen (**E 30, 31**) zurückzuweisen.

Es ist um Erläuterung gebeten worden, warum das Land Niedersachsen im Sommer 2014 den Landkreis Emsland rückwirkend zum 20.1.2014 mit der Antragstellung beauftragt hat (**E 30, 31**). Der Auftrag wurde bereits am 20.01.2014 mündlich erteilt. Die schriftliche Fixierung erfolgte nachgelagert.

Auch ein Verstoß gegen Art. 3 GG ist nicht erkennbar. Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln. Der Planfeststellungsbehörde ist kein Sachverhalt bekannt, bei dem ein ähnlich gelagerter Tatbestand wie der diesem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt anders beurteilt worden wäre. Ein konkreter Sachverhalt für eine Ungleichbehandlung ist auch im laufenden Verfahren nicht vorgetragen worden. Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde in dem ähnlich gelagerten Verfahren für die „Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probetaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014“ entsprechend diesem Verfahren entschieden. Eine gegen die Erlaubnis eingereichte Klage ist bestandskräftig zurückgewiesen worden.

Die Einwendung (**E 27**) wird daher zurückgewiesen.

II. Planrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die vom Landkreis Emsland beantragten Planänderungen sind nach §§ 67, 68 WHG zu erteilen, da deren Voraussetzungen erfüllt sind und die Planänderungen durch öffentliche Interessen gerechtfertigt sind. Dabei ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen: Jede Fachplanung bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, einer Planrechtfertigung. Die Prüfung der Planrechtfertigung stellt eine Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschlossen werden sollen, die von vornherein ungeeignet sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen. Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums. Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Die Planrechtfertigung setzt daher voraus, dass das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.²

Das Emssperrwerk dient dem Küstenschutz und in seiner Staufunktion der Flexibilisierung der Bundeswasserstrasse Ems zur Überführung von Werftschiffen. Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im öffentlichen Interesse, wie der geltende Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darlegt und gerichtlich anerkannt worden ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen. Die Ziele des Landkreises Emsland, die Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu bewahren und zu fördern, sind vernünftige Gründe des Allgemeinwohls. Der Wertstandort Papenburg wird offenkundig und allgemein bekannt durch die Meyer Werft geprägt. Der Antrag des Landkreises Emsland ist nach den Antragsunterlagen und den ergänzenden Ausführungen im Erörterungstermin so zu verstehen, dass das für das konkrete Vorhaben maßgebliche oberste Ziel und damit zugleich leitender Zweck des Vorhabens die Sicherung des derzeitigen Bestands und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von

² BVerwGE 48, 56 – B 42.

Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und im Emsland ist. Die hohe strukturpolitische Bedeutung für den Standort Papenburg und für die gesamte Region Emsland/Ostfriesland ist schlüssig und überzeugend im Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen des Landkreises Emsland dargelegt. So machen der Antrag und die ergänzenden Ausführungen des Landkreises und der Werft im Erörterungstermin noch einmal deutlich, dass die Sicherung der Meyer Werft nicht nur für die dort beschäftigten 3.140 Mitarbeiter von herausragender Bedeutung ist, sondern insgesamt rd. 6.970 Arbeitsplätze einschließlich regionaler Zulieferer durch die Meyer Werft gesichert werden. Bundesweit werden sogar 21.400 Arbeitsplätze durch die Werft gesichert. Bedeutsam ist auch, dass die Werft aufgrund des hoch spezialisierten Anforderungsprofils in den im Antrag dargestellten Bereichen für viele ihrer Zuliefererbetriebe der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber ist. Sowohl aus dem Antragschreiben des Landkreises Emsland als auch aus den Ausführungen im Erörterungstermin ergibt sich daher nachvollziehbar und in sich schlüssig, dass die Werft und die regionale Wirtschaftsstruktur untrennbar miteinander verknüpft sind.

Im Übrigen besteht auch ein besonderes europäisches Interesse an der Entwicklung der Region. Die EU-Strategie ist auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ausgerichtet. Gem. Artikel 174 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union setzt sich die Europäische Union im Hinblick auf die Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts das Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, insbesondere der ländlichen Gebiete zu verringern.

Nach Titel II Kapitel I Artikel 9 Abs. 1 der gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wird insbesondere das thematische Ziel der Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation unterstützt, um so zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum beizutragen.

Diese Zielsetzung wird auch durch die Regionale Handlungsstrategie Weser-Ems 2014 – 2020 nachhaltig unterstützt.

Im europaweiten Ranking gibt es in der Region Weser-Ems eine außerordentliche Schwäche in den Bereichen Innovation, Forschung und Entwicklung. Ziel der EU ist es, die Innovationsfähigkeit zu stärken und zu entwickeln. Die Meyer Werft bringt sich insofern als Ideen- und Impulsgeber aktiv in die strategische Entwicklung der Region ein.

Die Einwendungen, dass es keine öffentliche Aufgabe sei, einem Unternehmen optimale Betriebsabläufe zu gewähren, die sich als eine Werftenförderung zugunsten der Meyer Werft aus Steuermitteln darstellen, sind unzutreffend. Sie werden als unbegründet zurückgewiesen (**E 19, 20, 27, 28, 31, 33, 36**). Ziel ist die Sicherung und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die sich in den vorgesehenen Überführungsfällen verwirklicht.

Sollten die Schiffsneubauten nicht, wie vorgesehen, jeweils ab der zweiten Septemberhälfte 2015 bis 2019 überführt werden können, drohen der Meyer Werft in Papenburg nicht nur Konventionalstrafen. Diese betragen ab der 1. Woche 4,495, ab der 2. Woche 5,957 und ab der 3. Woche 5,957 Mio. Euro (Mittelwerte aus den fünf Überführungen). Zu den Vertragsstrafen treten die täglich für das Schiff anfallenden Kosten von mehr als 200.000 Euro hinzu, was bei einer Liegezeit von 40 Tagen nochmals über 8 Mio. Euro ausmacht. Dadurch und durch die weiteren im Verfahren dargestellten Folgewirkungen wird der Werftstandort Pa-

penburg gefährdet. Insbesondere hat sich die Werft bei der Auftragsannahme nicht willkürlich über die Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses hinweggesetzt. Die Werft ist, wie der Antrag des Landkreises und die Ausführungen im Erörterungstermin schlüssig und nachvollziehbar gezeigt haben, durch die von der Marktsituation geforderte Terminflexibilität in eine Notsituation gedrängt worden. Die Auftraggeber setzen der Werft Liefertermine, denen sie Rechnung tragen muss, um ihre Existenz zu sichern. Eine Verschlechterung der Bonität und des Ratings der Werft würde Verhandlungen über künftige Aufträge und Finanzierungen schwer belasten und die Marktposition der Werft nachhaltig beeinträchtigen. Im Übrigen sind die Überführungstermine für die Zeit des Winterstaus geplant worden. Vor diesem Hintergrund ist der beantragte Plan durch öffentliche Interessen gerechtfertigt (vgl. Urteil des VG Oldenburg vom 30.06.2014 Az.: 5 A 4319/12). Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 17, 22, 23, 26, 28, 29**) werden deshalb zurückgewiesen.

Es wird eingewandt, dass für die Planrechtfertigung nicht auf den Masterplan Bezug genommen werden kann, weil es noch keine Realisierungsperspektiven gebe. Tatsächlich ist der Masterplan inzwischen von allen Beteiligten unterzeichnet worden und damit verbindlich geworden. Im Übrigen leitet sich die Planrechtfertigung – wie bereits dargestellt – maßgeblich aus der Erhaltung und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland ab. Die Einwendungen (**E 19, und 22**) werden daher zurückgewiesen.

Durch die befristete Aufhebung der Nebenbestimmungen bezüglich Sauerstoff und Salz soll die Überführungssicherheit für fünf Schiffe gewährleistet werden. Daher ist die Einwendung, die Ems sei auch ohne Streichung von Nebenbestimmungen eine leistungsfähige Wasserstraße, zurückzuweisen (**E 22, 24**).

Es wurde auf den JadeWeserPort als Ausweichmöglichkeit für den Schiffsbau hingewiesen (**E 24**). Der JadeWeserPort ist als Containerumschlaghafen konzipiert. Daher steht er für den Neubau von Schiffen der Meyer Werft nicht zur Verfügung. Im Übrigen würde ein Bau der Schiffe in Wilhelmshaven nicht die Wirtschaftsstruktur in der Emsregion stärken. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Hinsichtlich der fiskalischen Bedeutung der Meyer Werft für die Region Emsland wurde die Frage gestellt, wieviel Gewerbesteuer die Werft der Stadt Papenburg bzw. den Landkreisen Emsland und Leer bezahle (**E 22**). Im Übrigen müssen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Meyer Werft für die Region die Kosten für Unterhaltungsbaggerungen und der Bau des Emssperrwerks gegenübergestellt werden (**E 24**).

Der Antragsteller hat auf diese Einwendungen wie folgt geantwortet:

„...bei den geleisteten Gewerbesteuerzahlungen der Meyerwerft handelt es sich um sensible Kennzahlen, da diese Rückschlüsse auf die Ertragslage zulassen. ...die Werft hat einen erheblichen Anteil am Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer in den Landkreisen Leer und Emsland. Bedeutsamer ist das durch die Meyerwerft induzierte Einkommenssteueraufkommen, das einen hohen zweistelligen Millionenbetrag ausmacht.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch die Gewerbesteuer eines Steuerpflichtigen dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegt. In den Antragsunterlagen wurde das Gewerbe-

steueraufkommen durch direkte, indirekte und einkommensinduzierte Effekte der Werft in der Region mit ca. 9.7 Mio. € angegeben. Angesichts der bereits dargelegten hohen strukturellen Bedeutung der Werft für den Standort Papenburg macht es in diesem Zusammenhang wenig Sinn, die Kosten für die Unterhaltungsbaggerungen und die Kosten für den Bau des Emssperrwerks in die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Meyer Werft einfließen zu lassen, zumal die Unterhaltungsbaggerungen die Schiffbarkeit auf der Bundeswasserstrasse Ems sicherstellen sollen und das Emssperrwerk neben seiner Staufunktion prioritär dem Küstenschutz dient. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

III. Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich

Für die konkrete Fachplanung darf sich im Hinblick auf die betroffenen Belange keine günstigere Alternative nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Alternativen zu untersuchen und abzuwägen, wobei der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen zu wahren ist. Hierbei ist der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen eingeräumt. Bei der Erörterung von Planungsvarianten steht der Planfeststellungsbehörde nur ein Recht zur Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu; aus dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich nichts anderes.³ Maßgeblich sind die von der beantragten Planung verfolgten Ziele; Zielabstriche müssen insofern nicht hingenommen werden. Eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer bestimmten Vorhabensvariante ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.⁴

Zu dem vorliegenden Vorhaben gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel der Überführungssicherheit unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen⁵ enthalten. Es wird danach seitens des Antragstellers davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Antragsziels der Sicherung der Existenz der Meyer Werft am Werftstandort Papenburg eine zeitgerechte Ablieferung der Werftschiffe an die Kunden zwingend erforderlich ist; damit bestehen zu den geplanten Überführungsterminen und ihrer Durchführung durch den beantragten Aufstau keine grundsätzlichen Alternativen oder realisierbare Varianten. Eine Betrachtung unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist für Alternativen und Varianten im Rahmen der UVU nicht erfolgt. Allerdings ist eine Prüfung der in Betracht kommenden Alternativen und Varianten bereits im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen, eingehend auch in dem Planfeststellungsbeschluss vom

³ BVerwG, NVwZ 1998, 513, 515.

⁴ BVerwG NVwZ 2001, 1154, 1155.

⁵ Antrag Unterlage B 4. S. 17 - 19

03.04.2009 sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probetaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 vom 30.07.2012 erfolgt. Darauf kann Bezug genommen werden.

Aufgrund von Einwendungen im Verfahren ergänzt die Planfeststellungsbehörde diese Alternativenbetrachtung darüber hinaus durch nachfolgende Betrachtung. Eine Untersuchung von zumutbaren Alternativen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Rahmen einer Abweichungsprüfung erforderlich. Diese ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen / Varianten denkbar:

- Tieferlegung der Emssohle
- Verringerung des Schifftiefgangs
- Verschiebung der Überführungstermine
- Produktionsverlagerung nach Turku
- Tideangepasste Steuerung des Emssperrwerks
- Sohlschwelle im Bereich des Emssperrwerks
- Werftverlagerung
- Teilverlagerung der Produktion

Die erstgenannten sechs Alternativen scheiden aus Gründen, die in den Antragsunterlagen schlüssig und nachvollziehbar unter B.4.1. bis B.4.7 im Einzelnen dargestellt sind, aus. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ das Planungsziel zu erreichen. Das gilt auch sowohl für die Werftverlagerung, die in der aktuellen Situation keine Lösung bringt, wie auch für eine Teilverlagerung der Produktion. Denn die vorgenannten Maßnahmen stellen bezogen auf die fünf konkret anstehenden Schiffsüberführungen in den Jahren 2015 bis 2019 keine Alternative dar. Langfristige Überlegungen, wie etwa die Werft oder einen Teil der Produktion an einen anderen Standort zu verlagern, stellen keine Alternative dar, die - in der aktuellen Situation - das Vorhabenziel für die erforderlichen Schiffsüberführungen auf einem anderen Wege erreichen lassen.

Darüber hinaus würde eine Verlagerung dem erklärten Ziel widersprechen, die Infrastruktur in der Region Papenburg/Emsland zu stärken.

Die Einwendungen zu möglichen Alternativen (**E 17, 22, 23, 24, 28, 29**) werden hiermit zurückgewiesen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Anschluss an die Prüfung der Vorhabenrechtfertigung folgt die abschließende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Neben weiteren Einzelregelungen stehen dabei vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NAGBNatSchG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie und die EU-Vogelschutzrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Unabhängig davon, ob das Vorhaben der gesetzlichen UVP-Pflicht unterliegt, hat sich die Genehmigungsbehörde wie auch der Antragsteller für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschlossen und erachtet dies insbesondere angesichts der Vielzahl umweltrelevanter Einwendungen für sachgerecht.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nach dem UVPG, im Rahmen der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) die Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umwelanforderungen der Fachgesetze bewertet werden (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 11 + 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabenträgers vom 20.11.2014 (Staufälle im Herbst 2015, 2016, 2017 und 2019)
- Antragsergänzung vom 26.03.2015 (zusätzliche Überführung im Herbst 2018)
- Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen
- Erörterungstermin vom 21.04.2015 einschließlich der zugehörigen Niederschrift
- Sonstige Quellen

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG, soweit betroffen, dargelegt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z. B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabenträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Vorhabenträgers)

Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß §§ 11 + 12 UVPG bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Eine offizielle Besprechung gemäß § 5 UVPG („scoping“) und „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ (§ 6 UVPG) haben nicht stattgefunden.

IV.1 Vorhabenbeschreibung und Anlass

Das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und beschrieben. Gegenstand der vom Landkreis Emsland beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)⁶ ist die zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoff- und Salzgehalt in der Stauhaltung für die Durchführung von insgesamt fünf Schiffsüberführungen, jeweils ab 16.09. der Jahre 2015 bis 2019.

Ab der zweiten Septemberhälfte der Jahre 2015 bis 2019 – also innerhalb des durch den Sperrwerksbeschluss genehmigten Zeitfensters (Winterstau) – stehen Überführungen großer Schiffe an, für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sichergestellt ist, ob sie die Nebenbestimmungen zum Sauerstoff und zur Salinität einhalten können. Deshalb ist vorsorglich die Aussetzung dieser Nebenbestimmungen für diese fünf Staufälle beantragt worden.

Zusätzlich zur Herstellung der Überführungssicherheit für diese Schiffe soll anlässlich der Überführungen ein physikochemisches Monitoring durchgeführt werden, mit dem der stau-fallbedingte Sauerstoff- und Salzgehalt bei den Überführungen messtechnisch begleitet wird.

⁶ Mit der Kurzbezeichnung „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003 des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 und des Planfeststellungsbeschlusses vom 01. September 2014 gemeint.

Außerdem soll mit der Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 (Schließzeit) eine formale Textanpassung erfolgen, um die Nebenbestimmung an den Bezugsrahmen relevanter Messgrößen anzugleichen und damit den künftigen Vollzug dieser Nebenbestimmung zu erleichtern.

Aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes werden die für die Überführungen ungünstigen Werte zugrunde gelegt („worst case“), um wirklich auf der sicheren Seite der Prognose zu sein. Durch die Variabilität der Tide, des Oberwassers sowie der abiotischen und klimatischen Bedingungen werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach aber Verhältnisse einstellen, die eine weitaus geringere Staudauer und das Einhalten von Grenzwerten bedingen werden.

Im Rahmen dieser UVP werden nur die umweltrelevanten Auswirkungen⁷ auf die Schutzgüter des UVPG betrachtet, die über bereits bestehende Genehmigungen noch nicht abgesichert sind.

Das beantragte und nachfolgend dargelegte Vorhaben umfasst sowohl den Antrag vom 20.11.2014 (vier Staufälle) und die Antragsergänzung vom 26.03.2015 (ein zusätzlicher Staufall). Hintergrund ist, dass der Änderungsantrag mit keinen zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen verbunden ist und damit eine Gesamtbetrachtung möglich ist.

Folgende umweltrelevante Vorhabenswirkungen werden insgesamt geprüft:

- fünfmalige Veränderungen der Salinität in der Ems sowie in der Leda unterhalb des Ledasperrwerkes durch Nichteinhaltung der festgelegten Grenzwerte zum Salz in der Stauhaltung
- fünfmalige Veränderungen des Sauerstoffgehaltes in der Ems sowie in der Leda unterhalb des Ledasperrwerkes durch Nichteinhaltung der festgelegten Grenzwerte zum Sauerstoff in der Stauhaltung

IV.1.1 Anlass

Die Meyer Werft plant jeweils ab 16.09. der Jahre 2015 bis 2019 die Überführung eines Schiffes mit einem Tiefgang bis maximal 8,50 m.

In der Zeit vom 16.09. – 31.03. darf das Emssperrwerk derzeit für den Staufall zum Zwecke von Schiffsüberführungen bis zu einer Höhe von NN +2,7 m für maximal 52 Stunden geschlossen werden. Vor Staufallbeginn muss jedoch sichergestellt sein, dass bestimmte Sauerstoff- und Salinitätswerte (s. oben) gegeben bzw. eingehalten / nicht überschritten werden können. Nach jetziger Kenntnislage kann dieses für die beantragten Staufälle nicht garantiert werden, so dass eine Überführung der Schiffe an den vorgesehenen Terminen nicht sicher durchgeführt werden kann.

⁷ physikochemisches Monitoring und Schließzeitänderung werden als nicht umweltrelevant eingestuft

IV.1.2 Alternativen und Varianten

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist es nicht erforderlich, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten) durchgeführt wird. Es ist vielmehr ausreichend, wenn eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" vorgelegt werden. Bezüglich der Details wird auf die entsprechenden Ausführungen im Kap. B.III. dieses Beschlusses verwiesen.

IV.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die detaillierte Darstellung gemäß § 11 UVPG bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben. Die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen⁸ bearbeitet. Insofern erfolgt nachfolgend eine Bearbeitung der Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere. Die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere - Avifauna, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die beantragten Überführungen nicht betroffen⁹.

IV.2.1 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser¹⁰ umfasst definitionsgemäß das Oberflächenwasser und das Grundwasser. Da für die beantragten Überführungen keine Beeinflussung des Grundwassers erwartet wird, wird dieses Schutzgut durch den Vorhabenträger nicht weiter betrachtet¹¹.

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die Gewässermorphologie, die Hydrologie (Oberwasserabfluss, Tidenregime) und die Gewässerbeschaffenheit (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Salinität, Schwebstoffgehalt) beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes auf Grundlage eines Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde. Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis:

⁸ Antragsunterlagen, Ordner 2/2, Unterlage C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

⁹ Antragsunterlagen, Unterlage C 1, Kap. 1.4.2, S. 3 und Unterlagen C 7 – C 13

¹⁰ Antragsunterlagen, Unterlage C 3

¹¹ Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.2, Seite 35

Tabelle 3.1-16¹²: Bewertung des Schutzgutes Wasser – Oberflächenwasser - Wasserbeschaffenheit

Teilbereich des UG	Ausprägung/Erläuterung Sauerstoffhaushalt	Ausprägung/Erläuterung Salinität
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	<u>Wertstufe 5 / sehr hoch</u> 10-Perzentile von 2001 bis 2013 vorwiegend >8 mg/l (Datengrundlage: Dauermessungen)	<u>Wertstufe 3 / mittel</u> Mittlere anthropogene Belastung des Salzgehaltes durch Einleitungen von oberstrom; Chlorid 90-Perzentile: <400 mg/l. Kein Salzeintrag durch Staufälle
Ems Wehr Herbrum bis Leer sowie Leda unterhalb Ledasperrwerk	<u>Wertstufe 1 / sehr gering</u> 10-Perzentile von 2009 bis 2013 ausschließlich <3 mg/l (Datengrundlage: Dauermessungen)	<u>Wertstufe 3 / mittel</u> Ems Herbrum bis Halter Brücke; anthropogene Beeinflussung des Salzgehaltes durch Einleitungen von oberstrom <u>Wertstufe 3 bis 2 / mittel bis gering</u> Ems unterhalb Halter Brücke sowie Leda unterhalb Ledasperrwerk; flussabwärts in Frequenz und Ausprägung zunehmender Salzeintrag durch Staufälle*
Ems Leer bis Gandersum	<u>Wertstufe 1 / sehr gering</u> Sehr hohe Belastung des Sauerstoffhaushaltes durch allsommerlich auftretende Sauerstoffmangelsituationen mit O ₂ -Konzentrationen teils um 1 mg/l 10-Perzentile ab 2011 (Leerort ab 2005, Terborg ab 2009) <3 mg/l (Datengrundlage: Dauermessungen)*	<u>Wertstufe 2 / gering</u> Anthropogene Belastung insbesondere sohnlah durch Staufälle* sowie sonstige anthropogene Beeinflussung

Erläuterung:

* = Schiffsüberführungen bei Staufällen bisher unter Einhaltung des 2 PSU-Kriteriums bei Halte

Umweltauswirkungen

Aspekt Sauerstoff: Es wird kein staufallbedingtes Absinken der Sauerstoffwerte erwartet. Diese Wertung bezieht sich auf eine Staudauer bis zu 52 Stunden. Es wird Bezug genommen auf die Ergebnisse der zwei Probestaus aus 2008. Im Stauffall soll dieses durch Sauerstoffmessungen weiter verifiziert werden. Es handelt sich bei den Stauffällen vorhabenbedingt um singuläre Ereignisse (1x / Jahr), die zu keiner Bestandswertänderung führen werden. Das Nicht-Einhalten des festgelegten Sauerstoffgrenzwertes in den Stauffällen ist als neutral zu werten und führt nicht zu negativen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

Aspekt Salinität: Es wird zu Salzgehaltserhöhungen in den verschiedenen Emsabschnitten¹³ kommen. Der festgelegte Grenzwert von 2 PSU bei Halte könnte im worst-case-Fall um ein Vielfaches (bis zu 18 PSU) sohnlah im Stauffall überschritten werden. Es wird auf die hohe Vorbelastung verwiesen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Salinitätserhöhung oberhalb der Halter Brücke nur im worst-case auftritt, d. h. bei extremen Naturdaten und wenn tatsächlich bis zu 52 Stunden gestaut wird.

Die dagegen im Ist-Zustand bisher aufgetretenen Maximalwerte im Abschnitt Herbrum bis Leer sohnlah mit 2,8 PSU bei Papenburg, 10,1 PSU bei Weener und 16,5 PSU bei Leer sind z.T. deutlich geringer als die im „worst case“ an den genannten Messstellen vorhabenbedingt prognostizierten Werte von 18 PSU, 19,5 PSU und 19 PSU.

¹² Antragsunterlagen, Unterlage C 3; Seite 29

¹³ Antragsunterlagen, Unterlage C, Kap. 3.1.2, Seite 29 ff.

Zusammenfassend betrachtet kann die Aussetzung der Salznebenbestimmung zwar temporär (1x / Jahr) zu einem deutlichen Anstieg der Salinität führen, insgesamt aber als unerheblich nachteilig bewertet werden, da

- die temporär erhöhten Salzgehalte reversibel sind,
- die im worst case beschriebenen Salzgehalte nur (sehr) selten eintreten werden und
- Schwankungen (saisonal, z.T. auch kurzfristig) bereits im Ist-Zustand auftreten.

Sonstige Aspekte: Durch den Ablassvorgang oder eine Überstauung von Nebengewässern werden keinen negativen Beeinträchtigungen erwartet.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Wasser sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

IV.2.2 Schutzgut Boden

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden¹⁴ weder mess- noch beobachtbare Veränderungen hervorrufen. Begründet wird dieses mit dem sohnahen Voranschreiten der Salzung, so dass Salz erst gar nicht auf die Vorlandböden gelangt. Ein weiterer Aspekt ist die Wassersättigung des Bodens im Stauffall, d. h. die Vorlandböden erhalten erst dann Salzwasser, wenn diese bereits mit Süßwasser gesättigt sind. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU nicht mehr erfolgt bzw. notwendig.

IV.2.3 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Bearbeitung des Schutzgutes Pflanzen¹⁵ erfolgt im Untersuchungsgebiet anhand von Biotoptypen sowie von gefährdeten und geschützten Gefäßpflanzensippen. Die Datenermittlung für das Schutzgut Pflanzen erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten¹⁶. Die Bestandsbewertung erfolgte Bierhals et. al (2004), aktualisiert nach Drachenfels (2012) und ist in den Antragsunterlagen tabellarisch und verbal dargelegt¹⁷.

Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger betrachtet und bewertet 4 Emsabschnitte: Wehr Herbrum bis Bollingerfähr, Wehr Herbrum bis Papenburg, Papenburg bis Leerort/Gandersum, Emsabschnitt unterhalb Leerort.

Er kommt zusammenfassend für den Emsabschnitt Papenburg bis Gandersum zu folgendem Ergebnis¹⁸:

¹⁴ Antragsunterlagen, Unterlage C 4

¹⁵ Antragsunterlagen, Unterlage C 5

¹⁶ Antragsunterlagen, Unterlage C 5, Kap. 5.1.1, Seite 2

¹⁷ Antragsunterlagen, Unterlage C 5, Kap. 5.1.5, Seite 15

¹⁸ Antragsunterlagen, Unterlage C 5, Kap. 5.2.1 und 5.2.2, Seite 23 f.

„Vitalitätseinschränkungen einzelner Individuen in den zunehmend limnisch geprägten Bereichen oberhalb Leerort durch temporär veränderte abiotische Bedingungen infolge des Eintrags erhöht salzhaltigen Wassers“

„Die Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig bewertet, da die temporär erhöhten Salzgehalte reversibel sind, die im worst case beschriebenen Salzgehalten nur (sehr) selten eintreten werden und Schwankungen (saisonal, z.T. auch kurzfristig) bereits im Ist-Zustand auftreten.“

Für die anderen Emsabschnitte werden vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen – „auch unter ungünstigen Randbedingungen“ – nicht erwartet. Auswirkungen der Überführungen auf nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope werden ebenfalls ausgeschlossen.

Sonstige Aspekte

Durch das Aussetzen der Sauerstoffgrenzwerte sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Durch den Ablassvorgang werden keinen negativen Beeinträchtigungen erwartet.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Pflanzen sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und sind auch nicht notwendig.

IV.2.4 Schutzgut Tiere

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Das Schutzgut Tiere¹⁹ wird in den Antragsunterlagen anhand der Tierartengruppen Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos und sonstige Fauna beschrieben. Die Datenermittlung erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Weitere Tierartengruppen sind durch die beantragten Staufälle nicht erheblich negativ betroffen²⁰.

Unter Bezugnahme auf die beiden Probestaus in 2008 werden Auswirkungen durch Sauerstoffzehrungsprozesse als nicht erheblich angesehen. Es erfolgt ausschließlich eine Beschäftigung mit dem Thema „Salinität“.

In den Antragsunterlagen werden für Fische / Rundmäuler sowie für das Makrozoobenthos Bewertungsrahmen definiert, die jeweils aus 5 Wertstufen bestehen²¹. Die einzelnen Emsabschnitte werden nach diesem Maßstab bewertet. Die Ergebnisse sind den beiden folgenden Tabellen des Vorhabenträgers zu entnehmen.

Tabelle 6.2-2: Zusammenfassende Bewertung des Fischbestands

Abschnitt	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	WK 03002	gering	2
Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	WK 03003	gering	2
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	gering	2
Leda unterhalb des Leda-Sperwerks	WK 06039	mittel	3
Ems Leer bis Dollart	WK 06038	mittel	3

¹⁹ Antragsunterlagen, Unterlage C 6

²⁰ Antragsunterlagen, Unterlage C 6, Kap. 1.4.2, Seite 3

²¹ Antragsunterlagen, Unterlage C 6.2, Kap. 6.2.1.4 (S. 7) und C 6.3, Kap. 6.3.1.4 (S. 6)

Tabelle 6.3-2: Zusammenfassende Bewertung des Makrozoobenthosbestands

Abschnitt	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum	WK 03002	sehr gering	1
Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	WK 03003	sehr gering	1
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	sehr gering	1
Leda unterhalb des Leda-Sperrwerks	WK 06039	sehr gering	1
Ems Leer bis Dollart	WK 06038	mittel	2

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Abschnitte Herbrum bis Papenburg und Papenburg bis Leer, also die eher limnisch geprägten Bereiche, eher schlecht bewertet werden. Gründe hierfür sind die hohe Schwebstoffbelastung gepaart mit schlechten Sauerstoffverhältnissen, zumindest in den wärmeren Jahreszeiten.

Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf das Makrozoobenthos²² durch die Erhöhung der Salinität in den Emsabschnitten oberhalb von Leer lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Diese werden als „vorübergehend und unerheblich nachteilig“ bewertet. Begründet wird dieses mit der hohen Toleranz der vorkommenden Arten gegenüber Salzgehaltsänderungen sowie mit einem sehr hohen Wiederbesiedlungspotenzial. Die Staufälle sind Einzelereignisse, die nicht geeignet sind, die Lebensbedingungen des Makrozoobenthos dauerhaft zu verändern.

Die Auswirkungen auf Fische / Rundmäuler²³ werden ähnlich beurteilt. Zum einen liegt bei den vorkommenden Arten eine hohe Toleranz gegenüber Salzgehaltsschwankungen vor, zum anderen besteht in jedem Fall die Möglichkeit, in weniger mit Salz belastete Bereiche auszuweichen. Auch Fischlaich kann nicht geschädigt werden, da die im Betrachtungsraum vorkommenden Fischarten nur im Frühjahr oder Frühsommer laichen. Hinzu kommt auch hier, dass die Bereiche mit hohen Schwebstoffbelastungen (und wenig Sauerstoff) kein geeigneter Lebensraum sind für Fischlaich. Die in der Ems noch vorkommenden ästuarinen Arten sind an Salzgehaltsänderungen angepasst. Die Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler werden durch vorhabenbedingte Auftreten von erhöhten Salzgehalten als unerheblich nachteilig bewertet.

Auswirkungen auf die sonstige Fauna²⁴ (hier: Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter) werden nicht erwartet und die Auswirkungen (hier: terrestrische Endo-/Epifauna) werden als unerheblich nachteilig angesehen. Hier kann es kurzfristige negative Effekte auf die Besiedlungsdichte der Bodenfauna geben.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Tiere sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und sind auch nicht notwendig.

²² Antragsunterlagen, Unterlage C 6.3, Kap. 6.3.2.3, S.12

²³ Antragsunterlagen, Unterlage C 6.2, Kap. 6.2.2.3, S.14

²⁴ Antragsunterlagen, Unterlage C 6.4, Kap. 6.4.2, S. 13 ff

IV.2.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

Auswirkungen der Überführungen / Staufälle auf das Schutzgut Biologische Vielfalt²⁵ sind nicht zu erwarten. Es wird Bezug genommen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

IV.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 S. 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG die "Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umwelтанforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt"²⁶.

Die Bewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, die spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 + 45 BNatSchG und auch nochmals die Eingriffsregelung werden in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt (Kapitel B.V., B.VII. und B.VIII.).

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen/Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG beziehen und somit nicht direkt einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen incl. der Antworten werden vorangestellt:

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Das beantragte Vorhaben steht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes (Natura 2000) und der WRRL. Es führt zu einer ständigen – und genehmigten – Verschlechterung der Gewässerökologie über Jahrzehnte durch verschiedene Vorhaben (Sohlvertiefung, Baggerungen, Emssperrwerk). (**E 16**)

Antwort: Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Unterems ist nicht zu erwarten, denn selbst bei Eintritt des worst case wären lediglich temporäre Veränderungen zu erwarten.

Einwendung: Ob und wie kann dargelegt werden (z.B. Untersuchungen, Gutachten), dass das beantragte Vorhaben nicht zu einer weiteren Verschlechterung / Eskalation führt? (**E 25**)

Antwort: In den Antragsunterlagen ist auf Grundlage von vorhandenen Daten und durchgeführten Untersuchungen dargelegt, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Unterems nicht zu erwarten ist

Einwendung: Das „worst case Szenario“ muss für jeden Stauffall zugrunde gelegt werden und darf nicht relativiert werden. (**E 26**)

²⁵ Antragsunterlagen, Unterlage C 7

²⁶ UVP-VwV vom 18.07.1995, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 677

Antwort: In den Antragsunterlagen wurde jeweils der „worst case“ zugrunde gelegt. Dieser unterstellt den unwahrscheinlichen Fall, dass es bei jedem einzelnen der beantragten fünfmaligen Staufälle zu einer Verletzung der Nebenbestimmungen für Salz und Sauerstoff kommen würde. Im ersten Prognoseschritt wurde der worst case jeweils ungeachtet möglicher Eintrittswahrscheinlichkeiten untersucht und bewertet. Ergänzend wurde in einem nächsten Schritt auf die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit des worst case hingewiesen.

Einwendung: Es könne dahingestellt bleiben, ob eine Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit des zugrunde gelegten worst-case-Szenarios um 20 % aufgrund des nachträglich beantragten fünften Staufalls im Herbst 2018 als geringfügig bezeichnet werden kann. Falls Verfahren wie z. B. die Injektionsbaggerung zum Einsatz kommen, erhöhe sich diese Wahrscheinlichkeit erheblich. **(E 32)**

Antwort: Die erforderlichen Baggerungen sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens, sondern bereits zugelassen. Änderungen der Prognose durch Baggerverfahren, wie ggfs. durch das Injektionsverfahren, wenn es denn zum Einsatz kommt, führen daher zu keiner Veränderung der Prognose der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen für das beantragte Vorhaben

Einwendung: Angaben zur Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens werden in den Antragsunterlagen verharmlost dargestellt, das Vorhaben hat negative Veränderungen zur Folge. **(E 27)**

Antwort: Die abschließende Bewertung der einzelnen Schutzgüter des UVPG und das Ergebnis der Umweltverträglichkeit erfolgt im Rahmen des Beschlusses. Dabei werden sowohl die Angaben in den Antragsunterlagen als auch die dazu erfolgten Hinweise und Stellungnahmen umfassend geprüft.

Einwendung: Die Nichtdurchführung eines Scoping-Termins wird kritisiert bzw. als erklärungsbedürftig angesehen. **(E 17, E 30, E 31)**

Antwort: Die Tatsache, dass ein Scoping-Termin nicht durchgeführt worden ist, begründet keinen Verfahrensfehler. Denn eine Verpflichtung, einen solchen Termin über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen durchzuführen, besteht nur, wenn entweder der Vorhabenträger um die Durchführung eines Scoping-Termins ersucht oder die Behörde einen solchen für erforderlich hält (§ 5 Abs. 1 UVPG). Beides war vorliegend nicht der Fall

Einwendung: Vorhandene Datengrundlagen (2010 – 2014) für Fische sind im Abschnitt Ems – Bollingerfähr nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Artenanzahl ist in diesem Abschnitt höher (20 statt 13) und auch Steinbeißer und Koppe sind zusätzlich einzubeziehen. Die Anzahl der charakteristischen Arten umfasst 13 statt 9 und die Bewertung der Ist-Situation liegt somit bei „mittel“ statt „gering“. Darüber hinaus sind Daten von 2012 nicht berücksichtigt worden. **(E 8)**

Antwort: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Fische sind oberhalb von Herbrum nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist auch keine andere Bewertung zu erwarten, wenn dem Vorhabenträger bzw. beauftragten Fachgutachter auf entsprechende Anfrage die Daten aus 2012 zur Verfügung gestellt worden wären.

Einwendung: Der Untersuchungsraum ist räumlich zu klein abgegrenzt worden. Es fehlt damit eine Betrachtung zu möglichen Auswirkungen unterhalb des Sperrwerkes, zur Versalzung im Binnenland, zur historischen Zuwässerung aus der Ems oberhalb Leer und zum Trockenfallen von Brunnen im Binnenland. Die bisherigen Vorhaben wurden unterschätzt zu Grundwasserschwankungen im Binnenland. **(E 17, E 19, E 28, E 29)**

Antwort: Gegenstand der Untersuchungen sind ausschließlich die Vorhabenswirkungen, die mit einer Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität verbunden sein könnten. Vor diesem Hintergrund und der Berücksichtigung aus vorherigen Verfahren wird der Untersuchungsraum als richtig abgegrenzt angesehen, da außerhalb des Staubereiches keine Auswirkungen zu erwarten sind. Genaueres ist den Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen.

Einwendung: Der Untersuchungsumfang ist inhaltlich unzureichend, da Angaben zu unterirdischen Flussläufen in das Emsästuar fehlen. **(E 28, E 29)**

Antwort: Ein Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nicht dargelegt und auch nach abschließender Prüfung nicht erkennbar.

Einwendung: Vorhaben gemäß UVPG unzureichend bearbeitet, da es nicht um einzelne Staufälle sondern um dauerhafte Staufälle geht – „Salamitaktik“. **(E 17)**

Antwort: Eine dauerhafte Veränderung der Tideems ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens und damit auch nicht verbunden. Der Hinweis auf eine dauerhafte Flexibilisierung und Aufhebung der Nebenbestimmungen ist damit nicht zutreffend.

Im Rahmen dieser UVP werden, wie im vorherigen Kapitel B.IV.1 dargelegt, nur die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG betrachtet, die über bereits bestehende Genehmigungen noch nicht abgesichert sind. Die beantragte Änderung der jährlichen Schließdauer, wonach ab 2016 in einem Kalenderjahr die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen darf, ist mit keinen umweltrelevanten Auswirkungen verbunden.

Zu den die Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 betreffenden Einwendungen:

In Einwendungen wurde vorgetragen, dass die dauerhafte Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 abgelehnt werde **(E 18)** bzw. nicht nachvollziehbar sei, da es viele Kontrollbereiche (z. B. die Wasserverbände) gebe, in denen nicht nach dem Kalenderjahr gearbeitet werde **(E 19)**.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da zum einen **(E 18)** die Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 nur in allgemeiner Form ohne nähere Darlegung der befürchteten Beeinträchtigungen abgelehnt wird. Zum anderen **(E 19)** wird nicht weiter dargelegt, inwieweit die ebenfalls nur allgemein angesprochenen Kontrollbereiche bzw. Wasserverbände einer Änderung der Nebenbestimmung entgegenstehen. Dies ist auch sonst nicht ersichtlich.

Weiter wird in den Einwendungen der Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 unter der Bedingung zugestimmt, dass in der Übergangszeit keine zusätzlichen Staustunden generiert werden **(E 26)** bzw. die Einhaltung einer Regenerationszeit von mind. ~ 300 Tagen zwi-

schen 2 Staufällen verbindlich sichergestellt wird (**E 8**). Die Einwendungen werden aus den nachstehenden Gründen zurückgewiesen:

Die Begrenzung der Gesamtschließdauer im Sperrwerksbeschluss auf 104 Stunden war von dem Bestreben getragen, die Einschränkungen vor allem für die gewerbliche Schifffahrt in Grenzen zu halten (S. 248 ff des Sperrwerksbeschlusses). Auch diente die Begrenzung der Jahresstauzeit in der Tendenz den privatwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft (S. 264 ff. des Sperrwerksbeschlusses), der Hamenfischer (S. 274 ff des Sperrwerksbeschlusses) sowie anderen privaten Nutzungen der Ems wie etwa Freizeitnutzungen. Speziell aus der Sicherung von Umweltbelangen hat der Sperrwerksbeschluss die Begrenzung der Jahresstauzeiten nicht abgeleitet. Anknüpfungspunkt für die Zeitberechnung war dabei der einzelne Überführungsfall, von dem ab das Jahr jeweils gerechnet wurde.

Die bisher auf die einzelnen Überführungen bezogene Berechnung der Jahresstauzeit kann sich jedoch insoweit nachteilig auswirken, als dass ein Stautermin mit günstigen Tideverhältnissen und damit verbundenen kurzen Stauzeiten für einen Stauffall nicht oder nicht ohne Weiteres (Erhöhung der Schließdauer in einem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren) genutzt werden kann, weil hierfür aufgrund der bereits im Vorjahr „verbrauchten“, aber bei dem bisherigen 365 Tage-Berechnungsmodus noch anzurechnenden Stauzeiten keine ausreichende Schließzeit mehr zur Verfügung steht.

Eine kalenderjährliche Berechnung dient somit auch der Überführungssicherheit und ist insofern auch zur Erreichung des Planziels geeignet und durch die unter B.II. dargestellten überwiegenden öffentlichen Interessen gerechtfertigt.

Hierbei bleibt die im Sperrwerksbeschluss auf 104 Jahresstunden begrenzte Gesamtschließdauer erhalten, auch wenn ihre Berechnung auf das Kalenderjahr umgestellt wird. Zusätzliche Sperrzeiten werden hierdurch auf das Jahr betrachtet nicht zugelassen.

Dem Einwand (**E 8**), dass eine Umstellung der Nebenbestimmung auf das Kalenderjahr prinzipiell im Zeitraum von Dezember bis Januar zu einer durchgehenden Sperrzeit von bis zu insgesamt 208 Stunden führen könne, durch die deutliche Verlängerung der Stauzeiten erhebliche negative Beeinträchtigungen nicht auszuschließen seien und u. U. eine ausreichende Regenerationszeit zwischen Stauffällen nicht mehr eingehalten werde, ist entgegenzuhalten, dass dies nach der derzeitigen Betriebsstruktur der Meyer Werft (ein kleines und ein großes Baudock) und den dortigen Fertigungsabläufen nicht zu erwarten ist. Ferner wurde die für den einzelnen Stauffall zulässige Stauzeit von max. 52 Stunden seit Inbetriebnahme des Emssperrwerkes bei keiner Schiffsüberführung ausgeschöpft. Vielmehr ist es erklärtes Ziel der Meyer Werft²⁷, die Schließzeit des Emssperrwerkes für Schiffsüberführungen so gering wie möglich zu halten. Da bedingt durch die Betriebsstruktur Überführungen nur im Frühjahr und Herbst eines Jahres in Betracht kommen, kann bezogen auf einen 365 Tage-Zeitraum ab der letzten Überführung die ggf. über 104 Stunden hinausgehende Sperrzeit vergleichsweise nur gering sein.

Darüber hinaus ist zu der geforderten Einhaltung einer Regenerationszeit von mind. ~ 300 Tagen zwischen 2 Stauffällen darauf hinzuweisen, dass diese dem geltenden Sperrwerksbeschluss widerspricht, der keine Vorgaben zu zeitlichen Abständen zwischen den einzelnen Stauffällen enthält. Das Erfordernis einer Regenerationszeit wurde zudem in der Einwendung

²⁷ Niederschrift des Erörterungstermins am 21.04.2015, S. 5

nicht näher dargelegt und ist nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage auch sonst nicht ersichtlich.

IV.3.1 Alternativen und Varianten

Wie den Antragsunterlagen und einzelnen Kapiteln dieses Beschlusses zu entnehmen ist (Kapitel B.III.), sind grundsätzliche Alternativen (Verlagerung der Werft, Teilverlagerung der Produktion) im Zusammenhang mit den beantragten Schiffsüberführungen nicht möglich bzw. nicht gegeben. Im Rahmen der UVP sind diejenigen Alternativen, die schlechterdings nicht die Planziele zu erreichen vermögen und damit keine anderen Lösungsmöglichkeiten darstellen, nicht zu prüfen. Näheres zu diesen Alternativen ist dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009²⁸ und anderen Nachfolgentscheidungen zu entnehmen. Die dortigen Argumentationen sind analog auf dieses Vorhaben anzuwenden.

Dieses gilt auch für die Alternativen und Varianten, die in den Antragsunterlagen bereits dargelegt und bewertet worden sind. Alle danach in Betracht kommenden Alternativen und Varianten sind auch im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen umfassend geprüft worden, eingehend auch bei der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.07.2012. Darauf kann Bezug genommen werden.

Im Ergebnis bestehen keine Alternativen oder Varianten, um das Ziel der Überführungssicherheit mit noch geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu erreichen.

Im Übrigen wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Alternativenbetrachtung ausgeführt:

„Gegenstand der Prüfung sei aber ausschließlich das beantragte Vorhaben bzw. die zu beurteilende Maßnahme. Demnach könne es auch im Einzelfall Ziele geben, für deren Erreichung keine Alternativen bestehen. Im Übrigen habe auch der Kläger keine geeigneten Alternativen benannt und sich mit der ausführlichen Darlegung in der angefochtenen Erlaubnis nicht hinreichend auseinandergesetzt.“ (vgl. Seite 28 ff)

„Zutreffend verweist der Beklagte hier im Rahmen seiner Abweichungsprüfung auch auf seine Alternativenprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei seiner anschließenden Alternativenprüfung zur Abweichungsentscheidung kommt der Beklagte zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass keine vernünftigen und zumutbaren Alternativen vorliegen. Dem ist zu folgen.“ (vgl. Seite 45)

IV.3.2 § 12 UVPG

Die nachfolgende Bewertung gemäß § 12 UVPG bezieht sich auf das unter B.IV.1 beschriebene Vorhaben, d. h. es werden seine Auswirkungen aus Umweltsicht bewertet.

IV.3.2.1 Nicht betroffene Schutzgüter

Wie den Antragsunterlagen und der zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen zu entnehmen ist, sind für die Bewertung des geplanten Vorhabens nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant bzw. nicht betroffen. Aufgrund der maßgeblichen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vor-

²⁸ Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m vom 03.04.2009, S. 28 ff und S. 91 ff.

gelegten Stellungnahmen/Einwendungen, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen, sind die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Biologische Vielfalt
- Klima
- Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

nicht betroffen und erfordern somit in den nachfolgenden Unterlagen auch keine weitere Auseinandersetzung. Umweltsrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i. S. d. UVPG zu diesen Schutzgütern sind im Rahmen des Verfahrens nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die o.g. Schutzgüter als vertraglich i. S. d. § 12 UVPG bewertet.

IV.3.2.2 Schutzgut Wasser

IV.3.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- / Grundwasser). Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1, 6 WHG), werden die Bewertungsmaßstäbe für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Boden, soweit zutreffend, übertragen.

- EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000 Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer)

IV.3.2.2.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung betriebsbedingter, also staufallbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- / Oberflächenwasser) sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und umfassende Datenmaterial, wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich. Der Untersuchungsraum wurde angemessen ausgewählt bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen.

IV. 3.2.2.3 Auswirkungen Grundwasser

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Die Auswertung hat ergeben²⁹, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) nahezu ausgeschlossen werden kann.

„Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören.“³⁰

Zur Beeinflussung des Grundwassers durch Nicht-Einhaltung der Sauerstoffgrenzwerte führt der Vorhabenträger aus:³¹

„Die Wirkungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zum Sauerstoff sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch Überschreitungen der Sauerstoff- und Salzgrenzwerte durch einzelne temporäre Ereignisse keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser eintreten können. Relevant für diese Aussage sind in erster Linie die Salzgehaltsänderungen, da zusätzliche, erhebliche Sauerstoffzehrungen bei den beantragten Staufällen nicht gegeben sind (s. Oberflächengewässer). Bei dieser Betrachtung wird der „worst-case“ (sehr lange Staudauer bei ungünstigen Ausgangsbedingungen) angenommen. Der Ablassvorgang kann keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da nach Öffnen des Sperrwerkes sich sehr schnell „normale, tidebeeinflusste“ Verhältnisse einstellen.

Einwendungen zum Grundwasser

Einwendung: Vorhabenbedingte Auswirkungen bzw. Langzeiteinflüsse auf das Grundwasser können nicht unter Berufung auf den Abschlussbericht der TU Braunschweig vom April 2003 ausgeschlossen werden. Es fehlen Angaben über die Beweissicherung für Grundwasser in den vergangenen Jahren. **(E 19, E 28, E 29)**

Antwort: Für diese Staufälle verbleiben keine Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser. Anders wäre dieses, wenn es zu dauerhaften Änderungen der Salinitätsparameter kommen würde. Durch die zunehmende Versalzung der Ems kann die Salinität langfristig zum Problem auch für das Grundwasser (wie auch schon für die Zuversierung) werden. Dieses hat jedoch mit dem Emssperrwerk nichts oder nur sehr wenig zu tun. Die Ausführungen in dem zitierten Gutachten der TU Braunschweig sind im Übrigen grundsätzlicher Natur und es dürfte auch dem Stellungnehmer bekannt sein, dass die Salzwasserintrusion in das Grundwasser küstennah ein allgegenwärtiger Prozess ist und diese Salzwasserintrusion durch dauerhafte Maßnahmen verstärkt wird, nämlich durch Grundwasserentnahmen.

²⁹ TU Braunschweig (April 2003) „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“, Prof. Dr. Matthias Schöniger, Prof. Dr. Joachim Wolff, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Dipl.-Geoökol. Johanna Jagelke, im Auftrag des Projektteams „Bau eines Emssperrwerkes“, NLWK, April 2003

³⁰ Gutachten TU Braunschweig, S. 113.

³¹ Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Kap. 3.2, S.35

Fazit: Auf das Schutzgut Grundwasser werden sich die beantragten Staufälle nicht erheblich negativ i. S. d. § 12 UVPG auswirken.

IV.3.2.2.4 Auswirkungen Oberflächenwasser – Aspekt Sauerstoff

Der Vorhabenträger führt hierzu aus³²:

„Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser – durch die vorhabensbedingte Unterbrechung der tide- und oberwasserbedingten Schwankungen des Sauerstoffgehaltes, infolge der befristeten Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ 2015 – 2019 sind als vorübergehend, wiederkehrend und mittelräumig einzustufen. Sie führen nicht zu einer Änderung des Bestandwertes (Veränderungsgrad 0)“.

Es kommt zu keinem bewertungsrelevanten Absinken oder Ansteigen der Sauerstoffgehalte während der Staufälle. Zudem werden mögliche Veränderungen nicht dauerhaft sein. Es kann deshalb bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen in der Stauhaltung nicht zu negativen Umweltauswirkungen i.S. des § 6 UVPG sowie Beeinträchtigungen oder Verschlechterungen i.S. der §§ 14, 34 und 44 BNatSchG und § 27 WHG führen können. Ein weiterer Untersuchungsbedarf dieser Wirkung besteht daher nicht.

Auf Grundlage der im Jahr 2008 durchgeführten zwei Probestaus stellte der Gewässerkundliche Landesdienst im NLWKN fest³³:

„Die Stationsmessungen und Schiffsmessungen für diesen Stauversuch (Probestau August 2008) haben eindeutig gezeigt, dass keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems zu verzeichnen waren und die Sauerstoffkonzentration stabil blieb. Die Stationsmessungen und Schiffsmessungen haben für diesen Stauversuch (Probestau September 2008) gezeigt, dass keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems zu verzeichnen waren und die Sauerstoffkonzentration stabil blieb bzw. zunahm. Dies ist in allen Bereichen der Fall gewesen, unabhängig davon, ob ein Ausgangswert von <1 mg O₂/l (Weener) oder 6 mg O₂/l (Gandersum) vorhanden war. Die Tiefenprofile bestätigen ebenfalls, dass vom Schwebstoffhorizont keine aufsteigende Zehrung ausgeht und der Sauerstoffgradient zwischen „fluid mud“ und dem darüber stehendem Wasser sehr stark ist.“

Auf Grundlage der im Herbst 2012 durchgeführten Überführung³⁴ stellte der Gewässerkundliche Landesdienst im NLWKN fest³⁵:

„Anhand der Stationsmessungen und Schiffsmessungen waren keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems festzustellen, auch nicht in dem Abschnitt oberhalb von Leerort, in dem eine dicke Fluid-Mud-Schicht an der Sohle vorhanden war (Kap. 4, Seite 22)“.

³² Antragsunterlagen, Unterlage C 3, Seite 30

³³ Gewässerkundlicher Landesdienst: Endbericht zum Herbst – Probestau vom 27. bis zum 29.09.08 mit Überführung der CELEBRITY SOLSTICE von Papenburg nach Gandersum vom 29.10.2008.

³⁵ Gewässerkundlicher Landesdienst: Endbericht vom 23.01.2013 zum Herbststau - Überführung der CELEBRITY REFLECTION von Papenburg nach Gandersum vom 16./17.09.2012

Zur letzten im Herbst 2014 durchgeführten Überführung hat der NLWKN - Gewässerkundlicher Landesdienst – ebenfalls einen Bericht erstellt, allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch als unveröffentlichten Entwurf³⁶. Auch in diesem Bericht werden die o.g. Ergebnisse bestätigt.

Den umfassenden Ausführungen stimmt die Zulassungsbehörde uneingeschränkt zu mit dem Ergebnis, dass aufgrund vorhabenbedingter Auswirkungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Ems durch die temporären Staufälle zu erwarten sind. Hauptgrundlage dieser Wertung sind die Ergebnisse der beiden Probestaus und der Herbstüberführungen 2012 + 2014 sowie auch die Ergebnisse/Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf $NHN + 2,20\text{ m}$ ³⁷. Es liegen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte darüber vor, dass Sauerstoffzehrungsprozesse nach 38 Stunden (wie bei den Probestaus untersucht) verstärkt eintreten.

Da keine großen Sauerstoffzehrungen in der Stauhaltung zu erwarten sind, kann es auch nicht zu negativen Beeinträchtigungen auf Bereiche unterhalb des Sperrwerkes kommen durch den Ablassvorgang.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung³⁸ ist, unterliegen erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes auch der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG. Ein Eingriffstatbestand wird hinsichtlich der Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes der Ems wird ausgeschlossen.

Weiteres Bewertungskriterium für das Schutzgut Wasser ist die EU-Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit den §§ 27 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen. In diesem Zusammenhang wird auf die nachfolgende detaillierte fachgesetzliche Bewertung im Kapitel B.IX. verwiesen.

Einwendungen zum Oberflächenwasser - Sauerstoff

Einwendung: Eine Aufhebung von Nebenbestimmungen von Salz- und Sauerstoffrandbedingungen führt zur weiteren Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Unterems bis 2019 und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. **(E 17, E 23, E 24)**

Antwort: Eine Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes der Tideems ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Ein „Salinitätsanstieg“ ist lediglich temporär zu erwarten. Verschlechterungen des ökologischen Zustandes oder der Wasserqualität treten dadurch jedoch nicht auf.

Einwendung: Die Monitoringergebnisse der bisherigen Schiffsüberführungen können nicht für Prognosen für zukünftige Schiffsüberführungen dienen, da zukünftig überführt werden

³⁶ Gewässerkundlicher Landesdienst: Endbericht / Entwurf vom 05.01.2015 zum Herbststau - Überführung der QUANTUM oft he SEAS von Papenburg nach Gandersum vom 22./23.09.2014 (unveröffentlicht)

³⁷ NLWKN: Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf $NN + 2,20\text{ m}$ vom 3.4.2009; Kapitel III. 3.3 Schutzgut Wasser, S. 42 ff.

³⁸ § 1 Abs. 3 BNatSchG.

kann, auch wenn die bisherigen Salz- und Sauerstoffrandbedingungen überschritten werden. Zudem ist die Übertragbarkeit der Monitoringergebnisse aus bisherigen Überführungen auf Stauzeiten von 52 Stunden fachlich nicht nachvollziehbar. **(E 8, E 17, E 18)**

Antwort: Die Monitoringergebnisse aus den vergangenen Staufällen können auch auf zukünftige Staufälle übertragen werden. Die Sauerstoffrandbedingungen sind schon mehrmals für Staufälle >12h (2008, 2008, 2009, 2011, 2012, 2014) ausgesetzt worden bzw. sind für den 12h Stau aufgrund der Monitoringergebnisse modifiziert worden. Sinn des Monitorings ist Auswirkungen zu ermitteln und für zukünftige Fälle Prognosen zu erstellen. Die Salzrandbedingungen wurden bisher im Rahmen einer worst case Betrachtung zweimal ausgesetzt, sie sind bislang aber nicht verletzt worden.

Eine Stauzeit von 52 Stunden wirkt sich im Vergleich zu einer Stauzeit von 37 Stunden nicht erheblich negativer auf den Sauerstoffhaushalt aus. Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probestaus in 2008 und der Herbstüberführungen 2012 + 2014 sind erstens keine Hinweise auf ein Absinken der Sauerstoffgehalte in einem länger als 37 h dauernden Staufall abzuleiten. Zweitens muss das auch so sein, denn nachdem das an die Schwebstoffe gebundene Zehrungspotential sedimentiert ist, findet im Wasserkörper der Stauhaltung kein nennenswerter Sauerstoffverbrauch mehr statt.

Einwendung: Die Datenbasis zur Wasserbeschaffenheit beim Schutzgut Oberflächengewässer ist lückenhaft. Die Messwerte in Unterpunkt 2 in (C 3.1-1 Datenbasis zur Wasserbeschaffenheit) sind unbrauchbar, weil die zeitlichen Abstände zwischen den Messungen zu groß waren und die Messzeitpunkte in unterschiedlichen Tidephasen lagen. **(E 19)**

Antwort: Die Ems ist eines der am intensivsten untersuchten Gewässer. Die räumliche und zeitliche Auflösung der Datenerhebung ist sehr dicht. Die Schöpfproben für wasserchemische Untersuchungen werden bei Ebbe gezogen. Nur bei Zusatzuntersuchungen kann die Tidephase variieren.

Einwendung: Es wird das Ergebnis der UVS angezweifelt, dass „eine bewertungsrelevante Veränderung der Sauerstoffgehalte während der geplanten Überführungen nicht zu erwarten ist“ (C 6.4 S. 13). Vor dem Hintergrund der derzeit bereits sehr ungünstigen Sauerstoffsituation sind auch geringfügige Absenkungen der Sauerstoffgehalte sehr kritisch (Verweis auf Anlage 1 zur Stellungnahme vom 14. Mai 2012). **(E 8, E 17)**

Antwort: Der NLWKN Aurich hat wiederholt festgestellt, dass während der bisher beobachteten Überführungen keine Hinweise auf eine signifikante Sauerstoffzehrung bzw. einen Absink der Sauerstoffgehalte beobachtet werden konnten.

Die vorhabenbedingten Veränderungen der Sauerstoffgehalte wurden bereits sehr ausführlich im Antrag behandelt. Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probestaus in 2008 sind keine signifikanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte zu erwarten. Es kommt lediglich zweimalig vorübergehend zu einer Unterbrechung der tide- und oberwasserbedingten Schwankungen des Sauerstoffgehaltes.

Einwendung: Gemäß der Gewässergüteklasse II werden 5 mg O₂/l als Mindestsauerstoffgehalt für eine funktionierende Gewässerökologie definiert und nur in Ausnahmefällen 4 mg O₂/l. **(E 17)**

Antwort: Unter den derzeit gegebenen Bedingungen werden die oben genannten Werte während des normalen Tidegeschehens oft unterschritten. Ein Staufall verschlechtert die Sauerstoffsituation der Ems nicht.

Einwendung: Der tidebedingte Eintrag von sauerstoffreichem Wasser mit seinen positiven Auswirkungen auf die Biozönose entfällt im Staufall und führt damit zu einer erheblichen Verschlechterung der ökologischen Situation im Vergleich zur Situation einer tidebeeinflussten Unterems. **(E 17)**

Antwort: Es ist richtig, dass die tidebedingte Sauerstoffzufuhr unterbunden ist. Diese ist jedoch sehr gering und insofern nicht entscheidungserheblich. Zudem sedimentiert das an die Schwebstoffe gebundene Zehrungspotential, es findet im Wasserkörper der Stauhaltung kein nennenswerter Sauerstoffverbrauch mehr statt.

Einwendung: Das Vorhaben widerspricht allen Bemühungen, den Sauerstoffgehalt zu erhöhen. **(E 23)**

Antwort: Da eine Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes der Tideems vorhabenbedingt nicht zu erwarten ist und es sich um ein zeitlich befristetes Vorhaben handelt, wird der Einwand als nicht zutreffend angesehen.

Fazit: Auf das Schutzgut Oberflächengewässer - Aspekt Sauerstoff – wird sich das beantragte Vorhaben nicht erheblich negativ i.S.d. § 12 UVPG auswirken.

IV.3.2.2.5 Auswirkungen Oberflächenwasser – Aspekt Salinität

Der Vorhabenträger führt hierzu aus³⁹:

„Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser – durch die temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sind vorübergehend / wiederkehrend und mittelräumig. Sie führen nicht zu einer dauerhaften Änderung des Bestandswerts, jedoch kann es temporär zu einem deutlichen Anstieg der Salinität im Ems-Abschnitt unterhalb Herbrum bis Terborg kommen, die über die Intensität vergangener Staufälle hinausgeht und als negativ zu bewerten ist (vorübergehend Veränderungsgrad = 1). Die Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig bewertet.“

Diesen Ausführungen stimmt die Zulassungsbehörde zu. Bereits im Planänderungsbeschluss vom 03.04.2009 zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m wurden Auswirkungen durch Salinitätssteigerungen oberhalb von Leer betrachtet⁴⁰. Ergebnis war, dass es durch die beiden Staufälle⁴¹ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Aspekt Salinität – kommen wird bzw. gekommen ist. Die damalige Argumentation stützte sich zum einen auf das Einhalten von 2 PSU bei der Halter Brücke⁴², zum anderen auf die Beeinträchtigung von nur sohnahen Bereichen der Ems oberhalb von Leer. Bereits 2009 wurde der „worst-case“ betrachtet, d.h. der Antragsteller und auch die Zulas-

³⁹ Antragsunterlagen, Unterlage C 3, S. 34

⁴⁰ Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009, S. 44 ff.

⁴¹ am 19./20.06.2009 und am 30.06./01.07.2011

⁴² Planänderungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 16.05.01.

sungsbehörde gingen von einer Stauzeit von jeweils 25 Stunden aus. Effektiv haben beide Staufälle nur je ca. 12 Stunden gedauert.

Für die beantragten Staufälle geht die Zulassungsbehörde unter Beachtung des BAW Gutachtens⁴³ zur Salinität sowie in Rücksprache mit dem NLWKN als Betreiber des Sperrwerkes von max. 52 Stunden aus, d.h. der festgelegte Grenzwert bei der Halter Brücke könnte überschritten werden.

Bereits im Sperrwerksbeschluss finden sich klare Wertungen zum Aspekt „Salinität“⁴⁴:

„Oberhalb von Leer kann der Salzgehalt deutlich die natürlichen Verhältnisse übersteigen (s. hierzu 4.5.1 i, Aspekt Salzgehalt u. 4.5.3.1.1, Methodik Salzgehalt). Bezogen auf das Schutzgut Wasser selbst sind die Auswirkungen als kurzfristig und unerheblich einzustufen. Die indirekten Auswirkungen auf andere, eng mit dem Wasser verknüpften Schutzgüter (Tiere und Pflanzen), können aber durchaus erheblich im Sinne des NNatSchG und des NWG sein. Die Schäden an Pflanze und Tier, die durch die plötzlich eintretenden Salzgehaltserhöhungen hervorgerufen werden, sind aufgrund der hohen Vorbelastung derzeit gering und somit nicht als erheblich zu werten.“

Diese Argumentation hat sich bis heute nicht verändert. Die Vorbelastung hat sich in den letzten Jahren sogar noch weiter verstärkt, d.h. „natürlicherweise“ reichen Salinitätseinflüsse über Papenburg hinaus. Gleichwohl sind die beantragten Staufälle als unerheblich negativ zu werten. Hinzu kommt, dass es nicht sicher ist, ob die für das Salz negativen Aussagen der BAW überhaupt zutreffen, da das Vorschreiten der Salzzunge durch den hohen Schwebstoffgehalt der Ems wohl gebremst wird. Aus diesem Grunde soll im Rahmen des physikochemischen Monitorings auch das Fortschreiten der Salzzunge im Stauffall beobachtet werden⁴⁵.

Einwendungen zum Oberflächenwasser - Salinität

Einwendung: Das Oberflächengewässer wird durch die Überstauungen betroffen sein, weil zwischen den Stauereignissen zu kurze Zeiträume liegen, um die oberflächliche Versalzung im Porenwasser durch Niederschlagswasser wieder zu neutralisieren. Eine allmähliche Anreicherung ist zu befürchten (dito für SG Boden und Pflanzen). **(E 19)**

Antwort: Die beantragten Staufälle liegen in etwa ein Jahr auseinander. Dazwischen liegen viele natürliche Überflutungen und viele Regenereignisse. Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden.

Einwendung: Die Messung der Salzgehaltswerte an der Halter Brücke ist für die Ems nicht repräsentativ. In der viel tiefer gelegenen Fahrrinne der Ems können im Stauffall für Lebewesen der Süß- und Brackwasserzone bereits mortale Salzkonzentrationen vorliegen, ohne dass dies an der Halter Brücke festgestellt werden kann. **(E 26)**

Antwort: Die Messungen des Salzgehaltes erfolgen sohnah an 5 weiteren kontinuierlich messenden Stationen. Darüber hinaus wird der Salzgehalt im Stauffall von bootsgestützten

⁴³ Antragsunterlagen, Unterlage I – Stellungnahme des BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst

⁴⁴ Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk v. 22.Juli 1999, S. 135.

⁴⁵ Antragsunterlagen, Unterlage A – Antrag, Kap. 3.3, S.14 ff.

Messungen im 2 bzw. 1 km Abstand über die gesamte Wassersäule gemessen. Die Messstation Halte dient im Wesentlichen der Beweissicherung für die Einhaltung der Randbedingung. Aus der Fahrrinne der Tideems sind außerdem keine salzempfindlichen Arten bekannt.

Einwendung: Das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.06.2014 könne nicht zur Bewertung der beantragten Staufälle im Herbst 2015-2019 herangezogen werden. Es sei nicht rechtskonform, aus den klagegegenständlichen, mit einem umfangreichen Monitoringprogramm begleiteten Probestaus eine Dauerwirkung auf den „Normalstau“ abzuleiten, u. a. weil eine Salzgehaltsmessung an der Gewässergüte-Messstelle in Papenburg nicht durchgeführt werde. **(E 33)**

Antwort: Daten zu den Staufällen an der Tideems werden regelhaft von automatischen Messstationen erfasst. Bei Staufällen wird dieses Messnetz verdichtet und u.a. durch schiffsgestützte Messungen ergänzt. Auch an der Messstation Papenburg wird der Salzgehalt gemessen. Dies ist auch zukünftig so vorgesehen.

Einwendung: Eine bis 39-fache vorhabenbedingte Erhöhung des Salzgehaltes im Vergleich zum Ist-Zustand führt schon allein wegen der Großräumigkeit zu einer Verschlechterung des Bestandwertes, selbst wenn sie temporär ist (s. Tabelle). **(E 17)**

Antwort: Es wird hier der „worst case“ statt der wahrscheinlich zu erwartenden Beeinträchtigungen dargestellt. Das Vorhaben führt zu keiner dauerhaften weiteren räumlichen Ausdehnung von Salzgehalten und selbst wenn diese temporär eintreten sollten, so wäre dieses keinesfalls dauerhaft der Fall.

Einwendung: Laut UVU, C 3, S 34 führt die viermalige temporäre Erhöhung der Salzgehalte zu keiner erheblichen Beeinträchtigung und zu keiner Veränderung des Bestandwertes (vgl.). Die Verbände können diese Bewertung nicht nachvollziehen. Laut UVU, C 3, S. 29, Tabelle 3.1-16 führen derartige Staufälle zu einer geringeren Wertstufe der Salinität im Ist-Zustand. Das ist widersprüchlich. **(E 17)**

Antwort: Anhand von Messergebnissen ist klar belegt und in den Antragsunterlagen entsprechend dargelegt (vgl. UVU C 3, S. 34), dass der Raum zwischen Leer und Herbrum im Ist-Zustand salzwasserbeeinflusst ist. Diese Belastung ist in den letzten Jahren gestiegen, welches jedoch mit dem Sperrwerk bzw. dem beantragten Vorhaben nichts zu tun hat. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein zeitlich befristetes Vorhaben, das nicht zu einer dauerhaften Veränderung des Bestandwertes „Wasserbeschaffenheit“ (vgl. UVU C 3, S. 29) führt.

Einwendung: Der statistischen Begriff Perzentil ist im Zusammenhang mit der Salinitätsfrage irreführend und für die Langzeitbetrachtung ungeeignet, da Perzentil ein relativer Begriff ist. **(E 19)**

Antwort: Die Auswertung von Daten mit Hilfe von Perzentilen ist heutzutage das übliche Verfahren.

Einwendung: In C 2 Seite 13 wird die Eintrittswahrscheinlichkeit des worst-case-Szenarios bzgl. Salz als „äußerst gering“ eingestuft. Welche Rolle spielt es bei der Beurteilung maß-

nahmebedingter Auswirkungen? Durch die vorhandenen Schäden ist der worst case im Vergleich zum früheren Zustand der Ems längst gegeben.

Der in den Antragsunterlagen incl. BAW-Gutachten dargelegte worst case basiert auf der Annahme extrem ungünstiger Randbedingungen. **(E 22, E 24)**

Antwort: Der worst case ist eine „rein theoretische Besorgnis“ i.S. von Leitsatz 8. des BVerwG-Urteils zur Halle Westumfahrung (BVerwG 9 A 20.05). Dies gilt auch gemäß fachlicher Grundlagen (z.B. Bechmann & Hartlik 2004), die zur Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit vorhabenbedingter Auswirkungen in der UVU herangezogen werden. Eintrittswahrscheinlichkeiten von >0-5% werden danach als „unwahrscheinlich“ eingestuft. Die vorhabenbedingten Auswirkungen des beantragten Vorhabens sind darüber hinaus temporär und unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht wiederkehrend zu erwarten.

Einwendung: Das Vorhaben widerspricht allen Bemühungen, den Salinitätsanstieg zu bekämpfen. **(E 23)**

Antwort: Anhand von Messergebnissen ist klar belegt, dass der Raum zwischen Leer und Herbrum im Ist-Zustand salzwasserbeeinflusst ist. Diese Belastung ist in den letzten Jahren gestiegen, welches jedoch mit dem Sperrwerk bzw. dem beantragten Vorhaben nichts zu tun hat. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein zeitlich befristetes Vorhaben.

Einwendung: Das Vorhaben wirkt sich negativ auf die Schwebstoffe (Schlickgehalt) aus. **(E 23, E 27)**

Antwort: Das beantragte Vorhaben beinhaltet nur die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen zu Salz und Sauerstoff. Eine Veränderung der zulässigen Stauhöhe oder Staudauer mit der Folge einer Veränderung von Sedimentation oder Schwebstoffen (zusätzlicher Schlickeintrag) resultiert aus dem Antragsgegenstand nicht.

Weitere Einwendungen zum Schutzgut Wasser in Verbindung mit biologischen Komponenten sind im Rahmen dieser UVP bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung beantwortet.

Fazit: Auf das Schutzgut Oberflächengewässer - Aspekt Salinität - werden sich die beantragten Staufälle nicht erheblich negativ i.S.d. § 12 UVPG auswirken.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Oberflächen- / Grundwasser) als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

IV.3.2.3 Schutzgut Pflanzen

IV.3.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- | | |
|------------|--|
| § 1 | Ziele des Naturschutzes und der Landespflege |
| §§ 14 - 18 | Eingriffe in Natur und Landschaft |
| § 23 | Naturschutzgebiete |
| § 30 | Gesetzlich geschützte Biotope |

IV.3.2.3.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Es liegt aktuelles Datenmaterial über den Bestand an Biotoptypen und Pflanzenarten vor. Eine Beurteilung der Auswirkungen durch die beantragten Staufälle ist möglich. Insbesondere geht es hierbei um die Beurteilung temporär erhöhter Salinität in den überstauten Vorlandbereichen (semi-terrestrisch/terrestrisch).

IV.3.2.3.3 Auswirkungen

Der Vorhabenträger führt hierzu aus:⁴⁶

„Papenburg bis Gandersum: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung sind vorübergehend / wiederkehrend und mittlräumig. Sie führen nicht zu einer dauerhaften Änderung des Bestandswerts (=Veränderungsgrad 0), jedoch kann der Eintrag salzhaltigen Wassers für Vorkommen von gefährdeten sowie streng und besonders geschützten Pflanzensippen in den zunehmend limnisch geprägten Bereichen oberhalb Leerort zu Vitalitätseinschränkungen einzelner Individuen führen. Die Auswirkungen werden als unerheblich nachteilig bewertet, da die temporär erhöhten Salzgehalte reversibel sind, die im worst case beschriebenen Salzgehalte nur (sehr) selten eintreten werden und Schwankungen (saisonal, z.T. auch kurzfristig) bereits im Ist-Zustand auftreten.“

In den anderen betrachteten Emsabschnitten werden keine vorhabenbedingten Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen erwartet bzw. sind diese ausgeschlossen.

Diesen umfangreich vorgetragenen Argumenten stimmt die Zulassungsbehörde zu. Es geht insbesondere um die Beeinflussung der Biotoptypen / Pflanzen oberhalb der Halter Brücke ab einem Salzgehalt von > 2 PSU. Unterhalb der Halter Brücke spielt dieses keine große Rolle, da die entsprechenden Auswirkungen im Sperrwerksbeschluss bereits vorsorglich kompensiert wurden im Sinne der Eingriffsregelung⁴⁷.

Die kurzzeitige, singuläre Erhöhung führt nicht zu einem Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG. Auch werden vorhandene gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt. Gegen die Naturschutzgebietsverordnung⁴⁸ des Landkreises Emsland „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ wird nicht verstoßen. Weitere Aspekte sind in den nachfolgenden Kapiteln (Verträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung) ausgeführt.

Durch den Ablassvorgang kann es nicht zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen kommen.

⁴⁶ Antragsunterlagen, Unterlage C 5, Seite 22 ff.

⁴⁷ Planfeststellungsbeschluss Emssperrwerk v. 22. Juli 1999, S. 118 und Nebenbestimmung 2.1.3 in Verbindung mit S. 135.

⁴⁸ Landkreis Emsland: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ vom 03.06.2008.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Eine erhebliche Beeinträchtigung kann – auch bei kurzfristiger Überstauung – nicht ausgeschlossen werden, da es über das Schutzgut Boden (Salinität) zu Veränderungen der Pflanzenvegetation (Wurzel, Krautschicht von Auwaldresten) kommt, Toleranzgrenzen sind nicht geklärt sind und die Prognose zu unwesentlichen Vitalitätseinschränkungen einzelner Individuen streng und besonders geschützter Pflanzensippen (vgl. UVU, C 5, S.22) zu pauschal ist und eine Kartierung mit quantitativer und qualitativer Prüfung erforderlich ist. **(E 17)**

Antwort: In den Antragsunterlagen wird umfassend begründet, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen wird. Dieses Ergebnis wird durch die abschließende Prüfung im Rahmen des Beschlusses bestätigt.

Die Vorländer werden erst dann kurzzeitig mit Salzwasser in Berührung kommen, wenn die Böden bereits mit Süßwasser wassergesättigt sind (vgl. Schutzgut Boden). Insofern wird es nicht zu bewertungsrelevanten Änderungen kommen können. Pflanzen (z.B. Auwald) kommen erst dann mit Salzwasser kurzzeitig in Berührung, wenn das Werftschiff durchgefahren ist. Ansonsten verbleiben die hohen Salzkonzentrationen an der Gewässersohle. Oberhalb der Halter Brücke kommt es nicht zu Durchmischungen, so dass die Salzgehaltsänderungen im Stauffall für Wuchsorte von höheren Pflanzen sehr gering ausfallen. Der Auwald geht häufig landunter und unterliegt einem beachtlichen Salzeinfluss. Die Vitalität dieser Strukturen zeigt, dass eine einmalige, kurzzeitige Salzbelastung, wie insbesondere im Bereich Leerort zu erwarten, in sehr geringer Konzentration nichts Negatives bewirken kann. Es wird deshalb kein Anlaß gesehen, aufgrund der zu erwartenden temporären Veränderungen weitere Bestandserfassungen durchzuführen. Auf die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit des worst case wird verwiesen.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

IV.3.2.4 Schutzgut Tiere**IV.3.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- | | |
|------------|--|
| § 1 | Ziele des Naturschutzes und der Landespflege |
| §§ 14 - 18 | Eingriffe in Natur und Landschaft |
| § 23 | Naturschutzgebiete |
| § 30 | Gesetzlich geschützte Biotope |

IV.3.2.4.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung von betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und bewertet worden. Es liegt aktuelles Datenmaterial zum Schutzgut Tiere vor. Eine Beurteilung der Auswirkungen durch die beantragten Stauffälle ist möglich. Insbesondere geht es hierbei um die Beurteilung einer temporären Veränderung (Erhöhung) der Salinität in der Stauhaltung.

IV.3.2.4.3 Auswirkungen

Makrozoobenthos

Der Vorhabenträger kommt in seiner Bewertung der Auswirkungen zu folgendem Ergebnis⁴⁹:

Tabelle 6.3-3: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenswirkung (Ursache)	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung, Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung	Begünstigung des Vorkommens von Brackwasserarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten	Prognose: WS 1-3 Ist: WS 1-3 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/wiederkehrend, mittlräumig	unerheblich nachteilig

Im Zusammenhang mit der Bestandsbewertung (vgl. Antragsunterlagen und § 11 UVPG) ist somit erkennbar, dass die Bereiche oberhalb von Leer, auf die es bezogen auf die Salinität besonders ankommt, eine sehr geringe Bedeutung für das Makrozoobenthos haben. Nachfolgende Bewertungen der Auswirkungen macht der Vorhabenträger⁵⁰:

„Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Makrozoobenthos durch temporäre Veränderungen der Salinität in der Stauhaltung führen nicht zu einer Änderung des Bestandswerts und könnten bei erster Hinsicht als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet werden. Jedoch begünstigt die fünfmalige temporäre Veränderung, über den Ist-Zustand hinausgehend, das Vorkommen von Brackwasserarten (und euryhalinen Arten), das in den als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten oberhalb von Leer negativ zu bewerten ist. Dies gilt auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass diese Bereiche im Ist-Zustand – ungeachtet ihrer Klassifizierung – nur eingeschränkt als limnisch zu bezeichnen sind. Die Auswirkungen werden deshalb vorsorglich und dies trotz nicht zu erwartender Bestandswertverschlechterung (denn der Makrozoobenthos-Bestand oberhalb von Leer ist bereits im Ist-Zustand mit der niedrigsten Wertstufe 1 bewertet) als unerheblich nachteilig bewertet, da sie den ungünstigen Ist-Zustand verfestigen.“

Dieser Wertung schließt sich die Zulassungsbehörde an. Da es nicht zu erhöhten Sauerstoffzehrungen kommen wird (s. Schutzgut Wasser), sind durch die beantragten Staufälle auch hieraus keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Staufälle führen nicht zu einem Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG. Gegen die Naturschutzgebietsverordnung⁵¹ des Landkreises Emsland „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ wird nicht verstoßen. Durch den Ablassvorgang kann es nicht zu weiteren Beeinträchtigungen kommen.

⁴⁹ Antragsunterlagen, Unterlage C 6.3; Kap. 6.3.2.3, S.12

⁵⁰ Antragsunterlagen, Unterlage C 6.3, Kap. 6.3.2.2, S.11 ff

⁵¹ Landkreis Emsland: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ vom 03.06.2008.

Weitere Aspekte sind in den nachfolgenden Kapiteln (Verträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung) ausgeführt.

Fische und Rundmäuler

Der Vorhabenträger kommt in seiner Bewertung der Auswirkungen zu folgendem Ergebnis⁵²:

Tabelle 6.2-3: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere – Fische und Rundmäuler

Wirkungszusammenhang		Beschreibung und Bewertung der Auswirkung		
Vorhabenswirkung (Ursache)	Auswirkung	Wertstufe Prognose Wertstufe Ist-Zustand Veränderungsgrad (Differenz)	Dauer der Auswirkung Räumliche Ausdehnung	Erheblichkeit
Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung	Begünstigung des Vorkommens von ästuarinen und marinen Fischarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten Osmotischer Stress aufgrund temporärer Veränderungen der Salzgehalte infolge Überstauung von Nebengewässern	Prognose: WS 2-3 Ist: WS 2-3 Veränderungsgrad: 0	vorübergehend/wiederkehrend, mittelräumig	unerheblich nachteilig

Es ergibt sich ein ähnliches Bild wie beim Makrozoobenthos: Die Bereiche oberhalb von Leer sind sehr verarmt und eigentlich nicht mehr als dauerhafter Fischlebensraum anzusprechen. Der Vorhabenträger kommt zu folgender Wertung der Auswirkungen⁵³:

„Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fische und Rundmäuler durch temporäre Veränderungen der Salinität in der Stauhaltung führen nicht zu einer Änderung des Bestandswerts und könnten bei erster Hinsicht als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet werden. Jedoch begünstigt die fünfmalige temporäre Veränderung, über den Ist-Zustand hinausgehend, das Vorkommen von ästuarinen und marinen Arten, das in den als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten oberhalb von Leer negativ zu bewerten ist. Dies gilt auch unter der Berücksichtigung des Umstandes, dass diese Bereiche im Ist-Zustand – ungeachtet ihrer Klassifizierung – nur eingeschränkt als limnisch zu bezeichnen sind. Die Auswirkungen werden deshalb vorsorglich und dies trotz (auch temporär) nicht zu erwartender Bestandwertverschlechterungen als unerheblich nachteilig bewertet.“

Entsprechende Bewertungen sind in den Antragsunterlagen auch für die Überstauung von Nebengewässern im Vorland erfolgt.

Diese Wertungen werden durch die Zulassungsbehörde geteilt. Es gelten die gleichen Wertungen der sonstigen Aspekte (Stauzeiterhöhung, Ablassvorgang, Eingriffsreglung) wie beim Makrozoobenthos.

Bei der Bewertung der im Wasser lebenden Organismen sind auch die Ergebnisse weiterer fachgesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Danach ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen (vgl. Kap. B.IX.).

⁵² Antragsunterlagen, Unterlage C 6.2, Kap. 6.2.2.3, S.14

⁵³ Antragsunterlagen, Unterlage C 6.2, S.12 ff

Die Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere berücksichtigt neben der Eingriffsreglung auch die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, die in einem eigenständigen Teil dieses Beschlusses detailliert dargestellt wird (vgl. Kapitel B). Entsprechendes gilt auch für die besonderen europarechtlichen und nationalen artenschutzrechtlichen Belange (FFH- / EU-Vogelschutzrichtlinie, § 44 BNatSchG), die sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ergeben (vgl. Kapitel B). Ergebnis dieser Prüfungen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die beantragten Staufälle nicht eintreten werden.

Sonstige Tierartengruppen können durch die beantragten Staufälle nicht erheblich betroffen sein.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen, da es im Stauffall (NHN +2,70) keine Rückzugs- / Fluchräume für wildlebende Tiere gibt. **(E 19)**

Antwort: Der Anstau der Ems auf eine Stauhöhe von NHN +2,70 m im Zeitraum ab dem 16.09. eines jeden Jahres ist dem Grundsatz nach bereits derzeit zulässig und über den Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk geregelt.

Einwendung: Erhebliche Beeinträchtigungen für limnische Fischarten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da die Salzzunge bis nach Rhede vordringen kann für ca. 5 – 6 Tage und die Höhe des Salzgehaltes in der Wassersäule unklar ist. **(E 8)**

Antwort: Die vorhabenbedingten Veränderungen auf Fische, d.h. eine Begünstigung des Vorkommens von ästuarienen und marinen Fischarten in als limnisch klassifizierten Gewässerabschnitten, bezieht sich auf den Bereich oberhalb von Leer bis Hebrum. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten Auswirkungen des beantragten Vorhabens sind temporär und unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit (worst case) nicht wiederkehrend zu erwarten. Den temporären Salinitätsänderungen können Fische ausweichen, wobei jedoch auch klar sein sollte, dass die meisten in der Ems noch lebenden Fische an sich ändernde Salinitäten angepasst sind. Auch liegen die geplanten Überführungen nicht in Laichzeiten von Fischen, so dass es auch hier nicht zu Problemen kommen kann.

Einwendung: Ist-Situation für Fische ist bereits aufgrund bestehender schlechter Sauerstoffkonzentrationen im Bereich zwischen Leer und Papenburg ungünstig / pessimal. **(E 8, E 9)**

Antwort: In den Antragsunterlagen fand eine intensive Aufbereitung der Datengrundlage statt, um die sehr umfangreich vorliegenden umfangreichen Daten und Datenreihen zu komprimieren und die wesentlichen entscheidungsrelevanten Informationen herauszuarbeiten. Wie bereits dem Schutzgut Wasser (Sauerstoff + Salinität) sowie den Ausführungen in diesem Kapitel zu entnehmen ist, wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler sowie des Makrozoobenthos durch die beantragten Staufälle kommen. Beeinflusst von verschiedenen Randbedingungen (Lage der Trübungszone/Oberwasserabfluss) treten Schwankungen der Sauerstoffgehalte auf, die an Station Gandersum am ausgeprägtesten sind und nach oberstrom hin abnehmen. Die Schwankungen sind jedoch größer als die während Stauffällen zu beobachtenden Schwankungen. Wäh-

rend der Durchführung bisheriger Staufälle sowie bei einem nachgelagerten Monitoring wurden die befürchteten Auswirkungen nicht nachgewiesen.

Einwendung: Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischfauna ist zu erwarten, da über die Sauerstoffreduzierung eine Schädigung des Makrozoobenthos erfolgt und sich damit die Nahrungsgrundlage verschlechtert. **(E 17)**

Antwort: Wie dem Schutzgut Wasser sowie den Ausführungen in diesem Kapitel zu entnehmen ist, wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler sowie des Makrozoobenthos durch die beantragten Staufälle kommen.

Einwendung: Fischsterben ist zu erwarten, da die Sauerstoffwerte sinken bzw. Grenzwerte unterschritten werden und der Stauffall in kritischen Zeiträumen erfolgt (September / Oktober) mit wenig Oberwasser und bereits geringen Sauerstoffwerten. **(E 26)**

Antwort: Wie beim Schutzgut Wasser ausgeführt, ist eine Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes der Tideems vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Es handelt sich um ein zeitlich befristetes Vorhaben.

Einwendung: Es ergeben sich nachteilige Veränderungen durch den Pumpbetrieb des Emssperrwerks (letale Schäden von Fischen und Makrozoobenthos) und durch die Barrierewirkung für wandernde Fische. **(E 17)**

Antwort: Das beantragte Vorhaben beinhaltet ausschließlich die zeitlich befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen zu Salz und Sauerstoff. Die Überführung großer Werftschiffe wird bereits im Sperrwerksbeschluss für den im Zeitraum ab dem 16.09. eines jeden Jahres geregelt.

Einwendung: Da bereits eine hohe Vorbelastung durch Salinität besteht, könnten im Stauffall die letzten noch vorkommenden empfindlichen limnischen Arten (*Chaoborus flavicans*) und „Rote Listen-Arten“ (*Sertularia cupressima*, *Assimineia grayana*) ausgelöscht werden. Das Wiederansiedlungspotential wird damit erheblich eingeschränkt, Störungen der limnischen Lebensgemeinschaft können bereits bei 0,9 Promille Salzgehalt geschädigt auftreten und die Ist-Situation liegt bereits in der schlechtesten Wertstufe und damit sollte jede auch nur geringfügige negative Veränderung als erheblich eingestuft werden. **(E 17)**

Antwort: Die genannten Arten können nicht als empfindliche limnische Art bezeichnet werden und/oder auch nicht als eine „der letzten noch vorkommenden empfindlichen limnischen Arten“. Zu den Salinitätsverhältnissen sind umfangreiche Daten ausgewertet worden (s. Schutzgut Wasser). Ergebnis ist, dass sich „natürlicherweise“ diese verschlechtert bzw. verändert haben, d.h. der Salzeinfluss hat sich weiter nach oberhalb verschoben⁵⁴. Aufgrund der Erfassungsergebnisse der letzten fünf Jahre, vor allem der Erfassungen im Herbst 2010 zwischen Papenburg und Herbrum ist nicht davon auszugehen, dass typische Süßwasserarten in der Unterems unterhalb von Herbrum vorkommen.

Es kann somit nicht davon auszugehen werden, dass im Bereich Halte und Herbrum typische Süßwasserarten vorkommen.

⁵⁴ NLWKN / GLD Aurich: Einfluss der Soleeinleitung bei Ditzum auf den Salzgehalt der Unterems; A. Engels, Januar 2011.

Das Vorkommen von gefährdeten Arten wurde bei der Bewertung der einzelnen Teilabschnitte dargestellt. Insbesondere in Anbetracht der deutlichen Verarmung der Benthoszönose im Betrachtungsraum wird der erfolgten Bewertung zugestimmt.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

IV.3.2.5 Schutzgut Boden

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Aussetzung der Sauerstoff- und Salznebenbestimmungen nicht zu erwarten sind. Hauptgründe hierfür sind die Wassersättigung durch Süßwasser sowie das Fortschreiten der Salzzunge insbesondere an der Gewässersohle.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Eine Versalzung führt – vorsorgeorientiert - zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens (Bodenfauna -Regenwürmer und Standortveränderung für Vegetation). (E 17)

Antwort: In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass insbesondere in den Bereichen (Emsabschnitt Papenburg bis Gandersum) bereits im Ist-Zustand die Böden des Deichvorlandes durch periodische und episodische Überflutungen gekennzeichnet sind und dadurch – soweit nicht sommerbedeicht – bereits im Ist-Zustand dem Einfluss von Wasser mit wechselnden Salzgehalten unterliegen. Bei bereits vor dem Staufall wassergesättigten Böden wird eine Aufnahme von Salz in das Bodenwasser stark eingeschränkt, bei nicht wassergesättigten Böden kann Wasser mit erhöhten Salzgehalten in den Boden eindringen und zu erhöhten Salzgehalten des Porenwassers führen. Nach Beendigung eines Staufalls kommt es, beispielsweise infolge von Niederschlägen und witterungsbedingter Überflutungen, wieder zu einer Aussüßung des Porenwassers. Die vorhabenbedingten Veränderungen abiotischer Bedingungen (erhöht salzhaltiges Porenwasser) sind demnach reversibel und werden nicht als erheblich angesehen. Die benannte Bodenfauna ist Bestandteil des Schutzgutes Tiere und die Vegetation ist Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und dort abschließend bewertet worden.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

IV.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

IV.4.1 Vorbemerkungen/Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen außerdem in der

medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar. Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Maßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

IV.4.2 Zusammenfassung der Einzelergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus den vorherigen Abschnitten tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen und interpretiert werden.

Es ergibt sich folgende Übersicht für das beantragte Vorhaben:

Schutzgüter gemäß UVPG	Bewertung
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	0
Tiere	+
Pflanzen	+
Biologische Vielfalt	0
Boden	+
Wasser	+
Klima	0
Luft	0
Landschaft	0
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	0

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
0	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Hinweis: Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG erfolgt erst im nachfolgenden Kapitel B.V., wobei klar sein dürfte, dass durch die eindeutigen Ergebnisse dieser UVP auch hier keine Erheblichkeit gegeben sein kann.

Durch das beantragte Vorhaben sind

- keine Schutzgüter aufgrund anlage- und / oder baubedingter Auswirkungen betroffen,
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter insgesamt nicht relevant bzw. nicht betroffen und
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Tiere (Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos, sonstige Tierarten), Pflanzen, Boden und Wasser nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt handelt es sich um ein verträgliches Vorhaben i. S. d. § 12 UVPG.

Alternativen und Varianten mit keinen oder noch geringeren Umweltauswirkungen sind sicherlich theoretisch denkbar, praktisch jedoch nicht durchführbar, aus technischen und / oder wirtschaftlichen Gründen.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen und den Unterlagen gemäß § 11+12 UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

In diesem Zusammenhang ist für das beantragte Vorhaben ein umweltbezogenes physikochemisches Monitoring für das Schutzgut Wasser (Aspekte Sauerstoff und Salz), wie bei vorangegangenen Überführungen erfolgt, notwendig und im Beschluss durch eine entsprechende Nebenbestimmung festgelegt worden.

IV.4.3 Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Es verbleiben sicherlich in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten, da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstäbe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge nicht herstellbar sind. Aufgrund der Annahme des jeweiligen "worst-case" kann davon ausgegangen werden, dass die Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabenträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt werden konnten.

IV.4.4 Wechselwirkungen/Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, sofern überhaupt vorhanden, in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind durch das Vorhaben nicht feststellbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

V. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die mit diesem Beschluss zugelassenen fünfmaligen Staufälle von 2015 – 2019 erfüllen auch die Anforderungen an den Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

V.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind

- ⇒ das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG,
- ⇒ Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung)
- ⇒ die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien vom 13. Mai 2013 und
- ⇒ das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGB-NatSchG.

Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Gerichtsurteilen auf europäischer (EuGH) und nationaler Ebene (z.B. OVG, BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Dieses gilt auch für die bisherigen Sperrwerksbeschlüsse und anderen Nachfolgeentscheidungen, letztmalig bei der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.07.2012. Dazu liegt ein bereits rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 vor.

Die nachfolgende Prüfung wird separat vorgenommen für Europäische Vogelschutzgebiete sowie für FFH-Gebiete. Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabenträgers vom 20.11.2014 (Staufälle im Herbst 2015, 2016, 2017 und 2019)
- Antragsergänzung vom 26.03.2015 (zusätzliche Überführung im Herbst 2018)
- Stellungnahmen der zuständigen Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen
- Erörterungstermin vom 21.04.2015 einschließlich der zugehörigen Niederschrift
- Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000 Gebieten
- abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 11 + 12 UVPG (vgl. Kap. B.IV.)

Die Beurteilung des europäischen Gebietsschutzes erfolgt dabei einheitlich nach dem FFH-Regime. Dies gilt für alle im Planungsraum befindlichen bzw. betroffenen FFH-Gebiete als auch für die EU-Vogelschutzgebiete.

Für die relevanten europäischen EU-Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden, V 10“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg, V 16“ ist das FFH-Regime über Art. 7 FFH-RL anwendbar, da durch die bestehenden NSG-Verordnungen der Landkreise Leer und Ems-

land für diese EU-Vogelschutzgebiete über Art. 7 FFH-RL ein Übergang des Schutzregimes in das FFH-Regime (vgl. § 34 BNatSchG) erfolgt ist.

V.2 Rechtliche Ausgangspunkte

Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben, sind nach § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu prüfen, ob gemessen an den Erhaltungszielen das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile erheblich und damit unverträglich betroffen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle⁵⁵ ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Eingriffs in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ein hoher fachlicher und zugleich rechtlich strenger Maßstab anzulegen. Es muss nach den besten verfügbaren fachlichen Kenntnissen auszuschließen sein, dass es gemessen an den Erhaltungszielen zu erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder wesentliche Gebietsbestandteile kommt. Zudem haben Vorhabenträger und Zulassungsbehörde die Darlegungs- und Beweislast für das Nichteintreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen.

Die vorstehenden Grundsätze hat das BVerwG für den Abschnitt A 44 VKE 20 – Hessisch Lichtenau II⁵⁶ fortentwickelt.

Die vorstehenden Grundsätze hat das BVerwG durch Urteil vom 12.3.2008 - 9 A 3.06 - für den Abschnitt A 44 VKE 20 – Hessisch Lichtenau II fortentwickelt.

Vorhaben und Pläne in FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie) dürfen in den EU-Schutzgebieten nur zugelassen werden, wenn nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen und ggf. nach Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass entweder das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird oder die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist und zumutbare Alternativlösungen nicht vorhanden sind. In diesem Fall sind erforderliche Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu treffen. Auch ist die EU-Kommission zu unterrichten (Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-Richtlinie). Der Eingriff in ausgewiesene oder potenzielle Schutzgebiete mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen erfordert daher in der Planungsentscheidung eine Abwägung (auch) nach den Maßstäben des Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-Richtlinie (§ 34 BNatSchG).

Werden prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten in Mitleidenschaft gezogen, können als die Beeinträchtigung rechtfertigenden Gründe nur die Gesundheit der Menschen, die öffentliche Sicherheit oder positive Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Weitere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, zu denen auch wirtschaftliche Gründe gehören, dürfen im Schutzbereich des Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-Richtlinie förmlich erst nach einer Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden.

Es ergibt sich daher – wie vom Ansatz her bereits dargelegt – im Einzelnen folgendes Prüfungsschema für die Abweichungsprüfung:

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 – (Westumfahrung Halle)

⁵⁶ BVerwG; Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06

Ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen des Gebietes als Ganzes oder seiner wesentlichen Bestandteile unverträglich, ist es grundsätzlich unzulässig. Es kann aber aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist. Soll das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden, so ist bei dem Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten zunächst die EU-Kommission zu beteiligen. Zudem sind dann entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des „Netzes Natura 2000“ durchzuführen (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Im Rahmen des Projekts vorgesehene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets gar nicht erst entstehen können oder minimiert werden, sind bereits bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Übrigen handelt es sich um Kohärenzmaßnahmen, die im Rahmen der Abweichungsprüfung ihren Standort haben.

Besonderheit der temporären Beeinträchtigungen

Für die Verträglichkeitsprüfung ergeben sich in diesem Verfahren allerdings Besonderheiten. Die beantragten fünfmaligen Staufälle führen – wie noch darzulegen sein wird – nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Im Anschluss an diese fachlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stellt sich daher die rechtliche Frage, ob **vorsorglich** festgestellte temporäre Beeinträchtigungen zu unverträglichen Auswirkungen führen können. Würde man lediglich temporäre Beeinträchtigungen, die jeweils innerhalb einer Jahresfrist nach den Überführungen entfallen, vor den anzulegenden rechtlichen Maßstäben der FFH-RL als verträglich ansehen, so würden sich an die fünfmaligen Staufälle keine weiteren Anforderungen aus der Sicht des europäischen Gebietsschutzes stellen. Würde man vorsorglich und / oder aus temporären Beeinträchtigungen, wie sie hier vorliegen könnten, unverträgliche Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete ableiten, könnten diese Staufälle zur Schiffsüberführung nur aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Die jüngste Rechtsprechung des BVerwG knüpft, soweit es um den Schutz von Arten geht, das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung an die Stabilität der betroffenen Populationen, also an die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, und zwar ohne dies zeitlich näher zu spezifizieren. Vor diesem Hintergrund stellen sich die insgesamt dargelegten und geprüften Beeinträchtigungen nicht als erheblich dar.

Dazu wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 30.6.2014 Az.: 5 A 4319/12 verwiesen. Dort hat das Gericht in einem vergleichbaren Fall zur Verträglichkeitsprüfung ausgeführt:

„Zu Recht kommt der Beklagte daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.“ (vgl. Seite 45)

Da die beantragten Staufälle – wie noch darzulegen sein wird – nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führen, wird vor dem Hintergrund der o.g. Entscheidung auf eine vorsorgliche Abweichungsprüfung verzichtet.

V.3 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis

In den Antragsunterlagen⁵⁷ werden die rechtlichen und methodischen Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung dargelegt.

Die generelle und inhaltlich kurz beschriebene Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der biotischen und abiotischen Parameter an der Ems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität sind der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. B.IV.) bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände wird die abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt.

V.4 Betroffene Natura 2000-Gebiete

In den Antragsunterlagen⁵⁸ ist im Rahmen der Vorprüfung („Screening“)⁵⁹ auf Grundlage der vorhabenbedingten Wirkfaktoren die mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) umfassend betrachtet worden.

Es wird hierzu im Hinblick auf die Betroffenheit von EU-Vogelschutzgebieten dargelegt⁶⁰:

„Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von EU-Vogelschutzgebieten können bereits an dieser Stelle offensichtlich ausgeschlossen werden.“

Diesem Ergebnis schließt sich die Zulassungsbehörde an. Eine erhebliche Betroffenheit der beiden EU-Vogelschutzgebiete V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2909-401) und V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2609-401) lässt sich aufgrund der Einhaltung bereits genehmigter Stauhöhen aus dem Sperrwerksbeschluss sowie der prognostizierten Auswirkungen der beantragten Staufälle mit Sicherheit ausschließen, wie auch detailliert der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.) zu entnehmen ist.

In den Antragsunterlagen wird im Hinblick auf eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) unterhalb des Sperrwerks und im niederländischen Zuständigkeitsbereich (Dollart, Aussenems) davon ausgegangen, dass sich durch mögliche vorhabenbedingte Wirkungen keine Auswirkungen auf die niederländische Natura 2000-Gebiete ergeben. Diesem Ergebnis schließt sich die Zulassungsbehörde an. Eine erhebliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) unterhalb des Sperrwerks im niederländischen und / oder deutsch-niederländischem Zuständigkeitsbereich lässt sich aufgrund bereits bestehender Bestimmungen zum Emssperrwerk sowie der prognostizierten Auswirkungen der beantragten Schiffsüberführungen mit Sicherheit ausschließen, wie auch detailliert der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.) zu entnehmen ist.

Für die zwei niedersächsischen FFH-Gebiete DE 2507-331 „Unter- und Aussenems“ und DE 2809-331 „Ems“ konnten allerdings im Rahmen der Vorprüfung („Screening“) erhebliche

⁵⁷ Antragsunterlagen, Unterlage D – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

⁵⁸ Antragsunterlagen, Unterlage D – FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

⁵⁹ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 4, S.9 ff

⁶⁰ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 4.1, S.9

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ergebnissen der Vorprüfung an. Die beiden nachfolgend aufgelisteten FFH-Gebiete innerhalb des Planungsraumes sind damit Gegenstand der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG.

- „Unter- und Aussenems, FFH 002“ (DE 2507-331)
- „Ems, FFH 013“ (DE 2809-331)

V.4.1 Erhaltungsziele

Aufgrund der rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht gelten die Bestimmungen des § 7 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG. Danach sind Erhaltungsziele folgendermaßen festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden ist und
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten oder der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden ist

Konkretere Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete sind nur bei den Gebieten als konkrete Rechtsnormen gegeben, die nach Naturschutzrecht, z.B. als Naturschutzgebiet, über entsprechende Bestimmungen in der Verordnung geschützt sind. Dieses ist innerhalb des Planungsraums bei dem FFH-Gebiet „Ems“ gegeben⁶¹.

Für die tidebeeinflusste Ems wird zurzeit, gemeinsam von Niedersachsen und den Niederlanden, ein Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) Ems erstellt, in dessen Rahmen verwaltungs- und gebietsübergreifend für die Tideems auch die Schutz- und Erhaltungsziele dargelegt werden sollen. In den Antragsunterlagen sind die dazu im Entwurf vorliegenden Schutz- und Erhaltungsziele⁶² berücksichtigt und für die für die beiden relevanten FFH-Gebiete bereits angewendet worden.

V.4.2 FFH-Gebiete

In den Antragsunterlagen⁶³ werden die beiden relevanten FFH-Gebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Bestandteile

⁶¹ Landkreis Emsland: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ v. 03.06.2008.

⁶² KÜFOG (2014): Integrierter Bewirtschaftungsplan Emsästuar (IBP Ems). Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ – Teil A - C. Erarbeitet im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Rijksoverheid & Provincie Groningen

⁶³ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7, S. 12 ff

des FFH-Gebietes. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

V.4.2.1 FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus, dass die zeitlich befristete Salinitätserhöhung in der Stauhaltung als vorhabenbedingte und damit als untersuchungsrelevante Veränderung verbleibt und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile sowie der jeweiligen Erhaltungsziele überprüft worden sind. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Das FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2008) insgesamt ca. 7.377 ha, wovon sich ca. 1.290 ha innerhalb des Planungsraumes / Stauraumes befinden (von Leer bis Gandersum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden⁶⁴.

Die zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ wird, wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.) umfassend und detailliert dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Wasser, Pflanzen, Tiere) und damit auch zu keinen erheblichen Auswirkungen für das FFH-Gebiet führen.

Salinitätsänderungen, insbesondere plötzlich eintretende und dauerhafte Salzgehaltserhöhungen, können sicherlich zu negativen Veränderungen führen. Allerdings ist für das FFH-Gebiet bereits von einer „natürlichen“ hohen Vorbelastung, aber auch von einer entsprechenden natürlichen Variabilität⁶⁵ auszugehen, welche mit der Sperrwerksnutzung nicht in Verbindung zu bringen sind. Die für den Planungsraum maßgeblichen bzw. signifikanten FFH-Lebensraumtypen, wie beispielsweise Ästuar (1130), Auwälder (91E0*) oder auch die FFH-Arten Finte, Flussneunauge oder Meerneunauge sind an entsprechende Bedingungen angepasst, insbesondere auch bei kurzfristigen Änderungen. Weitere maßgebliche Funktionen des FFH-Gebietes, wie beispielsweise als Wanderkorridor für Fischarten sind auch überprüft worden und werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen werden von der Zulassungsbehörde und der für das FFH-Gebiet innerhalb des Planungsraums zuständigen unteren Naturschutzbehörde⁶⁶ die beantragten Staufälle als nicht erheblich bewertet. Hinzu kommt, dass die im BAW-Gutachten prognostizierte staufallbedingte Salinitätserhöhung als „worst case“ zu betrachten ist und insbesondere das mögliche Vorschreiten der Salzzunge durch den hohen Schwebstoffgehalt der Ems gebremst werden könnte. Vor diesem Hintergrund soll das physikochemische Monitoring auch für weitergehende Messungen genutzt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es durch die einzelnen und zeitlich befristeten Schiffsüberführungen auf keinen Fall zu dauerhaft erheblichen Beeinträchtigung kommen

⁶⁴ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.1.1.4, S.14+15

⁶⁵ Es handelt sich um das Übergangsgewässer gemäß WRRL mit verschiedenen hohen Salinitätsstufen.

⁶⁶ vgl. Stellungnahme Landkreis Leer vom 11.02.2015 und 12.05.2015

wird und somit nochmals Bezug genommen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B).

V.4.2.2 FFH-Gebiet „Ems“

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen zusammenfassend aus, dass die zeitlich befristete Salinitätserhöhung in der Stauhaltung als vorhabenbedingte und damit als untersuchungsrelevante Veränderung verbleibt und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile sowie der jeweiligen Erhaltungsziele überprüft worden sind. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht eingeschränkt. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Das FFH-Gebiet „Ems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2009) insgesamt ca. 8.217 ha, wovon sich nur der tidebeeinflusste Bereich innerhalb des Planungsraumes / Stauraumes befindet (von Halter Brücke bis Wehr Herbrum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden⁶⁷.

Die zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ wird, wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.) umfassend und detailliert dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Wasser, Pflanzen, Tiere) und damit auch zu keinen Auswirkungen für das FFH-Gebiet führen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen aufgrund von Salinitätserhöhungen sind im Hinblick auf die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile - Lebensraumtypen und Arten - dargelegt und aus Sicht der Genehmigungsbehörde im Ergebnis auch nachvollziehbar bewertet worden.

Es geht insbesondere um die Beeinflussung des FFH-Gebietes für Lebensraumtypen und Arten oberhalb der Halter Brücke ab einem Salzgehalt von > 2 PSU. Unterhalb der Halter Brücke ist dieses nicht relevant, da dieser Abschnitt bereits außerhalb des FFH-Gebietes gelegen ist. Durch natürlicherweise auftretende Überflutungsereignisse bei Wind- oder Sturmfluten können bereits vergleichsweise hohe Salzgehalte auch im FFH-Gebiet auftreten. Durch die damit verbundene Vorbelastung ist es zu entsprechenden Veränderungen für FFH-Lebensraumtypen / -arten gekommen, was in den Antragsunterlagen durch die umfassenden Datengrundlagen dargelegt wird.

Aus diesen Gründen werden von der Genehmigungsbehörde und den für das FFH-Gebiet zuständigen unteren Naturschutzbehörden⁶⁸ die beantragten Staufälle als nicht erheblich bewertet. Hinzu kommt, dass die im BAW-Gutachten prognostizierte staufallbedingte Salinitätserhöhung als „worst case“ zu betrachten ist und insbesondere das mögliche Vorschreiten der Salzzunge durch den hohen Schwebstoffgehalt der Ems noch gebremst werden könnte und nur sohnnahe Bereiche des Ems oberhalb von Papenburg betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund soll das physikochemische Monitoring auch für weitergehende Messungen genutzt werden.

⁶⁷ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.2.1.5, S. 40

⁶⁸ Schreiben Landkreis Leer vom 11.02.2015 und 12.05.2015 und Schreiben Landkreis Emsland vom 03.02.2015 und 24.04.2015

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es durch die einzelnen und zeitlich befristeten Schiffsüberführungen auf keinen Fall zu dauerhaft erheblichen Beeinträchtigung kommen wird und somit nochmals Bezug genommen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. B.IV.).

V.4.3 Keine prioritären FFH-Lebensräume/-arten in Mitleidenschaft gezogen

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre FFH-Lebensraumtypen und/oder FFH-Arten im Planungsraum bzw. in den beiden relevanten FFH-Gebieten nicht vorkommen bzw. nicht beeinträchtigt werden. Damit stellen sich auch insoweit keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulässigkeit der beantragten Staufälle.

V.4.4 Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen (Summation)

Vorhaben und Planungen, die für die beiden relevanten FFH-Gebiete den Tatbestand zur Berücksichtigung der Summationswirkung erfüllen könnten (z.B. Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG), sind in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden.

Der Antragsteller hat sich in den Antragsunterlagen allgemein⁶⁹ mit den Merkmalen und Auswirkungen anderer Projekte und Pläne befasst und bezogen auf das FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“⁷⁰ konkret eine Auswirkungsprognose unter Einbezug anderer Projekte und Pläne durchgeführt.

Dabei ist im Ergebnis festgestellt worden, dass bei den beantragten Staufällen, auch unter Berücksichtigung summativer Auswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG zu erwarten sind. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Baggermaßnahmen und die für die beantragten Schiffsüberführungen erforderlichen Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen sind in die fachliche Begutachtung als vorhandene Vorbelastung eingegangen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Baggermaßnahmen durch Planfeststellungsbeschlüsse, die nach altem Recht ergangen sind, nach Inkrafttreten der FFH-RL nunmehr einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen oder hiervon im Hinblick u.a. auch auf den Vertrauensschutz freigestellt sind. Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage ist für diesen Beschluss nicht entscheidungserheblich, denn es wird nur das fünfmalige Einstauen der Ems zugelassen, während die zur Überführung erforderlichen Baggermaßnahmen sich eigenständig legitimieren müssen.

V.4.5 Einwendungen

Nachfolgend sind alle schriftlich vorgetragene Einwendungen zum Themenbereich „Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG“, untergliedert nach themenbezogenen Schwerpunkten, aufgeführt und beantwortet.

a) Europäischer Gebietsschutz (allgemein)

Einwendung: Ergebnisse aus der UVU sind nicht plausibel und deshalb müssen Auswirkungen auf den Sauerstoffgehalt auch noch in der FFH-VU / FFH-Prüfung einbezogen werden.

⁶⁹ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 5, S.10 ff

⁷⁰ Antragsunterlagen, Unterlage D, Kap. 7.1.6, S.27

Die FFH-Arten Steinbeißer und Koppe müssen noch zusätzlich berücksichtigt werden, beide sind aufgrund ihrer Lebensweise (bodenorientiert, kleinräumig) evtl. besonders betroffen. **(E 8)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist, haben die Antragsunterlagen keine entsprechenden Mängel. Insofern ist eine Datenübernahme in die abschließende Verträglichkeitsuntersuchung ohne weiteres möglich. Es ist, wie in der UVP dargelegt, mit der beantragten Aussetzung der Nebenbestimmung „Sauerstoff“ keine relevante Auswirkung verbunden. Ausgehend davon, dass die beiden benannten Fischarten sich auf das FFH-Gebiet 013 „Ems“ beziehen, sind diese für das betreffende Gebiet in der Naturschutzgebiets-Verordnung nicht benannt worden. Angaben zu deren Vorkommen aus vorhandenen Datengrundlagen beziehen sich insbesondere auf oberhalb liegende Bereiche und damit außerhalb des ausreichend abgegrenzten Untersuchungsraumes.

Einwendung: Mängel der UVU führen dazu, dass die FFH-VU unvollständig ist (Untersuchungsumfang, Bewertung von Auswirkungen). Die Unterlagen sind damit nicht ausreichend, um die abschließende behördliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu können. **(E 17)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist, haben die Antragsunterlagen keine entsprechenden Mängel. Insofern ist eine Datenübernahme in die abschließende Verträglichkeitsuntersuchung ohne weiteres möglich, in deren Rahmen alle relevanten Aspekte umfassend geprüft und bewertet werden konnten.

Einwendung: Das Vorhaben betrifft überwiegend Natura 2000-Gebiete / Vorranggebiet für Natur und Landschaft (LROP) und damit ist das überwiegende öffentliche Interesse für diesen Raum auf den Schutz von Natur und Landschaft ausgelegt. Jede Lockerung / Ausnahme gefährdet diese verschiedenen Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) bzw. die entsprechenden Naturschutzgebiete **(E 17, E 29)**

Antwort: Im Rahmen der Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natura 2000 und die betroffenen FFH-Gebiete prognostiziert worden. Im Ergebnis sind durch die Überführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und damit auch die fachgesetzlichen Anforderungen zur Genehmigung erfüllt.

Einwendung: Es soll keine weitere Aufhebung von Nebenbestimmungen geben, sondern Entlastungen des Flusses und eine Erfüllung der EU-Schutzanforderungen. **(E 23)**

Antwort: Im Rahmen der Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natura 2000 und die betroffenen FFH-Gebiete prognostiziert worden. Im Ergebnis sind durch die Überführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und damit auch die fachgesetzlichen Anforderungen zur Genehmigung erfüllt.

Einwendung: Wie wird die Aufhebung von Nebenbestimmungen gegenüber der EU-Kommission begründet? **(E 25)**

Antwort: Im Rahmen der Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natura 2000 und die betroffenen FFH-

Gebiete prognostiziert worden. Im Ergebnis sind durch die Überführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und damit auch die fachgesetzlichen Anforderungen zur Genehmigung erfüllt. Diese werden auch die materiell-rechtlichen Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3+4 FFH-RL umfassend erfüllen.

b) Summation, Kumulation, Vorbelastung

Einwendung: Summation oder kumulativ wirkende Vorhaben sind nicht systematisch beschrieben und/oder analysiert worden. **(E 19)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die der Auswahl der summarisch zu betrachtenden Pläne und Projekte zugrunde liegenden Fragestellungen (formal-rechtliche und fachliche Anforderungen) wurden in den Antragsunterlagen (vgl. Unterlage D, Kap. 5.2, S.10, 11) dargelegt. Das Ergebnis der Auswahl der summarisch zu betrachtenden Pläne und Projekte wurde ebenfalls (vgl. Unterlage D, Kap. 11 – Anhang, S. 56 - 58) dokumentiert.

Einwendung: FFH-VU berücksichtigt andere Pläne/Projekte unzureichend (hier: Vertiefung Aussenems / Fahrrinnenanpassung). Dieses Vorhaben ist mit erheblichen Auswirkungen verbunden (z.B. Makrozoobenthos, Morphologie, Hydrodynamik, „tidal pumping“, Salzgradientverschiebung), was somit für das beantragte Vorhaben in der summativen Bewertung ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen führen wird. Darüber ist in den Antragsunterlagen verwendete HN-Modell (BAW) zur Topographie nicht ausreichend (veraltet) und somit eine Neuberechnung („worst-case“) aktueller morphologischer Daten aus der Fahrrinnenanpassung (2012) und der Vertiefung der Außenems erforderlich. **(E 17, E 19)**

Antwort: In den Antragsunterlagen (FFH-VU) sind die summarisch zu betrachtenden Pläne und Projekte und zugrunde liegenden Fragestellungen umfassend dargelegt worden. Dieses betrifft auch das Vorhaben zur Vertiefung der Außenems. Ein Zusammenwirken beider Vorhaben ist ausschließlich hinsichtlich der Parameter Salz/Salinitätsveränderung und Makrozoobenthos möglich und wird in den Antragsunterlagen bzw. dem BAW-Gutachten bereits berücksichtigt. Das mögliche Zusammenwirken ist räumlich und zeitlich begrenzt und wird auch in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung als nicht erheblich angesehen. Es sind aufgrund der insgesamt geringen Wirkintensität (hohe Vorbelastung, geringe Eintrittswahrscheinlichkeit) und begrenzten Wirkzeit keine Verstärkungseffekte zu erwarten.

In dem BAW-Gutachten als Grundlage der FFH-VU sind die ausbaubedingten Veränderungen der Salinität durch die geplante Vertiefung der Außenems bis Emden berücksichtigt. In den Berechnungen der BAW⁷¹ ist die entsprechende Topographie berücksichtigt worden. Der in diesem Zusammenhang mit der Einwendung erfolgte Antrag zur Erstellung eines neuen / zusätzlichen morphologischen Gutachtens für die Unterems ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich.

Einwendung: FFH-VU berücksichtigt andere Pläne/Projekte unzureichend (hier: Bedarfsbaggerungen), die als Projekte gemäß § 10 Abs.1 Nr.11 BNatSchG anzusehen sind. Es besteht zu den Baggerungen ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem bean-

⁷¹ Antragsunterlagen, Unterlage I – Stellungnahme des BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst; Juli 2014

tragten Vorhaben und damit sind weitere direkte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit den Erhaltungszielen zu erwarten. **(E 17, E 19, E 27)**

Antwort: Die in den Einwendungen aufgeworfene rechtliche Fragestellung, ob die einzelnen Baggermaßnahmen ein Projekt im Sinne des FFH-Rechts darstellen, das hinsichtlich seiner Zulässigkeit jeweils eigenständig beurteilt werden muss, kann für die hier beantragten fünfmaligen Staufälle zurückstehen. Die in der Vergangenheit durchgeführten und in Zukunft auf der Grundlage des 7,30-m-Beschlusses und der darauf aufbauende Planfeststellungsbeschluss⁷² möglichen Baggermaßnahmen sind bereits über die Aufnahme des gegenwärtigen Zustandes der Ems in die fachliche Beurteilung und abschließende Verträglichkeitsprüfung eingegangen. Diese Vorbelastung bedingt eine größere Empfindlichkeit des Gebietes, so dass die Erheblichkeitsschwelle schneller erreicht und überschritten werden könnte.

Einwendung: FFH-VU berücksichtigt andere Großprojekte wie das Rysumer-Nacken-Projekt unzureichend. **(E 19)**

Antwort: In den Antragsunterlagen (FFH-VU) sind die summarisch zu betrachtenden Pläne und Projekte und zugrunde liegenden Fragestellungen umfassend dargelegt worden. Der Rysumer Nacken und dort ggfs. geplante Pläne oder Projekte sind, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, als zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht planerisch verfestigte Vorhaben eingestuft somit auch nicht weiter berücksichtigt worden.

c) FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ (Lebensraumtypen / Arten)

Einwendung: Mit den Staufällen sollen zum wiederholten Mal Nebenbestimmungen aufgehoben werden, wodurch das Ökosystem Unterems wieder dramatisch verschlechtert wird. Abwägung zwischen Ökonomie und Ökologie erfolgt grundsätzlich zu Ungunsten der Ökologie. **(E 2, E 3)**

Antwort: Im Rahmen der Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natura 2000 und die die betroffenen FFH-Gebiete prognostiziert worden. Im Ergebnis sind durch die Überführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und damit auch die fachgesetzlichen Anforderungen zur Genehmigung erfüllt.

Einwendung: Da das FFH-Gebiet bisher noch ohne nationale hoheitliche Sicherung ist, ist die FFH-VU / FFH-VP zwangsläufig mit Rechtsunsicherheiten verbunden. **(E 17)**

Antwort: Das FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ ist mittlerweile in die EU-Kommissionsliste aufgenommen worden. Es ist richtig, dass dieses FFH-Gebiet zurzeit noch nicht als FFH-Gebiet nach nationalem Recht hoheitlich gesichert ist. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass jede Beeinträchtigung unzulässig sei und eine Veränderungssperre gelte. Es ist für die fünf Überführungen eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Ebenfalls ist gewährleistet, dass die ökologischen Merkmale des FFH-Gebietes „Unter- und Aussenems“ nicht ernsthaft beeinträchtigt werden, wie es im Urteil des EuGH in Leitsatz 1⁷³ gefordert

⁷³ EuGH, Urteil vom 14.09.2006 - C-244/05, Leitsatz 1: *Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelten nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen*

wird. Zusammenfassend bedeutet dieses, dass durch die Anlegung materiell-rechtlicher Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3+4 FFH-RL ein angemessener Schutz für dieses Gebiet im Sinne des EuGH sichergestellt werden kann. Mit den geplanten Überführungen wird das Gebiet „Unter- und Aussenems“ seine Eignung behalten. An die Zulassung von Vorhaben werden in einem noch nicht hoheitlich gesicherten FFH-Gebiet jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt als sie für gelistete Gebiete gelten. Die hoheitliche Ausweisung dieses FFH-Gebietes wird im Übrigen bereits vorbereitet.

Einwendung: Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0 „Weichholzauwald“ können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Prognosen in der FFH-VU sind zu optimistisch und eine staubedingte Überflutung führt insbesondere zu Veränderungen durch eine Erhöhung der Salinität (Verweis auf Gutachten KESEL 2014) aber auch des Charakters eines Überschwemmungsuwaldes mit charakteristischen Zeigerarten, zu einer Erhöhung von Nähr- und Schadstoffen, zu einer auenuntypischen Sedimentation, zur Schädigung der Gehölze, zur Förderung salztoleranter Arten, zur Schädigung der Bodenfauna und zu einer erhöhten Keimlingsmortalität (**E 17**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der beantragten Überführungen für den Lebensraumtyp „Auewälder (LRT 91E0*)“ prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des LRT 91E0* festgestellt worden, da die fünf Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorenggefüge des Lebensraumtyps 91E0* auszulösen. Die Überflutungstoleranz von Biotopen der Weich- und Hartholzaue ist sehr hoch und die vorkommenden Gehölzbiotope unterliegen bereits im Ist-Zustand natürlichen Überflutungsereignissen. Vorhabenbedingt ist ein sohnah stromaufwärts gerichteter Transport von Wasser mit hohen Salzgehalten und Schichtungseffekten zu erwarten. Eine Durchmischung der Salzgehalte im Querschnitt der Unterems erfolgt ausschließlich im Bereich des zu überführenden Werftschiffes. In diesem Bereich wird der Salzgehalt an der Gewässersohle kurzzeitig ab- und im oberen Bereich zunehmen. Nach der Überführung wird sich nach kurzer Zeit wieder eine Schichtung mit sohnah erhöhten Salzgehalten einstellen. Ein längerfristiger oder kurzfristig höherer Eintrag von Salz im Bereich des überstauten Deichvorlandes und somit auch im Bereich des LRT 91E0* ist somit nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Beschlusses in der UVP (vgl. Kap. B.IV.) zum Schutzgut Pflanzen verwiesen.

Einwendung: Da der LRT 1130 „Ästuarien“ gemäß Standard-Datenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstig) bewertet ist, gelte für den LRT 1130 das Wiederherstellungsgebot.

Staufälle verfestigen den ungünstigen Erhaltungszustand bzw. verstärken die negativen Tendenzen (Sauerstoff / Salinität / Schwebstoff) und widersprechen für LRT 1130 somit dem Erhaltungsziel im Fachbeitrag „Natura 2000“ (IBP Ems), Teil B, S. 398 („In der Abfolge der Salinitätsstufen und in der Verlagerung der Brackwasserzone gibt es keine Abweichungen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten.

...“) bzw. weiteren Erhaltungszielen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Fachkonvention (Lambrecht et al. 2007) und der dortigen Darstellung („Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.“) **(E 17)**

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist, sind die Überführungen nicht geeignet, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1130 „Ästuar“ auszulösen. Der langfristige Fortbestand des LRT 1130 wird durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen „Sauerstoff / Salinität“ nicht beeinträchtigt. Eine vorhabenbedingte Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder von Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Es ist natürlich richtig, dass über kurz oder lang Maßnahmen zur Wiederherstellung durchgeführt werden müssen. Hieran wird gearbeitet. Die möglicherweise auftretende überwiegend sohnnahe Salinitätserhöhung könnte für das Makrozoobenthos eine Schädigung bewirken. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und betreffen einen salzwasserbeeinflussten FFH-Lebensraumtyp und dessen charakteristischen Arten, der / die sich natürlicherweise an entsprechende Verhältnisse bereits angepasst haben. Auch wird klar und deutlich ausgeführt, wie schlecht der Erhaltungszustand ist. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsprüfung kann ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass durch die fünfmaligen Überführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Einwendung: LRT 1130 ist erheblich beeinträchtigt, da sohnnahe Salzgehalte zu einer Schädigung des Makrozoobenthos führen. Staufälle können nicht mit ähnlichen Verhältnissen bei niedrigen Oberflächenabflüssen oder Wind- / Sturmfluten verglichen werden, da staubedingte Wirkungen 52 Stunden länger auftreten können. Die unstrittigen negativen Auswirkungen auf Makrozoobenthos müssen aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes „C“ als erheblich für den LRT 1130 eingestuft werden (Hinweis auf Leitsatz „Westumfahrung Halle“, BVerG 9 A 20.05 vom 17.01.2007). Darüber hinaus ist eine Einschränkung der Betrachtung von nur 4 Staufällen nicht sachgerecht, da langfristig eine dauerhafte Aufhebung von Nebenbestimmungen (Sauerstoff, Salinität) beabsichtigt ist. **(E 17)**

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist, sind die Überführungen nicht geeignet, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1130 „Ästuar“ auszulösen. Der langfristige Fortbestand des LRT 1130 wird durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen „Sauerstoff / Salinität“ nicht beeinträchtigt. Eine vorhabenbedingte Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder von Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Die möglicherweise auftretende überwiegend sohnnahe Salinitätserhöhung könnte für das Makrozoobenthos eine Schädigung bewirken. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und betreffen einen salzwasserbeeinflussten FFH-Lebensraumtyp und dessen charakteristischen Arten, der / die sich natürlicherweise an entsprechende Verhältnisse bereits angepasst haben.

Eine dauerhafte Aufhebung der benannten Nebenbestimmungen ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens und somit in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Einwendung: LRT 91E0 „Weidenauwälder“ ist in der FFH-VU nicht berücksichtigt worden, da es in der FHH-Vorprüfung gemäß SDB als „nicht signifikant“ (D) eingestuft worden ist.

Prüfung ist erforderlich, da es Erhaltungsziel im Fachbeitrag Natura 2000 (IBP Ems) gibt (vgl. FB N2000, Teil B, S. 438). **(E 17)**

Antwort: In den Antragsunterlagen wird zutreffend dargelegt, dass im zugehörigen Standarddatenbogen dieser LRT als nicht-signifikantes Vorkommen angegeben ist. (Kategorie „D“ - nicht-signifikante Präsenz). Der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2008) führt zu nicht-signifikanten Vorkommen mit Hinweis auf die EU-Kommission aus, dass die im Standarddatenbogen als "nichtsignifikant" eingestuft Vorkommen nicht als Erhaltungsziele des Gebiets gelten sollen und infolgedessen nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde der LRT 91E0* im FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ nicht weiter betrachtet. Das VG Oldenburg (Az.:5 A 4319/12 vom 30.06.2014, S. 42)) führt in seinem Urteil dazu aus: „Soweit der Kläger einen unzulässigen Eingriff in das FFH-Gebiet 002 „Unterems und Außenems“ aufgrund einer zu erwartenden nachhaltigen Schädigung des Lebensraumtyps LRT 91E0* „Weichholzauwald“ durch die erlaubten Staufälle annimmt, ist dem bereits entgegen zu halten, dass dieser Lebensraumtyp im betreffenden FFH-Gebiet nicht zu den besonders schützenswerten charakteristischen Arten gehört.“

Einwendung: Die Fischarten (Finte, Fluss- und Meerneunauge) sind gemäß Standard-Datenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstig) bewertet und damit gilt für diese Arten das Wiederherstellungsgebot. Staufälle verfestigen den ungünstigen Erhaltungszustand bzw. verstärken die negativen Tendenzen (Sauerstoff / Salinität / Schwebstoff) und widersprechen für diese Arten somit den Erhaltungszielen (hier: Entwicklung / Förderung der Laichpopulationen / -gebiete, unbelastete Wanderungstrecken). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Fachkonvention (Lambrecht et al. 2007) und die dortige Darstellung („*Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.*“)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Im Rahmen der Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes prognostiziert worden. Auch wird klar und deutlich ausgeführt, wie schlecht der Erhaltungszustand ist. Eine vorhabenbedingte Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder von Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Es ist natürlich richtig, dass über kurz oder lang Maßnahmen zur Wiederherstellung durchgeführt werden müssen. Hieran wird gearbeitet.

In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der beantragten Überführungen auch für die FFH-relevanten Fischarten gemäß Anhang II FFH-RL prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Fischarten festgestellt worden, da die beantragten Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge auszulösen.

Die Überführungen sind jeweils ab dem 16.09. eines Jahres vorgesehen (Winterstau) und betreffen dadurch nur Teilfunktionen für diese Arten. Wie dem Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit der beantragten Aussetzung der Nebenbestimmung „Sauerstoff“ keine relevanten Auswirkungen verbunden. Eine Verstärkung negativer Tendenzen ist als vorhabenbedingte Auswirkung ebenfalls nicht zu erkennen, da der Pumpbetrieb bereits im Beschluss zum Emssperrwerk festgelegt worden ist.

(d) FFH-Gebiet „Ems“ (Lebensraumtypen / Arten)

Einwendung: Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ems“ können im Hinblick auf die Erhaltungsziele bereits deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da es in reinen Süßwasserlebensräumen im Staufall zu Salzgehalten kommt, die außerhalb der Bandbreite der Ist-Situation sind. **(E 17)**

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der Überführungen für das FFH-Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile (Lebensräume / Arten) prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen festgestellt worden, da die fünf Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge auszulösen.

Sollte es zu den dargelegten Salinitätserhöhungen kommen, wird dieses nur einen kleinen Teilbereich des FFH-Gebietes betreffen. Dadurch sind die Lebensraumtypen und Arten nicht oder nur teilweise betroffen, da die Salinitätserhöhung im Wesentlichen sohnah auftreten wird.

Einwendung: Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0 „Weichholzauwald“ im Bereich Vellage können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, denn die Prognosen in der FFH-VU (Salzgehalte von 3-4 PSU) sind zu optimistisch und Erhaltungsziele werden erheblich beeinträchtigt (vgl. FB N2000, Teil B, S. 444 ff.). Eine staubedingte Überflutung (Verweis auf Gutachten KESEL 1999, 2014) führt zu Veränderungen durch Erhöhung der Salinität, durch Erhöhung von Nähr- und Schadstoffen, durch auenuntypische Sedimentation, zur Schädigung der Gehölze, zur Förderung salztoleranter Arten, zur Förderung von Nährstoff- / Störanzeigern, zur Schädigung der Bodenfauna und zu einer erhöhten Keimlingsmortalität

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Es sei auf die entsprechende Antwort zum FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ verwiesen. Im Ergebnis sind in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung auch für das FFH-Gebiet „Ems“ aufgrund dieser Aspekte keine vorhabenbedingten Auswirkungen und/oder somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der LRT „91F0“ kommt emsnah vor und könnte zeitlich begrenzt von salzhaltigem Wasser überflutet werden. Auf Höhe des Vellager Altarmes kommen Bestände des LRT im emsnahen Uferbereich (linksseitig und rechtsseitig) vor. Diese Weiden-Auenwälder werden in erster Linie von der Art *Salix alba* beherrscht (BMS Umweltplanung 2007). Die vorhabenbedingte Salinitätserhöhung wird zeitlich begrenzt auftreten und nur einen Teil des LRT 91E0* im FFH-Gebiet bzw. im Naturschutzgebiet betreffen. Da *Salix alba* als dominierende Art an der Unterems bereits in Bereichen vorkommt, in denen stärker salzbeeinflusste Bedingungen vorherrschen, kann man davon ausgehen, dass auch durch zeitlich befristete Salinitätserhöhungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Beschlusses in der UVP (vgl. Kap. B.IV.) zum Schutzgut Pflanzen verwiesen.

Einwendung: Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ems“ können im Hinblick auf mehrere Erhaltungsziele gemäß NSG-Verordnung „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da nicht nur die Auen,

sondern auch der Wasserkörper vom Schutzzweck erfasst wird (Betroffenheit von LRT 91E0 und LRT 6430; Erhaltungszustand „C“ gemäß SDB). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Fachkonvention (Lambrecht et al. 2007) und der dortigen Darstellung („*Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.*“) (**E 17**)

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Die Erhaltungsziele der NSG-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ für das FFH-Gebiet „Ems“ wurden in den Antragsunterlagen berücksichtigt. Begründet wurde festgestellt, dass sich durch die vorhabenbedingte zeitlich begrenzte erhöhte Salinität keine Auswirkungen auf die beiden Lebensraumtypen (91E0, 6430) ergeben. Dieses Ergebnis wird im Rahmen der abschließenden Verträglichkeitsprüfung bestätigt.

Einwendung: Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung der Salzgehalte im Stauffall widerspricht dem Erhalt und Förderung von Süßwasserwatten und es wird davon ausgegangen, dass es zum Absterben aller nicht salztoleranten Lebewesen des Gewässergrundes auf ca. 10 km innerhalb des FFH-Gebietes und zur Verschlechterung des Wiederherstellungsgebotes kommt. Eine Einschränkung der Betrachtung von nur 4 Stauffällen ist nicht sachgerecht, da langfristig eine dauerhafte Aufhebung von Nebenbestimmungen (Sauerstoff, Salinität) beabsichtigt ist. (**E 17**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Im Ergebnis sind in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung auch für das FFH-Gebiet „Ems“ aufgrund dieser Aspekte keine vorhabenbedingten Auswirkungen und/oder somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit / Schädigung des LRT „6430“ durch die staubedingte sohnnahe Salinitätserhöhung ist nicht zu erwarten, da die entsprechenden Flächen vorwiegend höher als NHN +1,00m liegen und somit von höheren Salzgehalten nicht erreicht werden.

Eine dauerhafte Aufhebung der benannten Nebenbestimmungen ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens und somit in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Einwendung: Fischart „Flussneunauge“ ist gemäß Standard-Datenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstig) bewertet, damit gilt für diese Arten das Wiederherstellungsgebot. Die Erhaltungsziele gemäß NSG-VO werden erheblich beeinträchtigt (vgl. § 2 Abs. 6 Nr.2 bb). Die Stauffälle verfestigen den ungünstigen Erhaltungszustand bzw. verstärken die negativen Tendenzen (Sauerstoff / Salinität / Schwebstoff) und widersprechen für diese Art somit den Erhaltungszielen (Entwicklung / Förderung der Laichpopulationen / -gebiete, unbelastete Wanderungstrecken). Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Fachkonvention (Lambrecht et al. 2007) und der dortigen Darstellung („*Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.*“) (**E 17**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der Überführungen für diese FFH-Fischart gemäß Anhang II FFH-RL prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für diese oder auch andere Fischarten festgestellt worden, da die beantragten fünf Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge auszulösen.

Eine vorhabenbedingte Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder von Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Es ist natürlich richtig, dass über kurz oder lang Maßnahmen zur Wiederherstellung durchgeführt werden müssen. Hieran wird gearbeitet. Die Überführungen sind jeweils ab dem 16.09. eines Jahres vorgesehen (Winterstau) und betreffen dadurch nur Teilfunktionen für diese Arten. Wie dem Kap. B.IV. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit der beantragten Aussetzung der Nebenbestimmung „Sauerstoff“ und „Salinität“ keine relevanten Auswirkungen verbunden. Eine Verstärkung negativer Tendenzen ist als vorhabenbedingte Auswirkung ebenfalls nicht zu erkennen, da bereits im Sperrwerkbeschluss die wesentlichen Aspekte geprüft und festgelegt worden sind.

V.5 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend wird aufgrund dieser abschließend durchgeführten Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG festgestellt, dass durch die beantragten Staufälle keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele der im Betrachtungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Diese können vielmehr vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Kenntnislücken oder andere Unsicherheiten, die Anlass geben, daran zu zweifeln, liegen nicht vor. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Verträglichkeitsprüfung sind daher eingehalten.⁷⁴

Dieses gilt für die im Rahmen der Vorprüfung (Phase 1) bereits ausgeschlossenen europäischen Vogelschutzgebiete

- „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2909-401),
 - „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2609-401),
- und für
- die unterhalb des Sperrwerks liegenden niederländischen Natura 2000-Gebiete sowie für die detailliert (Phase 2) geprüften FFH-Gebiete
 - „Unter- und Aussenems“ und
 - „Ems“

V.5.1 Kein Erfordernis für eine Abweichungsprüfung und Kohärenzmaßnahmen

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten sind, hat der Vorhabenträger gem. § 34 Abs. 5 in den Antragsunterlagen auch keine Maßnahmen dargelegt, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern.

Dieser Wertung wird aufgrund des Ergebnisses der abschließenden Verträglichkeitsprüfung von der Zulassungsbehörde zugestimmt.

Zu den Einwendungen

a) Abweichungsprüfung

Einwendung: Für die Staufälle wird entgegen der FFH-VU keine Verträglichkeit gegeben sein. Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig und damit eine Abwei-

⁷⁴ BVerwGE 128, 1 – Halle-Westumfahrung.

chungsprüfung erforderlich, für die bisher keine ausreichenden Angaben vorgelegt worden sind. **(E 17)**

Antwort: In den Antragsunterlagen (vgl. FFH-VU) wird begründet, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowohl durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Salz und Sauerstoff als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wird durch die abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bestätigt. Aus diesem Grund ist keine Abweichungsprüfung erforderlich.

b) Schadensbegrenzung / Kohärenzsicherung

Einwendung: Da eine Abweichungsprüfung als erforderlich angesehen wird, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu prüfen. Darüber hinaus sind auch Kohärenzmaßnahmen erforderlich, die mindestens den Maßnahmen für die mit gehobener wasserrechtlicher Erlaubnis vom 30.07.2012 zugelassenen Staufälle im Herbst 2012 + 2014 entsprechen müssen bzw. den jetzt beantragten 4 Staufällen anzupassen sind. **(E 17)**

Antwort: Da keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten sind, ist auch keine weitergehende Bearbeitung zur Schadensbegrenzung und /oder zur Kohärenzsicherung erforderlich.

Einwendung: Der Masterplan „Ems 2050“ entlässt den Vorhabenträger für die Staufälle nicht aus der Verpflichtung zur Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen. **(E 17)**

Antwort: Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG erwartet. Weitere Ausführungen sind somit nicht erforderlich.

VI. Naturschutzrechtliche Befreiungen

Das beantragte Vorhaben beinhaltet innerhalb des Stauraumes zeitweise einen Anstau und/oder eine Überflutung innerhalb von drei bestehenden Naturschutzgebieten.

- Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ (Landkreis Emsland und Landkreis Leer)
- Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ (Landkreis Leer)
- Naturschutzgebiet „Nendorper Deichvorland“ (Landkreis Leer)

Der Vorhabenträger kommt zum Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der bestehenden NSG-Verordnungen durch die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen für die geplanten Staufälle ausgeschlossen wird.

Dieser Wertung schließt sich die Zulassungsbehörde unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland) an. Ausnahmeprüfungen der jeweiligen NSG-Verordnungen und/oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind nicht notwendig.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Staufälle verstoßen gegen die Schutzbestimmungen der NSG-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“, Befreiung von der NSG-VO erforderlich, Antragsunterlagen beinhalten keinen entsprechenden Antrag. (**E 17**)

Antwort: Durch die beantragte zeitlich befristete Aufhebung der Nebenbestimmungen zu Salz und Sauerstoff sind, wie in den Antragsunterlagen dargelegt und im Rahmen der Zulassung abschließend geprüft, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Entsprechend bestehen auch keine Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der NSG-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“. Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung war somit nicht erforderlich.

VII. Spezielle Artenschutzprüfung

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung) und
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien vom 13. Mai 2013.

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Fachliche Grundlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- die Antragsunterlagen⁷⁵,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins,
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Arten,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 11 + 12 UVPG sowie
- die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

VII.1 Methodik der Artenschutzprüfung und Datenbasis

In den Antragsunterlagen werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Hiernach gliedert sich die Untersuchung in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode, die potentiell betroffenen Arten und die Vorhabenswirkungen dargestellt sind. In der anschließenden Konfliktsanalyse werden die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abgearbeitet.

⁷⁵ Antragsunterlagen, Ordner 2/2, Unterlage E, Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der evtl. betroffenen Tier- und Pflanzenarten an der Ems für die Artenschutzprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen.

VII.2 Geprüfte Artengruppen

In Kap. 3.3 der Artenschutzprüfung⁷⁶ sind alle im Untersuchungsgebiet Ems nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 (2) BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben. Da Vogelarten durch die beantragten Staufälle nicht betroffen sind, sind die europäischen geschützten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie dementsprechend nicht aufgeführt.

Die Auflistung des Vorhabenträgers zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht der Zulassungsbehörde zutreffend, d.h. weitere Arten sind durch die Staufälle nicht betroffen. Die Fischart „Finte“ ist „nur“ im Anhang 2 der FFH-Richtlinie aufgeführt, so dass eine Beschäftigung im Rahmen dieser Artenschutzprüfung nicht notwendig ist. Wäre sie enthalten, so käme man zu dem Schluss, dass auch für diese Art die Verbotstatbestände nicht greifen.

Eine Übersicht zu den Artengruppen einschließlich des Schutzstatus ist der nachfolgenden Tabelle des Vorhabenträgers⁷⁷ zu entnehmen.

Tabelle 3-3-1: Vorkommen von Tierartendes Anhangs IV FFH-RL im Betrachtungsraum

Deutscher Artname	Wissenschaftl. name	Art-	Schutz-	Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Biber	<i>Castor fiber</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>		s	Vorkommen möglich
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		s	Vorkommen möglich
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		s	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>		s	Vorkommen möglich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		s	Vorkommen möglich
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		s	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		s	Vorkommen möglich
Reptilien				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Fische				
Stör	<i>Acipenser sturio</i>		s	(Aktuelles) Vorkommen nicht bekannt
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus maraena</i>		s	(Aktuelles) Vorkommen nicht bekannt

⁷⁶ Antragsunterlagen, Ordner 2/2, Kap. 3.3, Seite 4 ff.

⁷⁷ Antragsunterlagen, Ordner 2/2, Kap. 3.3, Tabelle 3-3-1, Seite 5

Deutscher Artname	Wissenschaftl. name	Art-	Schutzstatus	Vorkommen im Betrachtungsraum
Wirbellose				
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Gefäßpflanzen				
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>		s	Vorkommen nicht bekannt
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>		s	Vorkommen nicht bekannt

Erläuterung Basisquelle: NLWKN (2009a,b)
Daten zum Vorkommen im Betrachtungsraum: BfN (2007a,b)

FFH-IV: Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
s: streng geschützt

Ergebnis ist, dass nur Arten aus der Gruppe der Säugetiere im Betrachtungsraum als besondere oder streng geschützte Arten vorkommen. Dieses sind: Schweinswal, Breitflügel-, Teich-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr.

In der sich anschließenden Konflikthanalyse wurden nun diese Arten weiter in Relation zu den Vorhabenswirkungen auf Grundlage des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG betrachtet.

Der Vorhabenträger kommt zu folgendem Ergebnis, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen für die geplanten Staufälle ausgeschlossen werden kann. Dieser Wertung schließt sich die Zulassungsbehörde an. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Betroffenheit dieser Arten sowie evtl. noch anderer Arten vor. Ausnahmeprüfungen gem. § 45 (7) BNatSchG und / oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind nicht notwendig.

VIII. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Grundlagen der nachfolgenden Prüfung sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGB-NatSchG
- die Antragsunterlagen⁷⁸,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins sowie
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 11 + 12 UVPG

⁷⁸ Antragsunterlagen, Ordner 2/2, Unterlage G, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Methodik und Datenbasis

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die Prüfung der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG bzw. § 5 ff. NAGBNatSchG) für das beantragte Vorhaben führt unter Bezugnahme auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel B) dazu, dass erhebliche vorhabenbedingte (betriebsbedingte) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt) auszuschließen sind bzw. unerheblich sind und damit nicht als Eingriff bewertet werden. Die Prüfungen durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Emsland, Landkreis Leer) bestätigen dieses Ergebnis.

Dieser Wertung schließt sich die Zulassungsbehörde an. Es liegen für das beantragte Vorhaben keinerlei Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vor.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen (qualitativ, quantitativ) in ihrer Eigenschaft als Grundlage für Erholung und Tourismus, insbesondere bei der Wasserqualität im Leereraner Hafen (Schwebstoffe / Sedimentation) **(E 2, E 3)**.

Antwort: In den Antragsunterlagen (UVU) wird dargelegt, dass es abschnittsweise und/oder temporär zu nachteiligen Auswirkungen kommen kann, dadurch aber insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Biotope durch die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen zu Salz und Sauerstoff zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wird im Rahmen der UVP bestätigt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen.

Einwendung: Ergebnisse aus der UVU sind nicht plausibel und deshalb ist auch die Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft - kein Eingriff gemäß § 15 BNatSchG – fehlerhaft; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere sind erforderlich **(E 17)**.

Antwort: Die vorhabenbedingten Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen (UVU) klar und deutlich angesprochen und bewertet worden. Im Ergebnis werden, wie in der UVP dargelegt, erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Insofern erübrigen sich weitere Schritte nach der Eingriffsregelung.

Einwendung: Welche Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen, wenn sich entgegen der Prognose die Gewässergute der Ems verschlechtert? **(E 23)**

Antwort: In den Antragsunterlagen (UVU, Verträglichkeitsprüfung usw.) ist dargelegt und begründet, dass im Ergebnis durch die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen zu Salz und Sauerstoff keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Damit besteht kein Anlass, sich bezogen auf das beantragte Vorhaben mit Kompensationsmaßnahmen zur Gewässergute zu befassen.

IX. Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG (WRRL)

IX.1 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper

Wasserrechtliche Zulassungen müssen den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, die unter § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 WHG (nicht abschließend) aufgeführt sind, entsprechen. Bei dem beantragten Vorhaben kann die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung insbesondere durch Einhaltung der konkreten Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper der Ems, die sich in Umsetzung der EU-WRRL in nationales Recht aus den Regelungen der §§ 27 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeben, sichergestellt werden.

Dabei ist in diesem konkreten Fall jedoch auch § 6, Abs. 1, Nr. 3 WHG zu berücksichtigen, wonach im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung des Gewässers zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zugelassen werden kann. Die Nutzung des Emssperrwerks zur staugeregelten Überführung von großen Kreuzfahrtschiffen der Meyer Werft kann einen derartigen Fall darstellen.

Zur Bestandserfassung, zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele sowie zur Ableitung geeigneter Maßnahmen für die Flussgebietseinheit Ems wurden entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben des § 36 NWG zwischenzeitlich folgende Dokumente veröffentlicht:

- 1) *„Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2010 – 2015 (FGG Ems 2009)“⁷⁹*, aus dem sich die Einstufung des Zustands der Ems ergibt.
- 2) *„Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen für Niedersachsen und Bremen“*, aufgestellt vom NLWKN im Nov. 2007, dokumentiert maßgebliche Bewirtschaftungsfragen der Ems.
- 3) *„Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems nach Art. 11 der EG - Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes“*, Stand Dezember 2009.

Die von dem Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Ems sind im Antrag zutreffend benannt und beschrieben. Es geht um folgende vier OWK:

Fließgewässer

- 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg
- 06037 Ems Papenburg bis Leer
- 06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung

⁷⁹ FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

Übergangsgewässer

- Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)

Die Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich gemäß § 5 OGEwV nach den in Anlage 3 aufgeführten biologischen, hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (QK) und den in Anlage 4 aufgeführten Einstufungskriterien. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich gemäß § 6 der OGEwV nach den in der Anlage 7 aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Die Einstufung in FGG Ems 2009 ergab, dass kein OWK des Betrachtungsraums des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf:

Name des OWK	Typ	Ökologisches Potential	Chemischer Zustand
Fließgewässer			
03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg	22.2	unbefriedigend	„gut“
06037 Ems Papenburg bis Leer	22.2	schlecht	„gut“
06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung	22.2	mäßig	„gut“
Übergangsgewässer			
Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)	T1	schlecht	„nicht gut“

Spalte "Typ": 22.2 = Flüsse der Marschen; T1 = Übergangsgewässer „Elbe, Weser, Ems“.

Die vier betroffenen OWK sind infolge physikalischer Veränderungen durch den Menschen in dem o.g. Bewirtschaftungsplan als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen.

Demzufolge sind die betroffenen OWK gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2015 (oder ggf. später) erreicht wird (Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot).

Im konkreten Fall ist also zu prüfen, ob durch die fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt ab dem 16.09. der derzeitige Zustand der Ems verschlechtert wird und ob die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die OWK der Ems erschwert oder verhindert wird.

IX.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine aktuelle Auslegung des sog. Verschlechterungsverbots liefert der EuGH in dem aktuellen Urteil⁸⁰ zur Außenweservertiefung unter Ziffer 70:

"Nach alledem ist auf die zweite und die dritte Vorlagefrage zu antworten, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar."

Aus dem Fachbeitrag WRRL ergibt das Fazit auf S. 27 zu den vorhabenbedingt zu erwartenden Verschlechterungen biologischer Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper im UG, dass zwar nur maximal "mäßige" Verschlechterungen im Sinne der Status-Quo Theorie zu erwarten sind und damit keine Veränderung der Zustandsklasse einzelner biologischer QK verbunden ist.

Allerdings haben gemäß Tab. 5.2-1 einige OWK aufgrund der Einstufung des QK Makrozoobenthos und Makrophyten bereits jetzt ein schlechtes ökologisches Potential, so dass gemäß EuGH-Urteil, Ziff. 70 jede Verschlechterung dieser Qualitätskomponenten, also auch eine nur mäßige Verschlechterung eine „Verschlechterung des Zustands“ darstellt.

Gemäß Tab. 5.6-1 wird für die QK Makrozoobenthos und Makrophyten vorsorglich eine mäßige Verschlechterung angenommen, so dass auch die hier vorliegenden temporären Verschlechterungen solche i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL darstellen und gemäß EuGH-Urteil, Ziff. 70 nicht zulässig sind, sofern nicht die Ausnahmegründe des § 31 Abs. 2 WHG vorliegen (s. Kap. B.IX.1.3 dieses Beschlusses).

Der Antragsteller prüft in der Antragsunterlage F (WRRL-Fachbeitrag), ob das Vorhaben unter Anwendung des Bewertungsmaßstabes der sog. "Status Quo-Theorie" und ggf. unter Berücksichtigung der Ausnahmegründe des § 31 Abs. 2 WHG zulässig ist. Mit dieser Vorgehensweise wird den Ausführungen des BVerwG in dem Verfahren zur Fahrrienenanpassung der Unter- und Außenweser (BVerwG 7 A 20.11) entsprochen, die darauf verweisen, dass bei Unterstellung einer Verschlechterung ein Vorhaben mit Verweis auf die Ausnahmegründe des § 31 Abs. 2 WHG ggf. nur dann zugelassen werden könnte, wenn zuvor auch

⁸⁰ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13; "Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik – Richtlinie 2000/60/EG – Art. 4 Abs. 1 – Umweltziele bei Oberflächengewässern – Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers – Vorhaben des Ausbaus einer Wasserstraße – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Vorhaben zu untersagen, das eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann – Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers"

alle denkbaren Verschlechterungen im Sinne der "Status Quo-Theorie" untersucht worden sind. Diese Vorgehensweise wird durch das EuGH-Urteil vom 01.07.2015 bestätigt.

Das Urteil des EuGH ändert an dem Erfordernis dieser Vorgehensweise daher nichts.

Die erforderlichen Arbeitsschritte werden unter Pkt. 3.1. des WRRL-Fachbeitrags im Einzelnen beschrieben und anschließend durchgeführt. Diese sind:

1. Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (Vorprüfung):
Grundlage der Vorprüfung sind die in der UVS ermittelten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, sofern diese den chemischen und ökologischen Zustand (bzw. das ökologische Potenzial) der Oberflächengewässer im UG betreffen.
2. Zusammenfassende Beschreibung des ökologischen Zustands (Potenzials) und des chemischen Zustands der OWK.
Bei den OWK werden die biologischen, chemischen und chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten berücksichtigt. Hydromorphologische QK sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
3. Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen Zustand (Potenzial) und den chemischen Zustand der OWK
Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten sind Grundlage für die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 ff. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die UVP - Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden, sofern diese den ökologischen Zustand (das ökologische Potenzial) der oberirdischen Gewässer betreffen, auf Grundlage der UVU beschrieben.

Unter Pkt. 4 des WRRL-Fachbeitrags werden mögliche Vorhabenswirkungen näher untersucht. Es werden ausschließlich betriebsbedingte Wirkungen erwartet, nämlich temporäre Veränderungen der Sauerstoff- und Salzgehalte in der Stauhaltung während des Stauvorgangs.

Zu den temporären Veränderungen der Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung führt der Antragsteller aus:

- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVU zum Schutzgut Wasser (Unterlage C 3, Kap. C 3.1.2.1) sowie der Ergebnisse des umfangreichen staufallbegleitendes Gewässermonitorings, das der GLD seit Inbetriebnahme des Emssperrwerks durchgeführt, ist festzustellen, dass bewertungsrelevante Wirkungen infolge einer befristeten Aufhebung der Nebenbestimmung zum Sauerstoff nicht zu erwarten sind. Dies wird anhand der Ergebnisse der UVU zum Schutzgut Wasser sowie der staufallbegleitenden Monitoringuntersuchungen belegt.
- Durch Untersuchungen während durchgeführter Probestaus mit einer Staudauer von jeweils ca. 37 h (NLWKN Aurich/GLD 2008a, b) sowie die Ergebnisse weiterer staufallbegleitender Monitoringuntersuchungen (NLWKN Aurich 2009, 2011, 2013) wurde bestätigt, dass Beeinträchtigungen des Sauerstoffhaushaltes der Tideems durch

Staufälle nicht zu erwarten sind. Zusätzliches Sauerstoff - Zehrungspotential für darüber hinausgehende Staudauern von bis zu 52 h ist nicht wirksam. Im Ergebnis ist eine weitere Betrachtung der Vorhabenswirkung "temporäre Veränderung der Sauerstoffgehalte in der Stauhaltung" nicht notwendig.

Im Weiteren wird daher nur die temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung während der fünf geplanten Überführungstermine untersucht. Vorhabenbedingte Auswirkungen im Wasserkörper oberhalb von Herbrum werden nicht erwartet.

Der Antragsteller weist unter Pkt. 5.5 des WRRL-Fachbeitrags einleitend darauf hin, dass erhöhte Salzgehalte auch im worst case nur temporär auftreten können und in jedem Fall reversibel sind. Das von einer Überführung bzw. vom Vorhaben unbeeinflusste (variable) Ausgangs-Salzgehaltsniveau vor Staubeginn (Ist-Zustand) wird, in Abhängigkeit von den bei konkreten Staufällen tatsächlich gegebenen Bedingungen, nach Durchführung eines Staufalls wieder erreicht. Eine dauerhafte Stromaufverlagerung der Brackwasserzone ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Dementsprechend sind mögliche Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten, Makrozoobenthos, Fische und Rundmäuler), die zur Bewertung des ökologischen Potenzials herangezogen werden, ebenso zeitlich begrenzt.

Zu beachten ist des Weiteren die äußerst geringe Eintrittswahrscheinlichkeit des für die Ermittlung der Auswirkungen zugrundeliegenden worst case. Dieser beruht auf der Annahme extrem ungünstiger Randbedingungen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit äußerst gering ist. Die Vorhabenswirkungen sind mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von $< 0,1$ mal / 5 Jahren zu erwarten. Somit gilt für die Prognosen in den Antragsunterlagen, dass diese hinsichtlich des worst case überaus vorsorglich sind.

4. Die Prüfung, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) oder des chemischen Zustands der OWK führen kann, wird in zwei Schritten durchgeführt:

- Schritt 1: Feststellung einer Verschlechterung von Qualitätskomponenten
Qualitätskomponenten für die Einstufung des chemischen Zustands sind prioritäre und prioritär gefährliche Schadstoffe. Hinsichtlich des chemischen Zustands des OWK ist das Vorhaben nicht geeignet, auf Schadstoffeinleitungen prioritär oder prioritär gefährlicher Stoffe zu wirken oder Konzentrationen dieser Stoffe in den OWK des UG bewertungsrelevant zu verändern. Vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands sind auszuschließen.

Daher wird im Folgenden nur das ökologische Potential betrachtet. Ob vorhabenbedingte Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten der einzelnen Oberflächenwasserkörper zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials führen, hängt davon ab, ob diese oberhalb einer messbaren Veränderung einer Bagatellgrenze liegen sowie lokale sowie kurzfristige Auswirkungen haben können. In diesen Fällen wird eine Zustandsverschlechterung der betreffenden Qualitätskomponenten eingestellt.

Der Antragsteller erwartet vorsorglich folgende maßnahmebedingte Verschlechterungen (Tabelle 5.6-1):

Vorhabenbedingt zu erwartende Verschlechterung von biologischen Qualitätskomponenten

Vorhabenwirkung	QK	Feststellung einer vorhabenbedingt zu erwartenden Verschlechterung	Betroffene OWK
Temporäre Veränderung der Salinität in der Stauhaltung	Makrophyten (Angiospermen)	Ja (vorsorglich) temporäre Vitalitätseinschränkungen einzelner Individuen in als limnisch klassifizierten OWK	06037 Ems Papenburg-Leer 06039 Leda Sperrwerk - Emsmündung
	Makrozoobenthos	Ja (vorsorglich) Begünstigung des Vorkommens von Brackwasser- und euryhalinen Makrozoobenthosarten in als limnisch klassifizierten OWK	03003 Ems Wehr Herbrum - Papenburg 06037 Ems Papenburg - Leer 06039 Leda Sperrwerk – Emsmündung
	Fische / Rundmäuler	Ja (vorsorglich) Begünstigung des Vorkommens von ästuarinen und marinen Fischarten in als limnisch klassifizierten OWK	03003 Ems Wehr Herbrum - Papenburg 06037 Ems Papenburg - Leer 06039 Leda Sperrwerk – Emsmündung

- **Schritt 2:** Bewertung des Maßes einer Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) und des chemischen Zustands eines OWK
Da im Schritt 1 Zustandsverschlechterungen der Qualitätskomponenten vorsorglich erwartet werden, ist das Maß der Verschlechterung in dem betreffenden OWK zu bewerten. Dies setzt voraus, dass die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten wasserkörperdifferenziert ermittelt und bewertet werden (vgl. BVerwG 7 A 20.11, Beschluss vom 11.07.2013, Ziffer 20).

Der Antragsteller kommt in seinem Fazit zu den vorhabenbedingt zu erwartenden Verschlechterungen biologischer Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper im Untersuchungsgebiet zu dem Schluss, dass maximal jeweils "mäßige" Verschlechterungen im Sinne der Status-Quo Theorie zu erwarten. Die Veränderung einer Zustandsklasse auch einzelner biologischer Qualitätskomponente ist nicht zu erwarten.

Diesen zuvor zusammengefassten Ausführungen des Antragstellers zum Verschlechterungsverbot im Fachbeitrag WRRL schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Qualitätskomponenten für die Einstufung des chemischen Zustands sind prioritäre und prioritär gefährliche Schadstoffe. Es werden zwei Zustandsklassen unterschieden, „gut“ und „nicht gut“. Grundlage der Einstufung sind die Umweltqualitätsnormen (UQN) zur Beurteilung des chemischen Zustands in Anlage 7 der OGewV (vgl. Richtlinie 2008/105/EG). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper kann ausgeschlossen werden. Denn ausschlaggebend für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand sind die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten prioritäre und prioritär gefährliche Schadstoffe. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht geeignet, Auswirkungen auf die Schadstoffgehalte zu entfalten und die Konzentrationen dieser Stoffe im Oberflächenwasser bewertungsrelevant zu verändern.

Nach der "Status Quo Theorie" kann bereits eine über eine Bagatellgrenze hinausgehende graduelle Veränderung einer biologischen Qualitätskomponente zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potentials) führen.

Unter Ansatz äußerst ungünstiger Randbedingungen (worst case) kommt der Antragsteller vorsorglich auf Grund der temporär erhöhten Salzgehalte zu einer "mäßigen" Verschlechterung der OWK im UG für die Qualitätskomponenten Makrophyten (Angiospermen), Makrozoobenthos und Fische / Rundmäuler. Vor einer Zulassung der beantragten Maßnahme sind daher die Ausnahmegründe nach § 31 WHG zu prüfen.

Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in dem Guidance Document "Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive"⁸¹ (S. 25).

Diese wären auch für den vorliegenden Fall der Schiffsüberführungen anwendbar, da es auf Beeinträchtigungen, wie sie durch den Emsstau entstehen können, eingeht. Für den Begriff "Kurzer Zeitraum" kann gemäß der Fußnote 21 des Guidance Document die für die Monitoringprogramme genannte Häufigkeit als Anhaltspunkt dienen.

Das beantragte Vorhaben ändert nicht die hydrodynamischen Randbedingungen, wie dies bei Gewässerausbauten (z. B. bei der Außenweservertiefung) der Fall wäre. Der Ausgangszustand der ggf. betroffenen Wasserkörper wird sich nach der jeweiligen Schiffsüberführung innerhalb kurzer Zeit wieder einstellen. Die Auswirkungen sind mithin qualitativ, zeitlich und

⁸¹ Guidance Document on Exemptions to the Environmental Objectives, Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance Document No. 20, Technical Report - 2009 - 027, ISBN 978-92-79-11371-0, Luxembourg, Office for Official Publications of the European Communities, 2009; Zitat auf S. 25: *Temporary effects: Fluctuations in the condition of water bodies can sometimes occur as a result of short-duration human activities, such as construction or maintenance works. If the condition of each affected water body is adversely affected for only a short period of time and recovers within a short period of time without the need for any restoration measures, such fluctuations will not constitute deterioration of status. The application of Article 4.7 will not be required. For example, temporary impacts due to the establishment of the modification during the building phase are not required to be addressed if no deterioration of status or potential could be expected thereafter in the water body or parts of the water body.*

räumlich nicht geeignet, dauerhaft Verschlechterungen einer biologischen QK hervorzurufen.

Nach dem Bewirtschaftungsplan FFG Ems, Tab. 21, S. 49 werden die biologischen Qualitätskomponenten an 9 Messstellen zur überblicksweisen Überwachung von Phytoplankton, Makrophyten, Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fische untersucht. Die Untersuchungshäufigkeit beträgt für Fische 2 Jahre und für die übrigen Qualitätskomponenten 3 Jahre. Darüber hinaus findet eine operative Überwachung an einem verdichteten Messnetz (s. FGG Ems, Karte 9) mit einer tlw. jährlichen Untersuchungshäufigkeit statt. Zwischenzeitliche maßnahmebedingte temporäre Verschlechterungen werden durch diese Untersuchungen ggf. nicht erfasst, sofern sie überhaupt nachweisbar sein sollten.

Bisher wurden nach Aussage des Gewässerkundlichen Landesdienstes der NLWKN - Betriebsstelle Aurich keine Auffälligkeiten, die durch einen überführungsbedingten Emstau verursacht wurden, bei den staubegleitenden Untersuchungen festgestellt.

IX.1.2 Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot

Bei der Prüfung, ob das Vorhaben die Erreichung des guten ökologischen Zustands (Potenzials) und des guten chemischen Zustands der OWK erschwert, wird unter Pkt. 5.4 und 5.6.2 des WRRL-Fachbeitrags festgestellt, dass im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Ems keine Handlungsfelder bzw. Umweltziele benannt sind, die vorhabenbedingt betroffen sein könnten. Entsprechendes gilt auch für die daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Im Fachbeitrag 3 "EG Wasserrahmenrichtlinie" zum Entwurf des IBP Ems (NLWKN 2012) werden darüber hinaus für die Flussgebietseinheit Ems folgende Handlungsfelder bzw. Umweltziele benannt, die vorhabenbedingt betroffen sein könnten:

- Erreichen eines ästuartypischen Sauerstoffgehalts und eines naturnahen Süßwasser- / Salzgradienten in der Unterems
- Entwicklung von typischen aquatischen Lebensgemeinschaften und semiaquatischen Vorlandlebensräumen

Die OWK im Untersuchungsgebiet der UVU wurden als „erheblich verändert“ gemäß Art. 5, Abs. 1 und Anhang II WRRL eingestuft. Für die Zielerreichung vorgesehene Maßnahmen müssen sich daher an der Anforderung, das gute ökologische Potenzial zu erreichen, orientieren. Mit dem zu erreichenden "guten ökologischen Potenzial" wird der Gewässerzustand umschrieben "[. . .], der sich maximal erzielen lässt, ohne dass die bestehenden zu einem vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden anthropogenen Einwirkungen rückgängig gemacht werden müssen"⁸². Mögliche Verbesserungsmaßnahmen dürfen der Aufrechterhaltung bestehender Nutzungen nicht entgegenstehen. Dazu gehört u.a. die genehmigte Staufunktion des Emssperrwerkes zur Überführung von Werftschiffen.

Als mögliche Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung der zuvor genannten Umweltziele sind bislang der Bau von Tidepoldern, eine Sohlschwelle am Emssperrwerk zur Anhebung

⁸² Füßer, K. & Lau, M., 2008. Das wasserrahmenrechtliche „Verschlechterungsverbot“ und „Verbesserungsgebot“: Projekterschwerende „Veränderungssperre“ oder flexibles wasserrechtliches Fachplanungsinstrument?, S. 19

des Tideniedrigwassers sowie eine tideangepasste Steuerung des Emssperrwerkes zur Reduzierung des Flutstroms prinzipiell untersucht worden. Welche dieser Maßnahmen (oder Kombinationen davon) geeignet sein könnten, die Situation an der Tideems zu verbessern, wird in diversen Arbeitsgruppen erarbeitet.

Einer Umsetzung dieser Maßnahmen (oder Kombinationen davon) steht das Vorhaben nicht entgegen, weil während des Vorhabenzeitraums bis September 2019 deren wirksame Umsetzung (Tidepolder, Sohlschwelle) nicht zu erwarten ist und deren Wirksamkeit nicht entgegen steht (Tidesteuerung mithilfe des Emssperrwerks).

Der Antragsteller bezieht unter Pkt. 5.7 der Fachbeitrags WRRL auch kumulative Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte ein. Unter den möglichen Projekten werden im Ergebnis die jeweils erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen des WSA Emden für die Schiffsüberführungen (Tiefgang bis 8,5 m) bis 2019 kumulativ untersucht.

Zudem werden vorsorglich in Unterlage I (Stellungnahme der BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst) Effekte der von dem WSA Emden geplanten "Vertiefung der Außenems bis Emden" auf die Salinität in der Stauhaltung berücksichtigt, auch wenn eine zeitnahe Umsetzung des Projekts derzeit wenig wahrscheinlich ist.

In seinem Fazit kommt der Antragsteller zu dem Schluss, dass auch im Zusammenwirken mit Baggerungen zur Herstellung der Bedarfstiefe das Verbesserungsgebot nicht verletzt wird. Lediglich nach dem strengen Maßstab der Status-Quo Theorie können vorsorglich Verschlechterungen eingestellt werden. Im worst case können kumulativ die QK Makrozoobenthos und Fische / Rundmäuler im OWK "06037 Ems Papenburg — Leer" betroffen sein. Jedoch werden auch die kumulativen Auswirkungen vorübergehend sein und keinesfalls zu einer Zustandsklassenveränderung (-verschlechterung) der o.g. biologischen QK führen. In der offiziellen Bewertung des Gewässerzustands werden sie sich nicht niederschlagen. An der Bewertung der vorhabenbedingten Verschlechterung des ökologischen Potenzials des OWK „03003 Ems Wehr Herbrum-Papenburg“ als "mäßig" - und dies nur unter vorsorglichen Gesichtspunkten - ändert sich auch bei kumulativem Einbezug von Unterhaltungsbaggerungen zur Herstellung der Bedarfstiefe nichts.

Diesen zuvor zusammengefassten Ausführungen des Antragstellers zum Verbesserungsgebot im Fachbeitrag WRRL schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Einstufung im Internationalen Bewirtschaftungsplan Ems⁸³ ergab, dass kein OWK des Betrachtungsraums des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf. Die Bewirtschaftungsziele können in den o.g. OWK nicht bis zum Jahre 2015 erreicht werden. Dementsprechend sind für die Erreichung des ökologischen Potenzials Fristverlängerungen bis nach 2015 bzw. 2021 absehbar. Diese Fristen gelten auch für Anforderungen an WRRL-relevante gewässerbezogene Erhaltungsziele in Natura 2000-

⁸³ FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

Gebieten, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (s. § 29 WHG Abs. 4).

Der Internationale Bewirtschaftungsplan Ems⁸⁴ führt auf S. 53 als Gründe für den höchstens mäßigen Zustand der meisten Oberflächenwasserkörper bei der Qualitätskomponente Makrozoobenthos die allgemeine Degradation der Gewässer an. Viele Wasserkörper weisen auch für die Fischfauna Defizite auf. Diese Qualitätskomponente spiegelt ebenfalls strukturelle Veränderungen der Gewässer wider und weist daneben oft auf fehlende Durchgängigkeit hin.

Auf S. 74 wird das Bewirtschaftungsziel „Verringerung der Trübung der Tideems“ beschrieben, Danach wird die Tideems unterhalb von Herbrum regelmäßig in den Sommermonaten durch extrem hohe Schwebstoffkonzentrationen im Gewässer und damit verbundene fischkritische Sauerstoffmangelsituationen beeinträchtigt. Zur Verbesserung der ökologischen Situation in der Tideems ist es u. a. notwendig, zur Reduzierung des Schwebstoffgehalts (Trübung) das Sedimentmanagement (Baggern und Ablagern) auch an diesem Ziel auszurichten. Des Weiteren muss der flussaufwärts gerichtete Schwebstofftransport reduziert werden.

Gründe für den schlechten ökologischen Zustand der Ems sind somit nicht die nur kurzzeitig wirkenden Maßnahmen, wie die staugeregelten Schiffsüberführungen, sondern Maßnahmen, die durch dauerhafte strukturelle Veränderungen an dem Gewässer hydromorphologische Veränderungen in der Ems bewirken, wie die bisher durchgeführten Gewässerausbauten. Es wird von der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht verkannt, dass Beides für eine zuverlässige und termingerechte Schiffsüberführung erforderlich ist.

Durch die fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu den Sauerstoff- und Salzrandbedingungen bis 2019 wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands aufgrund der absehbaren Fristverlängerungen bis 2021 oder später nicht gefährdet, da die vorhabenbedingten kurzfristigen Wirkungen nicht geeignet sind, die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen zu behindern bzw. zu erschweren.

IX.1.3 Vorsorgliche Ausnahmeprüfung bei einem angenommenen Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele

Unter Ansatz des worst case kommt der Antragsteller unter Pkt. 3.5 des Fachbeitrags WRRRL vorsorglich zu einer maßnahmebedingt "mäßigen" Verschlechterung der OWK im UG für die QK Makrophyten (Angiospermen), Makrozoobenthos und Fische / Rundmäuler. Folglich ist vor einer Zulassung der beantragten Maßnahme zu prüfen, ob Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG/ Art. 4 Abs. 7 WRRRL vorliegen. Dieses Erfordernis wird auch im aktuellen EuGH-Urteil⁸⁵, Ziff. 70, bestätigt.

⁸⁴ Internationaler Bewirtschaftungsplan Ems

⁸⁵ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 in der Rechtssache C-461/13;

Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nach § 31 Abs. 2 S. 1 WHG nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 30 WHG, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Vor der Zulassung einer nicht nur vorübergehenden Verschlechterung des Gewässerzustands gemäß § 31 Abs. 2 WHG muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 4 WHG vorliegen, so dass die Zulassung der (temporären) Verschlechterung kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele darstellt. Im Folgenden wird das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft.

IX.1.3.1 Neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaft oder des Grundwasserstands (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG)

Eine Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um neue Veränderungen handelt. Nach WHG-Kommentar⁸⁶ zum § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG will *"das an dieser Stelle etwas ungewöhnliche Adjektiv der neuen Veränderungen lediglich darauf hinweisen, dass es sich hier um Veränderungen handelt, die nach Inkrafttreten der Neufassung des WHG am 01.03.2010 vorgenommen wurden; dabei sind hier künstliche, also vom Menschen durchgeführte Veränderungen gemeint."* Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich beim vorliegenden Fall um neue Veränderungen (Stauereignisse unter geänderten Randbedingungen) aufgrund des Überführungserfordernis von Schiffstypen mit größeren Tiefgängen, die eine entsprechend längere Staudauer bedingen können.

Gemäß der "Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive"⁸⁷ werden Änderungen der physischen Eigenschaften wie folgt beschrieben: "Änderungen der

⁸⁶ Berendes, Frenz, Müggenborg, WHG-Kommentar 2011, § 31, Rand.-Nr. 22, 23

⁸⁷ Guidance Document on Exemptions to the Environmental Objectives, Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance Document No. 20, Technical Report - 2009 - 027, ISBN 978-92-79-11371-0, Luxembourg, Office for Official Publications of the European Communities, 2009; Zitat auf S. 24: *New modifications: Article 4.7 has a considerable impact on new developments and modifications. Modifications to the physical characteristics of water bodies mean modifications to their hydro-morphological characteristics. The impacts may result directly from the modification or alteration or may result from changes in the quality of water brought about by the modification or alteration. For example, hydropower plants, flood protection schemes and future navigation projects are covered by this provision.*

physischen Eigenschaften von Wasserkörpern bedeuten Änderungen ihrer hydromorphologischen Merkmale. Ihre Auswirkungen können unmittelbar aus der Änderung selbst resultieren oder aus den durch diese Änderung bedingten Veränderungen der Wasserqualität. So können die hydromorphologischen Eigenschaften von Aufstauungen für die Wasserkraft oder Wasserversorgung die Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse bestimmen und zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands im aufgestauten Gewässer und in den stromabwärts liegenden Abschnitten führen; diese können sich von jenen in einem natürlichen Wasserkörper unterscheiden."

Dieser Sichtweise schließt sich auch das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12, <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de>) an. Danach beruhen die beim Septemberstau 2012 bzw. 2014 angenommenen Veränderungen auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften, d.h. einer Veränderung der hydromorphologischen Struktur und der Eigenschaften (Temperatur, absetzbare Feststoffe).

Auch Berendes führt im WHG-Kommentar⁸⁸ hierzu aus: "Die physischen Gewässereigenschaften bezeichnen damit das äußere Erscheinungsbild des Gewässers einschließlich seiner hydromorphologischen Struktur und Eigenschaften (nicht also die unter anderem nach physikalischen und chemischen Parametern zu messende Beschaffenheit des Wassers selbst (siehe § 3 Nr. 9), so dass bspw. Schadstoffeinträge aus Punktquellen oder diffusen Quellen nicht zu einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 berechtigen; eine Unterschreitung der Bewirtschaftungsziele des chemischen Zustands kann damit also nicht gerechtfertigt werden.)"

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich beim Emsstau zur Schiffsüberführung um die Veränderung der physischen Gewässereigenschaften. Durch den Einstau wird das äußere Erscheinungsbild der Unterems vorübergehend kurzzeitig verändert, in dem sowohl der Tideeinfluss als auch der Oberwasserabfluss unterbrochen werden und der Wasserspiegel angehoben wird. Ein Eintrag von Schadstoffen ist damit nicht verbunden. Dennoch kann sich das Vorhaben aufgrund von staubedingten Dichteströmungen auf die Parameter Sichttiefe, Sauerstoffhaushalt und Salzgehalt in der Stauhaltung auswirken; diese Parameter gehören zu den "allgemeinen physikalisch - chemischen Qualitätskomponenten" gemäß Anlage 3 der OGewV.

IX.1.3.2 Die Gründe für die Veränderung sind von übergeordnetem öffentlichen Interesse ... (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG)

Nach § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG ist es erforderlich, dass die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind (oder dass der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und Allgemeinheit hat).

⁸⁸ Berendes, Frenz, Müggenborg, WHG-Kommentar 2011, § 31, Rand.-Nr. 24

Gemäß Czychowski⁸⁹ gehören zum übergeordneten öffentlichen Interesse gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Hierzu gehört nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch das Interesse der Meyer Werft an termingerechten Schiffsüberführungen und die hiermit unmittelbar verbundenen, unter B.II. in diesem Beschluss dargelegten überragenden wirtschafts- und strukturpolitischen Effekte, wie der Erhalt und die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Sicherung von Arbeitsplätzen.

Darüber hinaus ist die Meyer-Werft ein Betrieb von europäischem Interesse aufgrund ihrer Innovationsleistungen beim Schiffsbau und Partner im EU-Programm "Maritime Europe Strategy Action (MESA)".

Es liegt auf der Hand, dass die Schiffe, für die im Winterstau 2015 bis 2019 ein Stauvorgang erforderlich ist, termingerecht abgeliefert werden müssen. Ein Vorziehen der Stauvorgänge scheidet vor allem aus zwei Gründen aus. Der dazu erforderliche Stauvorgang und die damit verbundene Überführung können erst eingeleitet werden, wenn die Schiffe für die Überführung fertiggestellt sind. Die Schiffsüberführungen sollen zu einem aus der Sicht der Fertigstellung der Schiffe frühestmöglichen Zeitraum erfolgen. Außerdem wären jahreszeitlich frühere Stauvorgänge in der Tendenz mit eher größeren Eingriffen verbunden. Denn gerade in den Sommermonaten können Aufstauungen der Ems, wie auch der Sperrwerksbeschluss ausweist, vergleichsweise größere Probleme auch für wasserbezogene Belange aufwerfen. Bei einer Verschiebung der Stauvorgänge auf einen späteren Zeitpunkt würde die Terminkette der Werft nicht eingehalten werden können und dies würde dann zu unübersehbaren wirtschaftlichen Schäden führen, die im Hinblick auf die zu gewährleistende generelle Überführungssicherheit noch weit über die Schäden bei den verspäteten Einzelüberführungen hinausgingen. Die maritime Wirtschaft prägt das Image der Region Emsland und Ostfriesland und sorgt für ihre Dynamik. Die guten Wachstumsprognosen dieser Branche lassen ein weiterhin hohes Potential für die regionale Wertschöpfung erwarten. Während die Reedereiwirtschaft als Teilbranche der maritimen Wirtschaft schwerpunktmäßig in Haren und Leer tätig ist, konzentrieren sich Schiffbau und Hafenlogistik auf die Standorte Papenburg und Emden. Insbesondere der Meyer Werft und den in ihrer Nähe angesiedelten Schiffbauzulieferern und Dienstleistern kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu.

Es besteht daher neben dem wirtschaftlichen Interesse der Werft ein übergeordnetes öffentliches Interesse an den termingerechten Schiffsüberführungen. Gegenüber den anderenfalls zu erwartenden erheblichen Nachteilen für die regionale Wirtschaftsstruktur wie auch Innovationsleistungen der Wirtschaft in der Region Weser-Ems tritt das Interesse an der durch das Vorhaben grundsätzlich nicht gefährdeten Erreichung der Bewirtschaftungsziele zurück, denn wie unter B.IX.1.1 und B.IX.1.2 dargelegt sind die maßnahmebedingten Auswirkungen gering.

Gleichwohl erfolgt an dieser Stelle entsprechend der Vorgabe des BVerwG aus dem Verfahren zum Weserausbau (Beschluss vom 11.07.2013, Rn. 20, Az. 7 A 20.11) jeweils noch eine Abwägung des übergeordneten öffentlichen Interesses gegenüber den konkreten Verschlechterungen

⁸⁹ Czychowski, Reinhardt, WHG-Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 31, Rand.-Nr. 15

Den vorgenannten übergeordneten öffentlichen Interessen könnten die folgenden konkreten Verschlechterungen gegenüberstehen:

Durch das Vorhaben sind bei äußerst ungünstigen Randbedingungen (worst case) auf Grund der temporär erhöhten Salzgehalte temporäre und mäßige Verschlechterungen von biologischen Qualitätskomponenten in der Stauhaltung nicht auszuschließen. Das beantragte Vorhaben ändert jedoch nicht die hydrodynamischen Randbedingungen, so dass es zu keinen dauerhaften Verschlechterungen kommen kann. Der Ausgangszustand der ggf. betroffenen Wasserkörper wird sich nach der jeweiligen Schiffsüberführung innerhalb kurzer Zeit wieder einstellen.

Diese nur äußerst vorsorglich eingestellten möglichen temporären Auswirkungen rechtfertigen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher eine Ablehnung des vorliegenden Antrags nicht, da die negativen Folgen für das öffentliche Interesse an der beantragten Änderung des Sperrwerksbeschlusses überwiegen und mit hoher Sicherheit eintreten werden im Gegensatz zu den möglichen temporären ökologischen Auswirkungen. Auch sei darauf hingewiesen, dass bei den bisherigen 30 Schiffsüberführungen keine Überschreitungen der Salzrandbedingungen festgestellt wurden. Bisher wurden nach Aussage des Gewässerkundlichen Landesdienstes der NLWKN - Betriebsstelle Aurich keine Auffälligkeiten, die durch einen überführungsbedingten Emsstau verursacht wurden, bei den staubegleitenden Untersuchungen festgestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt mithin auch im übergeordneten öffentlichen Interesse i. S. d. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG.

IX.1.3.3 Die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, können nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG)

Ziel der Maßnahme ist die jeweils gesicherte Überführung eines Werftschiffes mit bis zu 8,50 m Tiefgang im planfestgestellten Winterstauzeitraum der Jahre 2015 bis 2019. Im Erläuterungsbericht werden unter Pkt. 4 "Prüfung von Alternativen" folgende Alternativen aufgeführt und untersucht:

1. Tieferlegung der Emssohle
2. Verringerung des Schifftiefgangs
3. Verschiebung von Überführungen in Zeiträume mit regelhaft günstigeren Stauanfangsbedingungen
4. Produktionsverlagerung nach Turku (Finnland)
5. Tideangepasste Steuerung des Emssperrwerkes vor Einleitung eines Staufalls
6. Sohlschwelle im Bereich des Emssperrwerkes

Der Antragsteller kommt in seinem Fazit zu dem Ergebnis, dass es zu der beantragten befristeten Änderung bzw. Aufhebung von Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses weder zumutbare noch realistische Alternativen gäbe. Das Vorhaben sei erforderlich, um Überführungssicherheit für anstehende Ablieferungen der Neubauten der Meyer Werft zu

erlangen. Alternativen, mit denen sich Überführungssicherheit mit geringeren Mitteln oder noch geringeren Beeinträchtigungen von Natur- und Umweltbelangen erzielen ließen, seien nicht gegeben.

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde in Kap. B.III. "Fachplanerische Alternativen/Variantenvergleich" dieses Planfeststellungsbeschlusses an. Diese Einschätzung wird unterstützt durch das Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) des VG Oldenburg, in dem es ebenfalls um einen Emsstau zur Überführung eines bis max. 8,50 m tiefen Werftschiffes jeweils in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 ging. Zitat: "Der Beklagte hat bereits im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis im Einzelnen dargelegt, dass die mit der Veränderung verfolgten Ziele, d.h. die rechtzeitige Überführung der Kreuzfahrtschiffe, nicht auf andere Weise erreicht werden können und dass damit übergeordnete öffentliche Interessen verbundenen sind. Dem ist zu folgen. Da die Begründung insofern derjenigen in der vom Beklagten getroffenen naturschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung entspricht, nimmt das Gericht auf die obigen Ausführungen dazu Bezug. Die Gesamtbewertung des Beklagten im Hinblick auf eine Schaden-Nutzen-Bilanz der Maßnahme hält die Kammer für rechtsfehlerfrei."

IX.1.3.4 Ergreifen aller praktischen Maßnahmen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WHG)

§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WHG verpflichtet zur Ergreifung aller in Betracht kommenden praktisch geeigneten Maßnahmen, um den nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entgegenzuwirken und entspricht dabei dem Minimierungsgebot⁹⁰. Zutreffend wird dabei ein ernsthaftes Bemühen erforderlich, aber auch ausreichend sein. Jedenfalls gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass der TdV nicht alle theoretisch denkbaren Maßnahmen im Sinne der Bewirtschaftung der OWK durchzuführen hat, sondern nur solche, die technisch und finanziell zu realisieren sind. Entscheidend ist, dass nach den praktisch bestehenden Möglichkeiten Verschlechterungen vermieden und die Zielerreichung nicht erschwert oder verhindert wird.

Sind wie bei diesem vorsorglichen Ansatz Verschlechterungen anzunehmen, entspricht es dem Ausnahmedanken des § 31 Abs. 2 WHG, dass der TdV eigene Anstrengungen unternimmt bzw. auferlegt bekommt, um die Vorhabenswirkungen auf die Qualitätskomponenten zu minimieren.

Gemäß Antrag, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, können worst case mäßige Auswirkungen auf biologischen Qualitätskomponenten in der Stauhaltung durch temporär erhöhte Salzgehalte nicht ausgeschlossen werden. Diese Salzgehaltsveränderungen entstehen durch physikalisch bedingte Dichteströmungen in der Stauhaltung.

Das Ing.-Büro IMS hat im Auftrag des Landkreises Emsland verschiedene Möglichkeiten der Unterbindung der Salzwasserausbreitung nach oberstrom, insbesondere in den Altarm

⁹⁰ Czychowski, Reinhardt, WHG-Kommentar, 11. Aufl. 2014, § 31, Rand.-Nr. 17

Vellage oberhalb Papenburg, untersucht. Für die Ausbildung einer technischen Salzbarriere wurden in der Machbarkeitsstudie⁹¹ vier Funktionsweisen untersucht:

1. Sperrbauwerke mit vollständiger bzw. nahezu vollständiger, temporärer Sperrung des Fließquerschnitts,
2. Temporäre Einengung des Fließquerschnitts,
3. Temporäre Durchmischung der dichtebedingten Gewässerschichtung,
4. Temporäre hydraulische Trennung.

Nach einer ersten Prüfung der aufgeführten technischen Lösungsmöglichkeiten wurde jedoch die Variante mit Sperrbauwerk (1) aufgrund zu hoher Kosten verworfen. Auch eine Vermischung des Salzwassers mit dem von oberstrom zufließenden Frischwasser (3) wurde aufgrund der im Bereich der Papenburger Meyer-Werft zu erwartenden, über den gesamten Fließquerschnitt verteilten, hohen Salzkonzentrationen nicht weiter betrachtet.

Als zielführende technische Lösungsmöglichkeiten wurden Nr. 2 (temporäre Einengung des Fließquerschnitts) und Nr. 4 (temporäre hydraulische Trennung mittels Blasenvorhang) betrachtet. Für weitere Ausführungen zu den einzelnen Lösungsvorschlägen wird auf die o.g. Machbarkeitsstudie sowie auf den IMS-Bericht "Technische Machbarkeit des Einsatzes eines Blasenvorhangs"⁹² verwiesen.

Unter den verschiedenen Möglichkeiten wurde die Unterbrechung der Dichtströmung durch einen Blasenvorhang als Erfolg versprechendste Maßnahme mit den geringsten Beeinträchtigungen Dritter weitergehend untersucht. Im Ergebnis ist aufgrund des relativ geringen Oberwasserabflusses und der szenariobedingt auftretenden Salzfronten gem. Modellrechnungen der BAW nur von einem eingeschränkt funktionsfähigen Blasenvorhang auszugehen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass keine permanente Trennung der beiden Wasserkörper links und rechts des Blasenvorhanges gewährleistet ist. Salzwasser kann daher trotzdem nach oberstrom vordringen.

Auch ist es das Bestreben aller am Überführungsprozess Beteiligten, die Überführungsdauer auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu reduzieren, um ein Fortschreiten der Salzzunge stromauf soweit möglich zu vermeiden. Dies erfordert das allgemeine Minimierungsgebot verschiedener Fachgesetze als auch die Begrenzung der Jahresstaudauer. Der Antragsteller benennt als eine Minderungsmaßnahme in seinem Antrag⁹³, die Staudauer durch das "Einfangen" einer Tide gering zu halten.

Somit gibt es keine praktisch geeignete Maßnahme zur Verhinderung oder nennenswerter Minimierung von maßnahmebedingt höheren temporären Salzwasserbeeinträchtigungen in der Stauhaltung.

⁹¹ Machbarkeitsstudie, Salzbarriere in der Ems bei Halte, IMS-Bericht Nr. 90202-01, Stand: 25.10.2010. IMS Ingenieurgesellschaft mbH, Oldenburg

⁹² Technische Machbarkeit des Einsatzes eines Blasenvorhangs als Salzbarriere in der Ems bei Halte, IMS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 90202-04, Hamburg, 12.01.2012

⁹³ Unterlage F, Pkt. 5.8.1

Dieser Einschätzung schließt sich auch das VG Oldenburg in seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) an, in dem es ebenfalls um einen Emsstau zur Überführung eines max. 8,50 m tiefgehenden Werftschiffes in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 ging. Zitat: "Der Beklagte hat unter Hinweis auf die Machbarkeitsstudien des IMS vom 12.01.2012 und 25.10.2010 auch nachvollziehbar dargelegt, dass keine anderen technisch durchführbaren und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbundenen Maßnahmen in Betracht kommen. Eine Durchführung einer Überführung in zwei Staufällen scheidet schon deshalb aus, weil der zweite Stauffall möglicherweise unter schlechteren Rahmenbedingungen erfolgen müsste, wenn der erste Stauffall schon zu einer Erhöhung der Salinität und einer Verringerung des Sauerstoffgehaltes führte. Auch der Kläger hat keine alternativen Maßnahmen benannt. Schließlich bestehen auch keine Zweifel, dass der Beklagte alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu verringern. So wird z.B. das Baggergut gänzlich aus der Ems entfernt und die Aufstaudauer soll so kurz wie möglich gehalten werden."

Fazit:

Obwohl der Antragsteller vorsorglich zu einer maßnahmebedingt "mäßigen" Verschlechterung der OWK im Untersuchungsgebiet für die Qualitätskomponenten Makrophyten (Angiospermen), Makrozoobenthos und Fische / Rundmäuler kommt, verstößt diese nicht gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG, da die Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG/ Art. 4 Abs. 7 WRRL, wie zuvor dargelegt, vorliegen.

IX.2 Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für die Grundwasserkörper

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper (GWK) der Flussgebietseinheit Ems sind im Antrag zutreffend benannt und beschrieben. Es liegen insgesamt 6 Grundwasserkörper teilweise im Untersuchungsgebiet der UVU bzw. grenzen unmittelbar an das Untersuchungsgebiet der UVU an und werden gemäß *FGG Ems 2009*⁹⁴ wie folgt eingestuft:

- GWK 37_01 "Mittlere Ems Lockergestein links",
Mengenmäßiger Zustand: gut
Chemischer Zustand: gut
- GWK 37_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2",
Mengenmäßiger Zustand: gut
Chemischer Zustand: schlecht
- GWK 38_01 "Leda-Jümme-Lockergestein links",
Mengenmäßiger Zustand: gut
Chemischer Zustand: schlecht
- GWK 38_02 "Leda-Jümme-Lockergestein rechts",
Mengenmäßiger Zustand: gut
Chemischer Zustand: schlecht

⁹⁴ FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

- GWK 39_09 "Untere Ems Lockergestein rechts",
Mengenmäßiger Zustand: gut
Chemischer Zustand: gut
- GWK 39_10 "Untere Ems Lockergestein links",
Mengenmäßiger Zustand: gut
Chemischer Zustand: gut

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers gem. § 47 WHG werden auf Grundlage der Ergebnisse der UVU ermittelt.

Der Antragsteller kommt im WRRL-Fachgutachten (Unterlage F) unter Pkt. 6.4 "Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen, Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen" zu dem Ergebnis, dass "keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK zu erwarten ist. Eine Untersuchung, ob das Vorhaben die Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands nach § 47 WHG gefährdet, erübrigt sich somit. Maßgebende Bewirtschaftungsziele zur Erreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (Einhaltung der UQN für Nitrat und Pestizide sowie Schwellenwerte für Schadstoffe gemäß Grundwasserrichtlinie, Trendumkehr ansteigender Schadstoffkonzentrationen) sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen sind nicht zu besorgen."

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Das in Pkt. 6.3 im WRRL-Fachgutachten (Unterlage F) zitierte Gutachten der TU Braunschweig⁹⁵ lässt an der Einschätzung, dass der Sperrwerksbetrieb keinen nachweisbaren Einfluss auf die Prozesse der Grundwasserversalzung hat, keinen Zweifel. Auch die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Untersuchungen über 10 Jahre zurück liegen und sich die Tidedynamik sowie die GW-Fördermengen verändert haben, ändert an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts, da Grundwasserhydraulik und -chemismus wesentlich von dauerhaften übergeordneten Prozessen beeinflusst werden.

Als Beleg hierfür wird die zusammenfassende Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus dem Gutachten der TU Braunschweig zitiert:

"Die Auswertungen der im Messfeld erhobenen Messdaten, ihre Interpretation mit den lokalen, komplexen hydrogeologischen Verhältnissen und den sedimentologischen Befunden aus dem Flusssohlenbereich führen zu dem Ergebnis, dass eine vom Emssperrwerksbetrieb ausgehende Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit nicht vorhanden ist.

Die in dem tidebeeinflussten Flusssystem natürlichen dichteabhängigen hydrodynamischen Prozesse werden nicht in ihrer Gesamtheit auf den ufernahen Porengrundwasserleiter übertragen. Während sich ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsände-

⁹⁵ Auswirkungen des Sperrwerksbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Technische Universität Braunschweig, Abschlussbericht, April 2003

rungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht.

Die Salzkonzentrationen im emsnahen Porengrundwasserleiter sind das Ergebnis einer über Jahrhunderte anhaltenden Wechselwirkung zwischen einer tidebeeinflussten Küsten- und Ästuarzone mit Transgressions- und Regressionsperioden und dem Grundwasserzstrom von der Geest. Die heutigen Salzwasserkonzentrationen im Untersuchungsgebiet spiegeln ein sich im Gleichgewicht befindliches Hydrosystem wider, welches durch anthropogene Einflüsse wie Deichbau und Binnenentwässerung sowie Unterhaltsmaßnahmen im Fließgewässer selbst modifiziert wurde und wird.

Eine mittel- und langfristige, betriebsbedingte Gefährdung der Wasserfassungen Terkast, Leer - Heisfelde und Weener ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht gegeben. Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören."

Wenn eine derartige Einschätzung für die Einzugsgebiete der Wasserwerke getroffen wird, gilt sie erst recht bei den übrigen Grundwasserkörpern, da dort die grundwasserabsenkende Wirkung der Förderbrunnen fehlt.

Außerdem hat ein 2-tägiger Einstau unter worst case Bedingungen nur einen sehr geringen zeitlichen Anteil von $2d / 365d = 0,55 \%$ eines Jahres und ist allein aus diesem Grund nicht in der Lage, nachweisbar auf den chemischen Zustands des GWK einzuwirken.

Fazit:

Die Maßnahme verstößt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht gegen die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, da maßnahmebedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper nicht nachweisbar sein werden und somit unterhalb einer Bagatellgrenze liegen.

Zu den Einwendungen:

Einwendung:

Das beantragte Vorhaben verstößt gegen die „Allgemeinen Grundsätze für die Gewässerbewirtschaftung“ gemäß § 6 WHG.

Es ist weder dazu geeignet, die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern noch Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosystem und Feuchtgebiete zu vermeiden. **(E 17)**

Antwort:

Die allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung werden unter § 6 Abs. 1, Nrn. 1 bis 7 WHG (nicht abschließend) aufgeführt. Als Gründe, weshalb die Aussetzung der Ne-

benbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt diesen Grundsätzen widersprechen soll, wird in der Einwendung der Verstoß gegen die unter § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG genannten Bewirtschaftungsziele genannt.

Die Ziele in

Nr. 1, nämlich die Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern, sowie in

Nr. 2, nämlich die Vermeidung von Beeinträchtigungen der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosystem und Feuchtgebiete,

werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele, Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot) näher konkretisiert und operationalisiert. Insofern wird auf die vorherigen Ausführungen zu § 27 WHG verwiesen.

Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG liegt, wie zuvor dargelegt, nicht vor. Für die rein vorsorglich angenommen Verschlechterungen im worst case Fall erfolgt die Prüfung der Ausnahmegründe gem. § 31 Abs. 2 WHG.

Sofern es sich bei den betroffenen Gebieten auch um FFH-Lebensräume handelt, wird darüber hinaus auf Kap. B.V. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung des Gewässers zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zulässt. Im vorliegenden Fall geht es um die Überführung von Schiffen der Meyer Werft, zu deren Vorhabensrechtfertigung unter Kap. B.II. ausgeführt wird. Die Maßnahme erfolgt nicht im Widerspruch zum Wohl der Allgemeinheit, wie unter den einzelnen wasserwirtschaftlichen Belangen und Nutzungsinteressen Dritter (Kap. B.XI.) näher ausgeführt wird.

Vergleichbare Einwendungen wurden bereits bei der Herbstüberführung 2012 und 2014 vorgebracht. In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) kommt das VG Oldenburg im Ergebnis zu folgendem Schluss :

"Die Erlaubnisbehörde hat in ihrer gehobenen Erlaubnis vom 30.07.2012 die Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG und nach § 27 WHG i.V.m. § 36 WHG (Oberflächengewässer) ermessensfehlerfrei abgewogen (vgl. S. 86 ff der Erlaubnis). Die Entscheidung über das Bewirtschaftungsermessen erfolgt auf einer hinreichend belastbaren sachlichen Grundlage."

Einwendung:

Aufgrund der vorhabenbedingten Verschlechterung der gewässerökologischen Situation verstößt das beantragte Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß § 27 WHG. (**E 17, E 23, E 24, E 27, E 26**)

Antwort:

In seinem Fazit im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie führt der Antragsteller aus:

"Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch im Zusammenwirken mit Baggerungen zur Herstellung der Bedarfstiefe das Verbesserungsgebot nicht verletzt wird. Lediglich nach dem strengen Maßstab der Status-Quo Theorie können vorsorglich Verschlechterungen eingestellt werden. Im worst case können kumulativ die QK Makrozoobenthos und Fische / Rundmäuler im OWK "06037 Ems Papenburg — Leer" betroffen sein. Auch die kumulativen Auswirkungen werden jedoch vorübergehend sein und keinesfalls zu einer Zustandsklassenveränderung (-verschlechterung) der o.g. biologischen QK führen. In der offiziellen Bewertung des Gewässerzustands werden sie sich nicht niederschlagen. An der Bewertung der vorhabenbedingten Verschlechterung des ökologischen Potenzials des QWK "03003 Ems Wehr Herbrum-Papenburg" als "mäßig" - und dies nur unter vorsorglichen Gesichtspunkten - ändert sich auch bei kumulativem Einbezug von Unterhaltungsbaggerungen zur Herstellung der Bedarfstiefe nichts."

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG liegt, wie zuvor dargelegt, nicht vor. Für die rein vorsorglich angenommenen Verschlechterungen im worst case Fall erfolgt die Prüfung der Ausnahmegründe gem. § 31 Abs. 2 WHG.

Vergleichbare Einwendungen wurden bereits bei der Herbstüberführung 2012 und 2014 vorgebracht. In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) kommt das VG Oldenburg zu folgendem Schluss:

"Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage, ob der Begriff der „Verschlechterung des Zustands“ in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) i) WRRL dahin auszulegen sei, dass er nur nachteilige Veränderungen erfasse, die zu einer Einstufung in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V WRRL führen, mit Vorlagebeschluss vom 11.07.2013 - 7 A 20.11 - dem Europäischen Gerichtshof zur Überprüfung vorgelegt und dazu ausgeführt, es neige dazu, die Frage zu verneinen, weil gegen diese Annahme u.a. spreche, dass auch Verschlechterungen innerhalb einer Zustandsklasse dem Ziel der Richtlinie, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern (vgl. Art. 1 Buchst. a WRRL) zuwiderlaufen, bei einer groben Zustandseinteilung im Einzelfall auch sehr gravierende Veränderungen zulässig wären und bei Wasserkörpern in schlechtem Zustand das Verschlechterungsverbot gänzlich leer liefe.

Die VG Oldenburg neigt dazu, sich dieser Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts anzuschließen. Dennoch war hier eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof nicht erforderlich, weil die Frage aus Sicht der Kammer hier nicht entscheidungserheblich ist.

Auch kann dahinstehen, ob hier überhaupt nur eine graduelle, zu bagatellisierende Verschlechterung innerhalb einer Zustandsklasse zu erwarten ist, wie die Erlaubnisbehörde unter Hinweis darauf angenommen hat, dass das Aufstauen eine nur kurzzeitige Veränderung darstelle, die innerhalb kurzer Zeit nach Öffnung des Sperrwerks wieder ausgeglichen sein werde, es sich um eine „worst - case“-Annahme handele, was sich auch daran zeige, dass bei der Überführung im September 2012 (Anm.: und auch 2014) alle Werte eingehalten

worden seien, und schließlich weil es sich gemessen am gesamten Oberflächenwasserkörper nur um eine geringe räumliche Ausdehnung handele.

Denn die Erlaubnisbehörde hat im Ergänzungsbescheid vom 07.05.2014 zutreffend ausgeführt, dass hier Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG / Art. 4 Abs. 7 WRRL vorliegen."

Damit liegt kein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG vor.

Einwendung:

Die katastrophale Gewässergütesituation an der Ems ist im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmen- und FFH-RL nicht mehr tolerabel und erfordert dringend Maßnahmen zur Sanierung der Gewässersituation, bevor weitere Verschlechterungen zugelassen werden. **(E 17, E 16, E 21)**

Antwort:

Diese Ansicht wird grundsätzlich geteilt. Das Problembewusstsein findet Ausdruck im Bestreben der Landesregierung, den sogenannten Vertrag „Masterplan Ems 2050“ umzusetzen. Seine Ziele sind u.a. die vorrangige Lösung des Schlickproblems in der Unterems sowie die Verbesserung des Gewässerzustandes in der Tideems mit dem Ziel, günstige Erhaltungszustände im Sinne der entsprechenden Richtlinien zu erreichen.

Die beantragte Maßnahme widerspricht den Zielen des Masterplans nicht, da sie, wie zuvor dargelegt, im Einklang mit den wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Außerdem ist es auch die Absicht des Masterplans, den Standort der Meyer Werft in Papenburg zu sichern. Dies erfordert termingerechte Schiffsüberführungen (s. Kap. B.II. dieses Beschlusses).

Einwendung:

Das Vorhaben verändert physikalisch-chemische Qualitätskomponenten, insbesondere die Parameter Sauerstoff (Entstehung und Ausbreitung sohnaher sauerstofffreier Zonen) und Salzgehalt (Aufwärtswandern einer sohnahen „Salzzunge“ bis nahe Herbrum), die wiederum Auswirkungen auf den Zustand der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten, Makrozoobenthos und Fische und Rundmäuler haben.

Es steht auch den notwendigen Verbesserungsmaßnahmen entgegen, da die Vorhaben die biologischen Qualitätskomponenten des Gewässers bis 2019 negativ verändern. **(E 17)**

Antwort:

Zur Beantwortung der Einwendung wird auf die einleitenden Ausführungen zur diesem Kap. B.IX. verwiesen. Danach verstößt die beantragte Maßnahme weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot.

Vergleichbare Einwendungen wurden bereits bei der Herbstüberführung 2012 und 2014 vorgebracht. In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) führt das VG Oldenburg hierzu aus:

"Auch kann dahinstehen, ob hier überhaupt nur eine graduelle, zu bagatellisierende Verschlechterung innerhalb einer Zustandsklasse zu erwarten ist, wie der Beklagte unter Hinweis darauf angenommen hat, dass das Aufstauen eine nur kurzzeitige Veränderung darstelle, die innerhalb kurzer Zeit nach Öffnung des Sperrwerks wieder ausgeglichen sein werde, es sich um eine „worst-case“-Annahme handele, was sich auch daran zeige, dass bei der ersten Überführung alle Werte eingehalten worden seien, und schließlich weil es sich gemessen am gesamten Oberflächenwasserkörper nur um eine geringe räumliche Ausdehnung handele. Denn der Beklagte hat im Ergänzungsbescheid vom 07.05.2014 zutreffend ausgeführt, dass hier Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG/ Art. 4 Abs. 7 WRRL vorliegen. ... Es liegt auch kein Verstoß gegen das in § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG (Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. II-III WRRL) geregelte Verbesserungsgebot vor. ... Eine nachhaltige Änderung der Verhältnisse, die geeignet wäre, künftige Verbesserungsmaßnahmen zu behindern oder zu vereiteln ist, aufgrund der nur vorübergehenden und kurzzeitigen Auswirkungen der ... erlaubten Aufstauung mit der Schiffsüberführung im September 2014 nicht zu erwarten."

Einwendung:

Das Verschlechterungsverbot gilt generell und ist nicht an die Einstufung in Zustandsklassen gebunden ist. Umfasst sind dabei selbst geringe Beeinträchtigungen oberhalb der durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgezeichneten Grenze.

Temporäre Beeinträchtigungen können gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstoßen und tun dies im vorliegenden Fall. Eine Ausnahmegründevorschrift zu temporären Beeinträchtigungen enthält die WRRL nicht. **(E 17)**

Antwort:

In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) kommt das VG Oldenburg in einem vergleichbaren Fall zu dem Schluss, dass es hier nicht entscheidungserheblich ist, ob nur eine graduelle, zu bagatellisierende Verschlechterung innerhalb einer Zustandsklasse zu erwarten ist, wie die Erlaubnisbehörde unter Hinweis darauf angenommen hat, dass das Aufstauen eine nur kurzzeitige Veränderung darstelle. Denn die Erlaubnisbehörde hat zutreffend ausgeführt, dass hier Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG / Art. 4 Abs. 7 WRRL vorliegen.

Auch in diesem Verfahren wird das Vorliegen der Ausnahmegründe nach § 31 Abs. 2 WHG geprüft. Insofern kommt es auf die in der Einwendung angesprochene Auslegung des Begriffs "Verschlechterungsverbot" nicht an. Im Übrigen ist die Auslegung des Begriffs "Verschlechterungsverbot" eine der Vorlagefragen des BVerwG an den EuGH im Rahmen der Klage gegen die Weservertiefung.

Einwendung:

Das Vorhaben verhindert im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben die Zielerreichung bis 2015, aber auch bis 2021. Da es sich bei beiden OWK auch um FFH-Gebiete handelt, kann auch eine Fristverlängerung kein tragender Grund sein, da in FFH - Gebieten die gewässerbezogenen Erhaltungsziele bis zum Jahre 2015 zu erreichen sind. **(E 17)**

Antwort:

In seinem Urteil vom 30.06.2014 (Az.: 5 A 4319/12) kommt das VG Oldenburg zu dem Schluss, dass die zweimalige kurzzeitige Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sperrwerksbeschluss in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 hinsichtlich des Sauerstoffgehalts und der Salinität während der beiden Staufälle die Erreichung der Zielbestimmungen zur Verbesserung nicht gefährden wird. Die Erlaubnisbehörde stützt ihre Auffassung für das Gericht nachvollziehbar auf die Prognose von nur vorübergehenden und kurzfristigen Wirkungen durch die beiden Staufälle (und damit zusammenhängender kumulativer Maßnahmen, wie die hierfür erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen). Eine nachhaltige Änderung der Verhältnisse, die geeignet wäre, künftige Verbesserungsmaßnahmen zu behindern oder zu vereiteln ist, aufgrund der nur vorübergehenden und kurzzeitigen Auswirkungen der erlaubten Aufstauung mit den Schiffsüberführungen im September nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Fristen für die Zielerreichung wird im aktuellen Bewirtschaftungsplan für die Ems darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftungsziele in den hier relevanten OWK bis zum Jahre 2015 nicht erreicht werden können und Fristverlängerungen bis nach 2015 bzw. 2021 als erforderlich angesehen werden. Diese Fristen gelten auch für Anforderungen an WRRL-relevante gewässerbezogene Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (s. § 29 WHG Abs. 4).

Auch im Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die Ems für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 wird Pkt. 3.3 die Zielerreichung bis 2021 für die betroffenen Oberflächenwasserkörper im Untersuchungsgebiet für den guten chemischen und den ökologischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial als unwahrscheinlich prognostiziert.

Einwendung:

Die Alternativen wurden nicht ausreichend geprüft und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für eine Ausnahmeerteilung liegen nicht vor. **(E 17)**

Antwort:

Die möglichen Alternativen sind unter Pkt. 4 des Erläuterungsberichtes (Unterlage B) untersucht worden. Der Antragsteller kommt zu dem Ergebnis, dass weder zumutbare noch realistische Alternativen bestehen. Das öffentliche Interesse begründet der Antragsteller unter Pkt. 3.2 des Erläuterungsberichtes (Unterlage B) insbesondere mit der überragenden Bedeutung der Meyer Werft für den regionalen Arbeitsmarkt. Hinsichtlich der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird auf die Ausführungen in Kap. B.II. „Planrechtfertigung, öffentliches Interesse“, B.III. (Fachplanerische Alternativen, Variantenvergleich) und die einleitenden Einschätzungen dieses Kap. B.IX. dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist der Einwand als unbegründet zurückzuweisen.

X. Monitoring

Gemäß Pkt. 3.3 der Unterlage B "Erläuterungsbericht" soll während der jeweiligen Überführung ein umfangreiches physikochemisches Monitoring durchgeführt werden, um einen weiteren Erkenntnisgewinn insbesondere zu staufallbedingten Veränderungen der Salinität in der Unterems zu erlangen. Das physikochemische Monitoring ist mit keinerlei zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur- und Umweltbelangen verbundenen. Weitere Angaben zur Begründung und Durchführung des Messprogramms sind unter Pkt. 3.3 „Physikochemisches Monitoring“ aufgeführt. Details des Messprogramms werden zwischen dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) der NLWKN-Betriebsstelle Aurich und anderen Institutionen abgestimmt und können erst genauer festgelegt werden, wenn die Randbedingungen für den Staufall absehbar sind.

Einwendung:

Der Antragsteller soll Untersuchungen der Chlorid-Gehalte im emsnahen Grundwasser während der Überführungen durchführen und die Entwicklung der Grundwasserversalzung im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens dokumentieren. **(E 4)**

Antwort:

Der Antragsteller kommt im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie in Pkt. 6.3 bei der Beschreibung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu folgender Einschätzung:

"Die Wirkungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) zum Sauerstoff sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen. Die durch BAW (Unterlage I) modellierten Veränderungen der Salzgehalte während eines Staufalls können - unter der Annahme, dass die gesetzten Worst - Case - Randbedingungen eintreten - in Abschnitten des Betrachtungsraums kurzzeitig zu Salzgehalten führen, die höher sind als die im Ist-Zustand auftretenden Salzgehalte. Im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss) wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.2.5 eine Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes nicht geeignet ist, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören (TU Braunschweig 2003). TU Braunschweig (2003) stellt fest "[...] Die in dem tidebeeinflussten Flusssystem natürlichen dichteabhängigen hydrodynamischen Prozesse werden nicht in ihrer Gesamtheit auf den ufernahen Poren Grundwasserleiter übertragen". Und „Während sich ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht". Dies gilt entsprechend für die fünf vorgesehenen Überführungen im Herbst 2015 - 2019 (s. Erläuterungsbericht, Kap. B 3.3, S. 14 ff.). Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können ausgeschlossen werden."

Diese Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, so dass die Forderung, Untersuchungen der Chlorid-Gehalte im emsnahen Grundwasser während der Überführungen durchführen und die Entwicklung der Grundwasserversalzung im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens dokumentieren, zurückgewiesen werden.

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung hat ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um die Wasserwerke Tergast, Leer und Weener) nahezu ausgeschlossen werden kann: "Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören."

Dass die Ems hydraulisch mit dem Grundwasser in Verbindung steht ist unstrittig. Jedoch bedingen die temporären Staufälle keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Das Emssperrwerk ist im Jahr mindestens 8.656 Stunden geöffnet und max. 104 Stunden pro Jahr geschlossen. Das entspricht einer max. Stauanteil von 1,2 %, so dass schon aus diesem Grund dauerhafte Auswirkungen nicht nachweisbar sein werden. Es sind auch keine Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser erkennbar. Insofern wird ein begleitendes Grundwassermonitoring zu keinen neuen Erkenntnissen führen. Es wird dabei nicht verkannt, dass die zunehmende Versalzung der Ems langfristig auch das Grundwasser (wie auch schon die Zuwässerung) beeinträchtigen kann. Diese Beeinträchtigungen sind aber nicht staufallbedingt.

Einwendung:

Die Staumaßnahmen sollten durch ein Monitoring von Sauerstoff, Salinität, Temperatur, etc. begleitet werden. **(E 9)**

Antwort:

Ein umfassendes physikochemisches staufallbegleitendes Monitoring in der Ems ist Bestandteil des Antrages (s. Unterlage B, Pkt. 3.3) und wird durch den Gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN entsprechend durchgeführt werden.

Einwendung:

Sollten sich während der Staufälle neue Erkenntnisse ergeben, ist eine Anpassung des Monitoringprogramms vorzunehmen. **(E 20)**

Antwort:

Dies ist seitens des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN auch so vorgesehen.

XI. Abwägung

Die vom Landkreis Emsland beantragte Planänderung zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt in der Stauhaltung sowie die unbefristete Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 (Umstellung der Schließdauer auf das Kalenderjahr) konnte nach Maßgabe der o.g. Nebenbestimmung festgestellt werden, weil gem. § 68 Abs. 3 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Dazu im Einzelnen:

XI.1 Belange der Wasserwirtschaft

Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft gibt es Einwendungen zu den Themen „Entwässerung“ und „Wasserversorgung“. Einwendungen zur Gewässergüte (Salz-, Sauerstoff- und Schwebstoffgehalt) etc. werden im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.

XI.1.1 Entwässerung

Während der Staufälle können aufgrund erhöhter Emswasserstände Entwässerungsbelange nachteilig betroffen sein. Die geplanten Überführungstermine liegen jedoch zu Beginn des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswirkungen wurden in den damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die durch die Staufälle verursachten Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung werden auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden bestehenden Vereinbarung erstattet (siehe Nebenbestimmung II 1.3 und II 1.4 des Sperrwerksbeschlusses). Dadurch lassen sich nachteilige Auswirkungen ausgleichen.

Einwendung:

Erhöhte Entwässerungsaufwendungen während der beantragten Überführungsstau müssen nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abgerechnet werden. **(E 5, E 6)**

Antwort:

Die staubedingten erhöhten Betriebskosten werden nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abgerechnet (siehe Nebenbestimmung II 1.3 und II 1.4 des Sperrwerksbeschlusses). Eine maßnahmebedingte Verschlechterung über die bereits planfestgestellte Situation hinaus ist nicht gegeben.

Einwendung:

Alle Vorhaben, die zu veränderten Wasserständen im Bereich des Auslaufes des Schöpfwerkes Knock führen, sind mit dem Verband abzustimmen. **(E 5)**

Antwort:

Eine maßnahmebedingte Veränderung für das Schöpfwerk Knock über die bereits planfestgestellte Situation hinaus ist nicht gegeben. Die Abstimmungen mit Betroffenen erfolgen daher im bisher ausgeübten Umfang.

Einwendung:

Verstärkte Ablagerungen von Schlick im Bereich von Anlagen und Gewässern sind auf Kosten des Antragstellers zu entfernen. **(E 5)**

Antwort:

Die geplanten Überführungstermine liegen zu Beginn des sogenannten Winterstauzeitraums (16.09. bis 31.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu 2,7 mNHN (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswirkungen wurden in dem damaligen Verfahren behandelt und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Im Übrigen werden staubedingt verstärkte Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten nicht erwartet, da der ganz überwiegende Anteil der Schwebstoffe sich mit Staubeginn auf der Gewässersohle absetzt. Die beobachteten verstärkten Schlickablagerungen haben ihre Ursache in der insgesamt zu hohen Schwebstofffracht in der Ems durch das sogenannte Tidal Pumping.

XI.1.2 Grundwasser, Trinkwassergewinnung

Der Antragsteller führt in der UVS, Schutzgut Wasser (Unterlage C3) unter Pkt. 3.2 zur möglichen maßnahmebedingten Beeinträchtigung des Grundwassers wie folgt aus:

"Die Wirkungen durch die befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen. Die durch BAW (Unterlage I) modellierten Veränderungen der Salzgehalte während eines Staufalls können - unter der Annahme, dass die gesetzten worst case-Randbedingungen eintreten - in Abschnitten des Betrachtungsraums kurzzeitig zu Salzgehalten führen, die höher sind als die im Ist-Zustand auftretenden Salzgehalte. Im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk wurde mit Nebenbestimmung A.II.2.2.5 eine Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes nicht geeignet ist, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören."

Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die zitierte Beweissicherung⁹⁶ lässt an der Einschätzung, dass der Sperrwerksbetrieb keinen nachweisbaren Ein-

⁹⁶ Auswirkungen des Sperrwerksbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener, Dipl.- Geol. Jens Fred Fühnböter, Technische Universität Braunschweig, Abschlussbericht, April 2003

fluss auf die Prozesse der Grundwasserversalzung hat, keinen Zweifel. Auch die Tatsache, dass die zugrunde liegenden Untersuchungen über 10 Jahre zurück liegen und sich die Tidedynamik sowie die GW-Fördermengen verändert haben, ändert an dieser Einschätzung grundsätzlich nichts, da der Grundwasserchemismus wesentlich von dauerhaften übergeordneten Prozessen beeinflusst wird.

Außerdem hat ein 2-tägiger Einstau unter worst case Bedingungen nur einen sehr geringen zeitlichen Anteil von $2d / 365d = 0,55 \%$ eines Jahres und ist allein aus diesem Grund nicht in der Lage, nachweisbar auf den chemischen Zustands des GWK einzuwirken.

Einwendung:

Die zulässige Fördermenge des Wasserwerks Weener wurde mit Bewilligung vom 25.10.2011 von 1,9 auf 2,6 Mio. m³ p.a. erhöht. Das Einzugsgebiet wurde infolge dessen bis in Bereiche auf der gegenüberliegenden Emsseite in Westoverledingen erweitert. Die Erhöhung der Fördermengen führt zusammen mit der nachteiligen Verlagerung der Brackwasserzone der letzten Jahren zwangsläufig zu einem entsprechend erhöhten Salzeintrag in das Grundwasser. Die beantragte Aufhebung der Salzrandbedingungen unterstützt diese Entwicklung. Durch die immer weitere Versalzung droht den Brunnen im Wasserverband Rheiderland in naher Zukunft das Aus.

Das Trinkwasserschutzgebiet von Weener erstreckt sich entlang der Ems von der Einfahrt Hafen bis zum Schöpfwerk bei Stapelmoor. **(E 24, E 10, E 4)**

Antwort:

Die Ausführungen des Einwenders weisen auf den grundsätzlich gegebenen Umstand hin, dass die Salzwasserintrusion in das Grundwasser küstennah ein allgegenwärtiger Prozess ist und diese Salzwasserintrusion durch dauerhafte Maßnahmen, wie Grundwasserentnahmen oder Grabenentwässerung, verstärkt wird.

Eine nachweisbare Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung durch das je nach Stausituation temporäre Vordringen einer stärker ausgeprägten Salzzunge ist aus vorgenannten Gründen auszuschließen. Dies gilt für die weiter emsabwärts gelegene Wasserschutzgebiete bei höheren Salzkonzentrationen in der Ems genauso wie beim WSG Weener bei deutlich geringeren Salzgehalten in der Ems. Austauschprozesse zwischen Ems und Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete sind zwar aus entsprechenden Gutachten für Wasserrechtsanträge bekannt, jedoch ist ein temporäres Vordringen der Salzzunge ungeeignet, nachweisbar beeinträchtigend auf das Grundwasser zu wirken.

XI.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die vorstehenden Untersuchungen und Prüfungen haben ergeben, dass die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt für die fünf Überführungen sowie die Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG nicht begründen.

Das Vorhaben ist auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete vereinbar. Auch die Belange des Artenschutzes sind gewahrt.

XI.3 Belange der Schifffahrt

Durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoffgehalt und Salzgehalt können Belange der Schifffahrt und der von ihr abhängigen Wirtschaft nicht betroffen sein, da die Überführungen ab der zweiten Septemberhälfte grundsätzlich als Winterstaus (und damit bis zu einer Höhe von NHN + 2,7 m für einen Zeitraum von maximal 52 Stunden) zulässig sind.

Auch durch die Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23. ergibt sich für die Schifffahrt keine Betroffenheit, da die Gesamtstauzeit auf 104 Jahresstunden erhalten bleibt und nur auf das Kalenderjahr bezogen wird.

Auch für die Sportschifffahrt sind die Einschränkungen entschädigungslos hinzunehmen. Die sichere Überführung der Werftschiffe hat wegen der dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen des Wertstandortes in der Tendenz einen Vorrang vor der Sportschifffahrt. Das gilt auch für Jahreszeiten, in denen ein höheres Interesse an der Freizeitnutzung besteht.

Soweit seitens der Sportschifffahrt geltend gemacht wird, dass sich durch die Verschlickung und morphologische Veränderungen der Ems die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Wassersports verschlechtert haben und durch die wegen ständig erforderlicher Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den vereinseigenen Anlagen entstehenden finanziellen Nachteile entschädigt werden müssten, werden diese Einwendungen (**E 21**) als unbegründet zurückgewiesen. Denn die Verschlickung und die morphologischen Veränderungen der Ems werden nicht durch den Betrieb des Emssperrwerks verursacht. Die Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt und zum Salzgehalt für fünf Überführungen in den Jahren 2015 bis 2019 ist nicht geeignet, insoweit eine Verschärfung der Situation zu begründen.

Es wird eingewendet (**E 2, 3**), dass durch die verlängerten Stauzeiten negative Auswirkungen auf bestehende Nutzungen, insbesondere den Emsanleger in Höhe des Industrie- und Gewerbegebietes Leer-Nord und die Einrichtungen zur Freizeitnutzung in Bingum, entstehen können.

Mit der beantragten zeitlich befristeten Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt wird kein zusätzlicher Staufall zugelassen. Es erfolgt keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN +2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden. Relevante Beeinträchtigungen durch die dauerhafte Umstellung der weiterhin auf insgesamt 104 Stunden begrenzten Schließdauer des Sperrwerkes auf das Kalenderjahr sind ebenfalls nicht ersichtlich, so dass die Einwendungen zurückgewiesen werden.

XI.4 Belange der Landwirtschaft

Den Belangen der Landwirtschaft ist in angemessenem Umfang Rechnung getragen. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen, die über die durch den Sperrwerksbeschluss bereits zugelassenen Auswirkungen hinausgehen⁹⁷ und nicht durch die geltende Vereinbarung über „Entschädigungsleistungen für Winterstaufälle“ vom 2.03.2006 ausgeglichen werden.

⁹⁷ Der Sperrwerksbeschluss führt dazu aus (S. 264-274):

Die Entschädigungspflicht besteht für die (Winter-) Staufälle, in denen landwirtschaftliche Flächen überflutet werden, die unter natürlichen Bedingungen regelmäßig nicht überstaut werden. Bei dem anstehenden Staus werden landwirtschaftliche Flächen überstaut. Für die sich daraus ergebenden Nachteile in der Flächenbewirtschaftung werden auf der Grundlage der o. g. „Vereinbarung über Entschädigungsleistungen“ wie üblich Ausgleichszahlungen gewährt. Das Vorhaben verursacht insoweit also keine Beeinträchtigungen, deren Ausgleich nicht schon geregelt ist.

Weitergehende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Sauerstoffgehalt des Wassers ist nicht relevant für die Belange der Landwirtschaft.

Die Salzgehalte auf den Flächen im Deichvorland werden nicht erheblich beeinflusst (vgl. Kap. B.IV. UVP).

Eine zusätzliche Versalzung der Grabensysteme und landwirtschaftlichen Flächen binnendeichs ist nicht zu erwarten, weil im Staufall Siele und Klappen an der Ems geschlossen werden und eine Zuwässerung der landwirtschaftlichen Flächen auf jeden Fall unterbleibt. Ein verstärktes Eindringen von stark salzhaltigem Wasser über die Siele in das Grabensystem binnendeichs ist also vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Die Einwendungen (**E 9, 10**), die auf Grund des Vorhabens eine zusätzliche Verschlickung, Vernässung, Versalzung sowie verstärkten Teekanfall auf den landwirtschaftlichen Flächen im Deichvorland annehmen und daraus zusätzliche Bewirtschaftungsnachteile und Entschädigungsansprüche ableiten, sind mithin unbegründet und werden zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für die Einwendungen (**E 9, 23, 24**), die geltend machen, dass auf Grund des Vorhabens über die Siele eine Versalzung der Grabensysteme und der binnendeichs gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eintreten und zusätzliche finanzielle Aufwendungen der Landwirte erforderlich machen würde.

Die Forderung nach einem landwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahren (**E 10**) wird vor diesem Hintergrund zurückgewiesen, weil klärungsbedürftige Unsicherheiten über die Auswirkungen des Vorhabens nicht erkennbar sind.

Soweit geltend gemacht wird, dass das Vorhaben mit dem RROP des Landkreises Leer (Festlegung des besonders ertragreichen Grünlandstandortes als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft) in Widerspruch stehe und ein Bezug zum Verlust von 700 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund des „Masterplans Ems 2050“ hergestellt wird, wird die Einwen-

„Als landwirtschaftliche Belange sind die Inanspruchnahme von Flächen, die Beeinträchtigungen der Bewässerung, eine Erhöhung des Grundwasserstandes sowie das Überfluten und das damit gegebenenfalls verbundene Verschlickten sowie Versalzen der Außendeichflächen und die befürchtete Verschlickung der binnendeichs gelegenen Gräben mit in die Abwägung einzustellen. Im Wesentlichen beruhen die möglichen Beeinträchtigungen dieser Belange auf der Staufunktion (Zusatzfunktion) des planfestgestellten Verfahrens. Insgesamt werden landwirtschaftliche Belange aber nur im geringen Maße beeinträchtigt. ... Einwirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Betrieb des Sperrwerks in seiner Staufunktion sind, soweit die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird, hinzunehmen. Für darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wird nach Maßgabe der angeordneten Beweissicherung eine Entschädigung dem Grunde nach gewährt.“

zung (**E 10**) zurückgewiesen. Denn durch die fünf Staufälle erfolgt keine landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme. Es besteht auch kein direkter Zusammenhang zwischen diesem Vorhaben und der im Masterplan vorgesehenen Gesamtbesorgung von 700 ha Fläche.

XI.5 Belange der Fischerei

Fischereiwirtschaftliche Belange und solche der Sportfischerei können durch die fünf zugelassenen Staufälle zwar betroffen sein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt und zum Salzgehalt sind allerdings nicht so gewichtig, dass sie das Vorhaben mit seiner hohen strukturpolitischen Bedeutung für den Standort Papenburg und die gesamte Region in Frage stellen könnten.

Die Auswirkungen des Emssperrwerks in seiner Staufunktion auf Belange der Fischerei sind durch den Sperrwerksbeschluss berücksichtigt, bewertet und kompensiert worden⁹⁸.

Ein persönliches Fischereirecht steht den in dem betroffenen Bereich tätigen Fischern nicht zu, weil die Ems unterhalb der Papenburger Schleuse als Küstengewässer gilt und demzufolge der Fischfang dort nach § 16 Nds. FischG frei ist.

Eine Beeinträchtigung der Kutterfischerei, die von Norddeich, Ditzum oder Greetsiel aus in der Außenems betrieben wird, ist vorliegend weder eingewendet worden noch erkennbar.

Da zur Durchführung der hier in Rede stehenden Überführungen in den Jahren 2015 bis 2019 die Staus grundsätzlich in der Form des Winterstaus zulässig sind, also grundsätzlich bis zu 52 Stunden gestaut werden dürfte, könnte sich eine vorhabenbedingte zusätzliche Beeinträchtigung für die Hamenfischerei nur ergeben, wenn sich die Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt oder zum Salzgehalt negativ auf die Fischerei auswirken würde.

Wie bereits dargestellt, geht die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Prüfung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit, des Artenschutzes, der Eingriffsregelung sowie der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie nicht davon aus, dass das Vorha-

⁹⁸ Hierzu führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 275):

„Die Hamenfischerei wird beeinträchtigt und ist als privater Belang vor allem der hauptberuflichen Hamenfischerei in die Abwägung einzustellen. Allerdings ist das Maß der Beeinträchtigung insgesamt derart gering, dass es hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten muss.“

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Fangertag der Fischer führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 284):

„Die Auswirkungen des Sperrwerks in seiner Zusatzfunktion (Staufunktion) lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben: Negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf den Fangertag der Fischer sind jedoch nicht wahrscheinlich. Durch den Betrieb der Pumpen im Sperrwerk und beim Leda-Schöpfwerk ist mit der Schädigung von Fischen zu rechnen. Sie führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischpopulationen, jedenfalls wirkt sich dies nicht auf die Fangergebnisse der Fischer aus. Es ist eine leichte Beeinträchtigung der Hamenfischerei im Staufall gegeben. Auch kommt es zu geringen Strömungserhöhungen und Turbulenzen im unmittelbaren Sperrwerksbereich, die jedoch keine Auswirkungen auf das Fangergebnis der Fischer haben.“

ben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos auslöst.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung könnte sich mithin noch daraus ergeben, dass die Hamenfischerei während der Staus nicht ausgeübt werden kann und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt die hier in Rede stehenden Staus auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden würden und dann die Jahresstauzeit nicht überschritten werden würde.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Belange der Fischerei dadurch so geringfügig betroffen, dass sie gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem beantragten Vorhaben ohne weiteres zurückzutreten haben. Die Nachteile sind auch so gering, dass sie nicht geeignet sind, einen Entschädigungsanspruch auszulösen (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG).

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Sportfischerei ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Einwendungen (**E 9, 18**), die die Leistung von Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für Minderfänge fordern, werden deshalb zurückgewiesen.

Es ist gefordert worden, die Staumaßnahmen durch eine Beweissicherung/Monitoring von Sauerstoff, Salinität und Temperatur zu begleiten (**E 9**).

Ein umfassendes physikochemisches staufallbegleitendes Monitoring in der Ems ist Bestandteil des Antrages (s. Unterlage B, Pkt. 3.3) und wird durch den Gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN entsprechend durchgeführt werden.

XI.6 Belange des Hafensbetriebs

Der Hafensbetrieb und die Hafenanlagen können durch die fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff- und zum Salzgehalt nicht betroffen sein.

Die erhobenen Einwendungen (**E 1, 2, 3, 25**) beziehen sich überwiegend auf Nachteile, die sich für den Hafensbetrieb aus der zunehmenden Verschlickung der Ems und für die Hafenanlagen aus der zunehmenden Versalzung der Ems im Bereich der Hafens Leer ergeben. Ursächlich dafür ist jedoch nicht die gelegentliche Schließung des Sperrwerks, geschweige denn die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

XI.7 Belange des Straßen- und Schienenbetriebs

Die Einwendung (**E 11**), dass durch das Vorhaben die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der die Ems querenden Bahnanlagen zu gewährleisten sei bzw. die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den betroffenen Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden dürfen, wird zurückgewiesen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Straßen- und Schienenbetrieb durch die fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt

sowie die Umstellung der Gesamtschließdauer von maximal 104 Stunden auf das Kalenderjahr maßgeblich beeinträchtigt wird.

Das im Schutzstreifenbereich der 110 kV Bahnstromleitung Nr. 0542 Haren-Leer ausgesprochene Schiffsliegeverbot wird grundsätzlich beachtet.

XI.8 Belange der Kulturgüter

Es wird eingewendet (**E 2, 7**), es könne zu einer Gefährdung des Bodendenkmals Festung Leerort kommen. Das beantragte Vorhaben beinhaltet keine Veränderung der im Sperrwerksbeschluss für den Winterstaufall festgelegten Stauhöhe von max. NHN 2,7 m und der hierfür geltenden Staudauer von bis zu 52 Stunden. Die fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die Umstellung der weiterhin auf insgesamt 104 Stunden begrenzten Schließdauer des Sperrwerkes auf das Kalenderjahr sind nicht geeignet, eine verstärkte Erosion im Bereich des Bodendenkmals auszulösen, so dass die Einwendungen zurückgewiesen werden.

Außerdem wird unter Hinweis auf vermehrt auftretende Gebäudeschäden seit den Überführungen von XXL-Schiffen der Meyer Werft eine Beweissicherung für zwei denkmalgeschützte Wohnhäuser in Kloster Muhde (Westoverledingen) gefordert (**E 28, 29**).

Gebäudeschäden in Folge der beantragten fünfmaligen Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie der Umstellung der Gesamtschließdauer von maximal 104 Stunden auf das Kalenderjahr sind nicht zu erwarten, so dass die Einwendungen zurückgewiesen werden.

XI.9 Belange der Energieversorger

Den Einwendungen (**E 12, 13, 14, 15**), die den Schutz von Versorgungsleitungen und –anlagen einfordern, ist Rechnung getragen, weil bauliche Maßnahmen vorliegend nicht im Raum stehen und die Höhenbeschränkungen im Zuge der Schiffsüberführungen wie üblich eingehalten werden.

Soweit in den Einwendungen (**E 13, 14, 15**) geltend gemacht wird, dass der Vorhabenträger die Kosten für evtl. Anpassungen an Anlagen und anderweitige Betriebsarbeiten bzw. Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu tragen habe, kann dem nicht gefolgt werden. Eine entsprechende vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Vorhabengegenstand ist ausschließlich die fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die Umstellung der Gesamtschließdauer von maximal 104 Stunden auf das Kalenderjahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Sperrwerksbeschlusses fort. Dasselbe gilt für weitere bestehende Regelungen zu der Soleeinleitung in die Ems.

XI.10 Sonstige Belange

Masterplan Ems 2050

Ziel des „Masterplans Ems 2050“ ist nach Art. 1 Abs. 4 des Vertrages und der diesbezüglichen Presseinformation der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 27.01.2015 die nachhaltige Entwicklung und Optimierung des Ems-Ästuars im Hinblick auf die Natürlichkeit, Sicher-

heit und Zugänglichkeit. Hierfür sind die als gleichwertig anerkannten ökologischen und ökonomischen Interessen in Einklang zu bringen. Dazu gehören sowohl die nachhaltige Verbesserung des ökologischen Zustands der Ems als auch der Erhalt der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße und die Zugänglichkeit der Häfen sowie die langfristige Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere der Arbeitsplätze in der Meyer Werft und in ihrem Umfeld.

Es wurde die Frage gestellt, aus welchen Gründen die Meyer Werft Vertragspartei beim Vertrag „Masterplan Ems 2050“ ist (**E 25**). Hierzu wird auf die Regelungen des betreffenden Vertrages verwiesen.

Der Einwendung (**E 16**), dass die im Rahmen des Masterplans vereinbarten Maßnahmen nicht über die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Temperatur und den Sauerstoffgehalt des Gewässers hinwegtäuschen können, wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens und die hierbei zugrunde gelegten Erkenntnisse über das Vorhaben, den Umweltzustand sowie fachlichen und rechtlichen Vorgaben sind den Ausführungen unter B.IV. bis B.IX. zu entnehmen. Hieraus ergibt sich zugleich, dass das Vorhaben auch den Zielen des Masterplans nicht entgegensteht.

Des Weiteren ist das als Pilotmaßnahme im Masterplan vorgesehene Tidespeicherbecken in einem Altarm oberhalb von Papenburg nicht Gegenstand dieses Verfahrens, so dass die diesbezügliche Einwendung (**E 16**) hier nicht zu berücksichtigen war.

XI.11 Ergebnis

Die vom Landkreis Emsland beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die Änderung der Nebenbestimmung A.II.1.23 mit der Umstellung der Schließdauer des Emssperrwerks auf das Kalenderjahr konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmung erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht vorliegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden eingehalten. Insoweit wurde im Einzelnen dargelegt, dass die fünfmalige Aussetzung der Sauerstoff- und Salzgehaltsregelungen schädliche Gewässerveränderungen nicht erwarten lassen und dass das Vorhaben in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für die Ems (und damit den Anforderungen nach der WRRL) steht. Auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG werden eingehalten. Es wurde dargelegt, dass das Vorhaben auch mit den nicht wasserwirtschaftlichen Vorschriften in Einklang steht, insbesondere mit denen des Naturschutzrechtes. Das Vorhaben ist auch mit anderen Nutzungen (Schifffahrt, Hafengewirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei etc.) vereinbar.

Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund des überwiegenden zwingenden öffentlichen Interesses an der Gewährleistung der Schiffüberführungen und vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringfügigen Umfangs der Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen und

der Umweltbelange auch verhältnismäßig. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann ausgeschlossen werden.

Es wurde eingewendet (**E 22, 23, 24, 25, 27**), dass die beantragte fünfmalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt unzulässig sei, weil sie der im Sperrwerksbeschluss getroffenen grundsätzlichen Interessenabwägung widerspreche. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch Nebenbestimmungen aus Planfeststellungsbeschlüssen geändert werden können; insoweit muss dann im Licht des neuen Sachverhaltes neu abgewogen werden. Dies ist vorliegend geschehen. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

XII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2015)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Überführungstermin vom 16.09.2015 liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Überführungstermin für das Werftschiff ist bereits seit längerer Zeit auf den vorgenannten Zeitpunkt festgelegt. Der Termin hängt von einer Reihe von Faktoren wie Fertigstellung des Schiffes, Überführungsmöglichkeiten bei entsprechenden natürlichen Rahmenbedingungen, Lieferterminen, logistischer Vorbereitung etc. ab. Eine solche Überführung muss längerfristig vorbereitet werden. Ein Vorziehen oder Hinausschieben des Überführungstermins ist entweder überhaupt nicht oder nur unter Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen möglich, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden Nutzen stünden. Ein Vorziehen des Überführungstermins scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil die Überführung dann in der Sommerstauphase stattfinden müsste, was zusätzliche planfeststellungsrechtliche und ökologische Probleme bringen würde. Darüber hinaus wäre ein Vorziehen der Überführung aus technischen Gründen gänzlich unmöglich oder mit ganz erheblichen logistischen Schwierigkeiten verbunden, die zugleich auch Fragen einer sicheren Schiffsüberführung aufwerfen. Die Schifffahrt und die sonstigen Nutzer der Ems sowie andere Beteiligte hätten auch im Hinblick auf die Schiffsüberführung nicht mehr ausreichend Zeit, um sich auf die Ereignisse einzustellen.

Ein Hinausschieben des Überführungstermins auf einen späteren Zeitpunkt wäre – wie dargelegt - mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen und - wegen der zusätzlich erforderlichen Baggerungen - mit erheblichen ökologischen Nachteilen verbunden. Nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt allen Beteiligten die erforderliche Sicherheit, dass die zu dem genannten Zeitpunkt erforderliche Überführung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Das gilt insbesondere für alle, die an der logistischen Vorbereitung und Durchführung des Überführungsgeschehens beteiligt sind. Anderenfalls wäre ein Überführungstermin bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und damit möglicherweise auf unabsehbare Zeit verschoben. Diesen dringenden Vollzugsinteressen an einer Schiffsüberführung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am 16.09.2015 stehen keine auch nur annähernd gleichgewichtigen Aussetzungsinteressen gegenüber. Ein Hinausschieben der Überführung führt schon wegen der wöchentlich eintretenden Schäden durch Konventionalstrafen in Höhe eines siebenstelligen Eurobetrages zu Gefahren. Zu den Vertragsstrafen treten die täglich für das Schiff anfallenden Kosten von mehr als 200.000 Euro hinzu, was bei einer Liegezeit von 40 Tagen nochmals über 8 Mio. Euro ausmacht. Darüber hinaus hätte der Käufer nach 180

Tagen Lieferverzug die Möglichkeit, die Entgegennahme des Schiffes zu verweigern. Angesichts dieser und der übrigen im Antrag dargestellten weiteren Gefahren für die Existenz der Werft und damit der Gefahren für die regionale Wirtschaftsstruktur wäre ein Hinausschieben der Überführung völlig unverhältnismäßig. Hinsichtlich der Überführungen 2016 bis 2019 kann die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzuges demgegenüber gegenwärtig noch zurückgestellt werden.

Die Einwendungen (**E 17, 19**), die sich gegen die Anordnung des Sofortvollzuges wenden, werden deshalb zurückgewiesen.

XIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG). Von der Erhebung von Kosten gegenüber dem Landkreis Emsland wird aus Billigkeitsgründen abgesehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

D. Anhang – Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis der Rechtsvorschriften

Abgabenordnung	Abgabenordnung (AO) neugefasst durch Bek. v. 01.10.2002 (BGBl. I 2002 S. 3866; BGBl. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
EU-Vogelschutzrichtlinie (auch: VRL)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
EU-WRRL (auch: RL 2000/60/EG oder EU-Wasserrahmenrichtlinie)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L311 vom 31.10.2014, S. 32)
FFH-RL (auch: FFH-Richtlinie oder Habitat-Richtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
Gemeinsame Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (Abl. Nr. L 347 S. 320)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl 1949, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NSG-VO „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ in der Gemeinde Rhede und der Stadt Papenburg, Landkreis Emsland sowie der Stadt Weener, Landkreis Leer vom 03.06.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Leer

	vom 15.07.2008/Ausgabe 13)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung - vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429)
Richtlinie 2008/105/EG	Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. Nr. L 348 S. 84), zuletzt geändert durch RL 2013/39/EU des EP und des Rates vom 12.08.2013 (ABl. Nr. L 226 S. 1)
Schiffahrtsordnung Emsmündung	Anlage A zu dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 22. 12.1986 über die Schiffahrtsordnung in der Emsmündung (BGBl. 1987 II S. 141, 144), geändert durch das deutsch-niederländische Abkommen vom 05.04.2001 (BGBl. 2001 II S. 1050)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.09.1995 (GMBl. S. 671)
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. C 326 S. 47)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)

ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)
---------------	---